



# Schuld und Sühne?

Zur Verfolgung  
der NS-Verbrechen  
durch oberbayerische  
Justizbehörden  
anhand der  
Überlieferung im  
Staatsarchiv München

## Schuld und Sühne?

Zur Verfolgung der NS-Verbrechen durch oberbayerische Justizbehörden anhand der Überlieferung im Staatsarchiv München



Staatliche Archive Bayerns  
Kleine Ausstellungen  
Nr. 40

# Schuld und Sühne?

**Zur Verfolgung der NS-Verbrechen  
durch oberbayerische Justizbehörden  
anhand der Überlieferung im  
Staatsarchiv München**

**Eine Ausstellung des Staatsarchivs München**



München 2014



Staatliche Archive Bayerns – Kleine Ausstellungen  
hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Schriftleitung: Christian Kruse  
Redaktionelle Mitarbeit: Claudia Pollach

Nr. 40: Schuld und Sühne? Zur Verfolgung der NS-Verbrechen durch oberbayerische Justizbehörden anhand der Überlieferung im Staatsarchiv München. Eine Ausstellung des Staatsarchivs München

Konzeption und Bearbeitung: Christoph Bachmann und Robert Bierschneider (die Beiträge von Robert Bierschneider sind namentlich gekennzeichnet)

Staatsarchiv München, 6. Mai bis 20. Juni 2014

Umschlagbild vorne: KZ-Häftlinge beim Appell (Staatsarchiv München, Staatsanwaltschaften 34862/1, Ausschnitt)

Umschlagbild hinten: Tod im Stacheldrahtzaun (Staatsarchiv München, Staatsanwaltschaften 34862/1)

© Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 2014

Umschlaggestaltung, Satz und Layout: Karin Hagendorn

Druck: Pröll Druck und Verlag GmbH & Co KG, Augsburg

ISSN 1434-9868

ISBN 978-3-938831-43-4

# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	7
1 Ausgangslage .....	7
2 Amerikanische Überlegungen zu Prozessen gegen Kriegsverbrecher während des Krieges.....	9
3 Prozesse wegen Nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (NSG) im historischen Überblick (1945–2001) .....	10
4 Aufbau der Prozesse.....	23
5 Prozessunterlagen und ihre historische Relevanz .....	31
6 Die Rechtsanwälte.....	39
<b>Katalog</b> .....	47
A Allgemeiner Teil.....	47
A. 1 Die Akteure.....	47
A. 2 Die Zeugen – Zeugenvernehmungen .....	50
A. 3 Die Einstellungsverfügung (Gendarmerieposten Tschudnow/ Ukraine): Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München I .....	56
B Das Konzentrationslager Dachau .....	58
B. 1 Die Lagerordnung des ersten Kommandanten .....	63
B. 2 Verzeichnis von Todesfällen.....	64
B. 3 Die Außenkommandos des KZ Dachau .....	66
B. 4. Medizin im KZ Dachau .....	75
B. 5 Lebensbedingungen der Häftlinge .....	91

C	Verfahren gegen die Einsatzgruppe D .....	96
C. 1	„Judenvernichtung“ in Kischinew .....	104
C. 2	„Aktion“ gegen Partisanen.....	104
C. 3	Urteil im Verfahren gegen das Ek 11a .....	106
D	Besondere Verfahren .....	108
D. 1	Das Sachsenhausen-Verfahren .....	108
D. 2	Der Tod von Jakob Iossifowitsch Dschugaschwili .....	113
D. 3	Die Ermordung Georg Elzers .....	118
D. 4	Die Deportation und Ermordung von Edith Stein (Sr. Teresia Benedicta vom Kreuz OCD) .....	123
E	Verknüpfung der Quellen.....	128
E. 1	Schwester Pia (Eleonore Bauer) .....	128
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>133</b>

# Einleitung

*von Christoph Bachmann*

## 1 Ausgangslage

Als die nationalsozialistische Gewaltherrschaft im Mai 1945 zu Ende ging, waren mindestens 55 Millionen Menschen, unter ihnen 25 Millionen Zivilisten, durch Terror und Krieg ums Leben gekommen. Allein elf Millionen, davon fünf bis sechs Millionen Juden, waren in Konzentrations- und Vernichtungslagern ermordet worden; insgesamt hatte man über 15 Millionen aus politischen, weltanschaulichen, religiösen oder rassistischen Gründen dorthin verschleppt. Das menschliche Leid, aber auch die materiellen Zerstörungen, die das NS-Regime angerichtet hatte, waren bis dahin in der Geschichte ohne Beispiel<sup>1</sup>.

Unmittelbar nach dem Krieg begann die Verfolgung der Täter durch die alliierten Mächte und Zug um Zug auch durch deutsche Gerichte. Erst im November 1958, also 13 Jahre nach Kriegsende, wurde in Ludwigsburg die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung von NS-Verbrechen durch eine Verwaltungsvereinbarung der Justizminister und Justizsenatoren der Länder gegründet; der damalige Wissensstand über die tatsächlichen Vorgänge war allerdings derart gering, dass es nur annähernd abschätzbar war, welche schier unglaublichen Verbrechen deutscher SS- und Wehrmachtseinheiten zutage kommen würden. Die Verbrechen, die zu ahnden waren, stell-

<sup>1</sup> Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren. Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004. – Claudia Fröhlich, Die Gründung der „Zentralen Stelle“ in Ludwigsburg – Alibi oder Beginn einer systematischen justitiellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit? In: Gerhard Pauli – Thomas Vormbaum (Hrsg.), Justiz und Nationalsozialismus – Kontinuität und Diskontinuität, Berlin 2003, S. 233–262. – Rüdiger Fleiter, Die Ludwigsburger Zentrale Stelle – eine Strafverfolgungsbehörde als Legitimationsinstrument? Gründung und Zuständigkeit 1958 bis 1965. In: Kritische Justiz 35 (2002) S. 253–272. – Manfred Görtemaker, Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Von der Gründung bis zur Gegenwart, München 1999, S. 199.

ten alles bisher Dagewesene sowohl in Bezug auf die Anzahl der Täter als auch der Zahl der Opfer weit in den Schatten. Noch nie zuvor hatte sich die Justiz mit einer so weitverzweigten, sich auf mehrere tausend Tatorte im In- und Ausland erstreckenden kriminellen Aktivität befassen müssen. Auch die Zahl der Täter, sicherlich mehr als 100.000, sprengte den Rahmen eines Strafrechts, das in seiner Grundkonzeption nicht auf die Ahndung von Massenverbrechen ausgelegt war<sup>2</sup>. Daher stellt sich die Frage, ob die Justiz mit diesen Problemen anhand des Strafrechts, das auf „alltägliche“ Straftaten zugeschnitten ist, zurechtkam, da es kein Sonderstrafrecht für NS-Täter gab und gibt, sondern auch diese zeitlich weit zurückliegenden Taten derselben Beweisführung bedürfen wie jüngst begangene. Ein weiteres Problem liegt in der Individualisierung der Taten in Relation zu den Kollektivereignissen. Für jede eventuelle Strafzumessung musste der Tathergang in seine Bestandteile zerlegt, das Individualmaß an der Tat herausgearbeitet und in seinen historischen Gesamtkontext eingebettet werden. Die Verfahren markieren also jenen Punkt, „in dem sich die Weltgeschichte mit einer persönlichen Lebensgeschichte trifft und historische und individuelle Kausalität, Zeitgeschichte und Kriminologie zu einer Einheit verschmelzen“<sup>3</sup>. Es geht somit um die Korrektur der Auffassung von der Transpersonalität der NS-Verbrechen, in denen jeder Einzelne nur als kleines Rad im makroskopischen Gesamtgeschehen beteiligt war. Die mikroskopische Analyse des Einzelverhaltens, zu der das Strafrecht zwingt, weil nur die individuelle Tat als Verbrechen aburteilbar ist, hat eine personale Dimension dieses Kollektivunrechts sichtbar gemacht, die durch eine anonyme, historischen Gesamtprozessen geltende Geschichtsbetrachtung allzu leicht verdeckt wurde. Im Grunde ist erst durch die Prozesse erkennbar geworden, dass auch kollektiver Terror nicht einfach eine Naturkatastrophe ist, sondern auch er ein Mosaik aus unterschiedlichsten, oft von persönlichen Tatantrieben gesteuerten verbrecherischen Ein-

<sup>2</sup> Herbert Jäger, Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen. In: Ulrich Sonnemann (Hrsg.), *Wie frei ist unsere Justiz? Vom Systembau der Niedertracht*, München 1969, S. 83.

<sup>3</sup> Jäger (wie Anm. 2) S. 85.

zelakten, bildet<sup>4</sup>. Somit ergab sich auch die Problematik, dass sich eine angemessene Schuld-Strafe-Relation im Sinne herkömmlicher Strafmaßnahmen nicht mehr herstellen ließ, jedoch eine verringerte Strafzumessung oder gar Straflosigkeit bei der Größenordnung der Verbrechen das Strafrecht und die Justiz selbst ad absurdum geführt hätte.

## **2 Amerikanische Überlegungen zu Prozessen gegen Kriegsverbrecher während des Krieges**

Der Entschluss, die vom nationalsozialistischen Deutschland verübten Verbrechen gerichtlich zu ahnden, war nicht erst das Ergebnis des alliierten Sieges, es war vielmehr ein bereits lange formuliertes und ein, wenn auch unter Schwierigkeiten geborenes, vorrangiges Kriegsziel der Alliierten<sup>5</sup>. Wichtige Vorarbeiten hierfür leistete die am 20. Oktober 1943 gegründete United Nations War Crimes Commission (UNWCC). Hier wurden alle als Kriegsverbrecher verdächtigten Personen erfasst, bis 1947 insgesamt 20.000 Namen.

Daneben existierte seit dem 25. Juli 1944 mit der War Crimes Branch beim amerikanischen Kriegsministerium eine Abteilung für Kriegsverbrechen, deren Aufgabe es war, alle einschlägigen Fälle zu untersuchen und Beweismaterial zu sammeln. So wurden am 24. Februar 1945 die Befehlshaber des VI. und XII. US-Corps angewiesen, in ihrem Hauptquartier beim Judge Advocate „War Crimes Investigating Teams“ einzurichten. Von den ursprünglich 19 geplanten Investigating Teams arbeiteten bis Mai 1945 jedoch erst sieben, die restlichen Teams wurden bis Juni 1945 aufgestellt, wobei ihre Aufgaben darin bestanden, Kriegsverbrechen aufzudecken, Beweismaterial zu sichern, Zeugen zu vernehmen und Verdächtige zu verhaften.

<sup>4</sup> Ebd. S. 85.

<sup>5</sup> Robert Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945–1948, Frankfurt am Main 1992, S. 11.

### **3 Prozesse wegen Nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (NSG) im historischen Überblick (1945–2001)**

Diese Vorarbeiten sowie die Vorverhandlung zwischen den Siegermächten führten letztendlich zur Ratifizierung des Londoner Viermächteabkommens vom 8. August 1945, das die Einrichtung eines Internationalen Militärgerichtshofes (IMT) ermöglichte, der die Planung und Führung eines Angriffskrieges, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten sowie die Gräueltaten in den Konzentrationslagern untersuchen, beweisen und auch bestrafen sollte. Am 18. Oktober 1945 wurde im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher die Anklageschrift eingereicht, die eigentlichen Verhandlungen begannen am 20. November 1945 im Justizpalast in Nürnberg, wo auch am 30. September und 1. Oktober 1946 die Urteile gegen die 22 Angeklagten verkündet wurden: 12 Angeklagte verurteilte der Internationale Militärgerichtshof zum Tode, drei zu lebenslanger Haft, vier zu langjährigen Haftstrafen und drei Angeklagte sprach er frei.

Die ursprüngliche Absicht, weitere Verfahren vor dem IMT in Nürnberg durchzuführen, konnte jedoch nicht weiterverfolgt werden. Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 ermächtigten die Gouverneure der Besatzungszonen die Behörden, zur Aburteilung von Kriegsverbrechern geeignete Gerichtshöfe zu schaffen, was in der amerikanischen Zone zur Durchführung weiterer zwölf Prozesse in Nürnberg führte. Die Vorbereitungen hierfür begannen im Mai 1946, während das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher noch im Gange war. Am 25. Oktober 1946 wurde die erste Anklageschrift eingereicht und am 9. Dezember 1946 begannen die Verfahren. Die zwölf Verfahren richteten sich unter anderem gegen Ärzte, die IG-Farben, die „Wilhelmstraße“ (Reichsaußenministerium), das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS, Juristen, Einsatzgruppen und andere Institutionen. Die Prozesse gegen 177 Angeklagten endeten am 11. April 1949, wobei insgesamt 24 Todesurteile und 20 lebenslängliche Haftstrafen ausgesprochen wurden. Freisprüche erfolgten in 35 Fällen. Die restlichen Angeklagten erhielten zeitliche Haftstrafen.

In eine ähnliche Folge können auch die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse gestellt werden, denn auch diese insgesamt 489 Prozesse nach amerikanischem Verfahrensrecht gegen 1672 Angeklagten, die zwischen 1945 und 1948 im Internierungslager Dachau stattfanden, wurden vor einem Militärgericht verhandelt.

Deutsche Zivilgerichte waren bis dahin noch nicht mit derartigen Verfahren betraut gewesen, waren doch nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die deutschen Gerichte von den Besatzungsbehörden gemäß Gesetz Nr. 2 der Militärregierung geschlossen worden. Erst im Herbst 1945 nahmen die Gerichte ihre Tätigkeit wieder auf; ihre sachliche Zuständigkeit regelte das Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 20. Oktober 1945. Demzufolge waren die deutschen Justizbehörden für alle Strafsachen zuständig, nicht jedoch für die Verfolgung von Straftaten gegen Angehörige der alliierten Nationen. Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945<sup>6</sup> über die Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit<sup>7</sup>, das im wesentlichen dem Londoner Statut für das Internationale Militärtribunal entsprach<sup>8</sup>, konnten die alliierten Besatzungsmächte auch deutsche Gerichte ermächtigen, gegen Kriegsverbrecher, die ihre Verbrechen an Deutschen oder Staatenlosen begangen hatten, vorzugehen<sup>9</sup>. Ausgeschlossen von der Verfolgung blieben aufgrund

<sup>6</sup> Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats vom 20.12.1945, S. 50.

<sup>7</sup> Aufgrund dieses Gesetzes wurden in Nürnberg vor dem amerikanischen Militärgericht bzw. durch das Büro der Anklagebehörde für Kriegsverbrechen die sogenannten zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse geführt. Vgl. Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht, Zürich 1951, S. 44–129. – Gerd R. Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt am Main 1999.

<sup>8</sup> Karl Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992, S. 127.

<sup>9</sup> Druck: Ansgar Diller, Abrechnung und Sühne. Nürnberg und die Entnazifizierung. In: Jürgen Weber (Hrsg.), Auf dem Wege zur Republik 1945–47 (Geschichte der Bundesrepublik Deutschland I), München 1994, S. 72–75. Einschlägig ist Art. III 1 d; eine derartige Ermächtigung zur Führung eines Prozesses wurde von der US-Militärregierung beim Verfahren gegen den Leiter der Stapo-Leitstelle München, Oswald Schäfer, der Staatsanwaltschaft München I erteilt: Staatsarchiv München (StAM), Staatsanwaltschaften 17439/1, Bl. 48, oder im Ermittlungsverfahren gegen Waldemar Gabler, Stubenältester im Konzentrationslager Dachau: StAM, Staatsanwaltschaften



des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 und der Änderung Nr. 2 des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung Verbrechen an Angehörigen der alliierten Streitkräfte und Zivilbevölkerung. So fand der erste ausschließlich in deutscher Verantwortung geführte NSG-Prozess, der sogenannte Kemna-Prozess, vom 1. März bis 15. Mai 1948 vor dem Schwurgericht Wuppertal gegen die etwa 30 deutschen Wachleute des Konzentrationslagers Wuppertal-Beyenburg (Kemna genannt) statt<sup>10</sup>. Erst mit dem Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission vom 1. Januar 1950 über die Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten, das das Kontrollratsgesetz Nr. 4 außer Kraft setzte<sup>11</sup>, konnten die westdeutschen Gerichte Verfahren gegen Kriegsverbrecher bei vorher erfolgter Ermächtigung auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durchführen (Art. III 10) und waren nun durch den Wegfall des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 auch bei Kriegsverbrechen gegen Angehörige der alliierten Nationen zuständig<sup>12</sup>. Am 31. August 1951 wurde jedoch mit der Verordnung Nr. 234 der britischen Militärregierung die allgemeine Ermächtigung des Artikels III 10 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zurückgezogen<sup>13</sup>, so dass die deutschen Gerichte fortan nach deutschem Strafrecht urteilen konnten<sup>14</sup>. Die Verurteilung wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die deutsche Justiz entfiel jedoch<sup>15</sup>. Es waren nunmehr das Strafgesetzbuch (StGB §§ 211, 212, 225, 226 = Mord, Totschlag, Körperver-

34408, Bl. 8, bzw. im Verfahren gegen Dr. Nikolaj Löwenstein, Blockältester im Konzentrationslager Dachau: StAM, Staatsanwaltschaften 34431, Bl. 94–95; Staatsanwaltschaften 34560, Bl. 4; Staatsanwaltschaften 6603, Bl. 22.

<sup>10</sup> Peter Steinbach, Vergangenheit als Last Chance. Vergangenheitsbewältigung in den 50er Jahren. In: Jürgen Weber (Hrsg.), Die Bundesrepublik wird souverän 1950–57 (Geschichte der Bundesrepublik Deutschland IV), 2. Aufl., München 1991, S. 309–331, hier S. 314.

<sup>11</sup> Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 54.

<sup>12</sup> Alfred Streim, Saubere Wehrmacht? Die Verfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik und in der DDR. In: Hannes Heer – Klaus Naumann (Hrsg.), Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944, Frankfurt a. Main 1995, S. 571–574.

<sup>13</sup> Ulrich-Dieter Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen, Ulm 1976, S. 21.

<sup>14</sup> Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, 2. Aufl., Heidelberg 1984, S. 124.

<sup>15</sup> Streim (wie Anm. 12) S. 574.

letzung) bzw. die Strafprozessordnung (StPO) anzuwenden. Obwohl nun alle von den Alliierten der deutschen Justiz auferlegten Schranken gefallen waren und die alliierten Gerichte in den Jahren 1950 und 1951 ihre Tätigkeit bereits im Wesentlichen eingestellt hatten, nahm die Zahl der Verurteilungen nicht zu, sondern ab. In der Öffentlichkeit war der Eindruck entstanden, als seien die begangenen Verbrechen, soweit die Täter überlebt hatten und man ihrer habhaft werden konnte, fast gänzlich gesühnt<sup>16</sup>. Hinzu kam auf der juristischen Seite, dass sich nur wenige Staatsanwaltschaften – mangels Zuständigkeit gemäß der Paragraphen 7 und 8 der Strafprozessordnung über den Gerichtsstand – verpflichtet fühlten, ein Verfahren einzuleiten<sup>17</sup>: Eine örtliche Zuständigkeit war häufig nicht gegeben, da die Tatorte in der Regel nicht im Geltungsbereich der Strafprozessordnung lagen und die Täter bzw. deren Wohnorte im allgemeinen nicht bekannt waren<sup>18</sup>, obwohl das Strafgesetzbuch (§ 7) Taten, die von Deutschen im Ausland begangen wurden, unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls unter Strafe stellte<sup>19</sup>. Ferner spielte das „131er-Gesetz“ (= Artikel 131 Grundgesetz) eine nicht zu unterschätzende Rolle für den unübersehbaren Verfall der Ahndungsmoral in der Justiz. Dieser Artikel garantierte eine hochgradige personelle Kontinuität im Bereich der Justiz<sup>20</sup>. Etliche Staatsanwälte und Richter waren, wie eine Viel-

<sup>16</sup> Reinhard Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht, Stuttgart-Berlin 1964, S. 194.

<sup>17</sup> Aufklärung von NS-Verbrechen durch die nordrhein-westfälische Justiz. Einleitung zur Antwort der Landesregierung vom 1. Juni 1995 – Drucksache 11/8832 auf die Große Anfrage 38 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), NS-Verbrechen und Justiz (Juristische Zeitgeschichte 4), Geldern 1996, S. 261–275, hier S. 267.

<sup>18</sup> Theodor Kleinknecht – Karlheinz Meyer – Lutz Meyer-Goßner, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen (Beck'sche Kurz-Kommentare 6), 43. Aufl., München 1997, S. 66–68. – Matthias Meusch, Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968) (Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen 26), Wiesbaden 2001, S. 169. – Streim, Saubere Wehrmacht (wie Anm. 12) S. 574. – Rückerl, NS-Verbrechen (wie Anm. 14) S. 127–128.

<sup>19</sup> Eduard Dreher – Herbert Tröndle, Strafgesetzbuch und Nebengesetze (Beck'sche Kurz-Kommentare 10), 42. Aufl., München 1985, S. 38.

<sup>20</sup> Norbert Frei, Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt/M. 2001.

zahl verzögerter Ermittlungen, Verfahrenseinstellungen und außerordentlich milder Urteile erweist, in NS-Strafsachen zu einer angemessenen Handhabung der Gesetze immer weniger bereit<sup>21</sup>, zumal auch auf politischer Seite versucht wurde, einen Schlusstrich unter die juristische Verfolgung der NS-Täter zu ziehen<sup>22</sup>. Es kam sogar zu einer regelrechten Kampagne gegen die „Siegerjustiz“, die sich auf die Zustimmung weitester Bevölkerungskreise stützen konnte und die mit der Freilassung beinahe aller in den Nürnberger Nachfolgeprozessen verurteilten und in Landsberg a. Lech einsitzenden Angehörigen der NS-Führungsgruppen endete sowie mit der frühzeitigen Entlassung von Schwer- und Schwerstbelasteten aus Gefängnissen in den westeuropäischen Ländern, bedingt durch den Gnadenerlass des US-Hochkommissars John J. McCloy vom 31. Januar 1951<sup>23</sup>. Die Folge davon war ein dramatischer Rückgang der bisher ebenfalls nicht systematisch durchgeführten Verfahren<sup>24</sup>. Die Strafverfolgungsbehörden zeigten keine Eigeninitiative, sondern griffen nur noch die Fälle von NS-Verbrechen auf, die ihnen auf Grund von Anzeigen oder der in

<sup>21</sup> Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik Deutschland und die NS-Vergangenheit*, München 1996, S. 101. – Vgl. hierzu ausführlich: Andreas Eichmüller, *Keine Generalamnestie. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 93)*, München 2012, S. 42–46.

<sup>22</sup> Ulrich Brochhagen, *Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer*, Hamburg 1994, S. 32–53. – Thomas Dehler Bundesjustizminister 1949–1951, FDP: „Es ist in dieser schauerlichen Zeit [...] viel gefehlt worden. Ich meine, man sollte mit diesen Dingen zu Ende kommen. Es sollte Wahrheit werden, was in einer ähnlichen Zeitlage vor 300 Jahren festgestellt worden ist, als man am 24. Oktober 1648 den Westfälischen Frieden schloß. Dort hat man gesagt: „Ewiges Vergessen all dessen, was seit Beginn der Unruhen geschehen ist“, zitiert nach: Ulrich Herbert, *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989*, Bonn 1996, S. 440. – Frei (wie Anm. 21) S. 133–306.

<sup>23</sup> Ulrich Herbert, *Zweierlei Bewältigung*. In: Ulrich Herbert – Olaf Groehler (Hrsg.), *Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten*, Hamburg 1992, S. 11.

<sup>24</sup> Peter Graf Kielmansegg, *Lange Schatten. Vom Umgang der Deutschen mit der nationalsozialistischen Vergangenheit*, Berlin 1989, S. 45. Bis 1950 wurden auf alliierter Seite und von den westdeutschen Gerichten ca. 17.000 Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei es zu etwa 5500 Verurteilungen, davon 806 Todesstrafen, gekommen war. Es handelte sich dabei jedoch hauptsächlich um minderschwere Delikte.

anderen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse bekannt wurden<sup>25</sup>. Die neuen Verfahren führten auch nicht dazu, in größerem Umfang bisher noch unbekannte schwere Verbrechen aufzudecken<sup>26</sup>. Teilweise waren die bekannt gewordenen Beschuldigten nicht mehr am Leben, weil sie bereits vor ausländischen (britischen, amerikanischen, russischen, polnischen oder tschechischen) Gerichten zum Tode verurteilt worden waren und das Urteil vollstreckt worden war. Andere hatten sich selbst gerichtet oder durch Flucht ins Ausland der Strafverfolgung entzogen<sup>27</sup>. Die westlichen Alliierten übten keinen politischen Druck zur energischeren Strafverfolgung aus. Bundeskanzler Konrad Adenauer machte die Aufstellung einer europäischen Armee unter westdeutscher Beteiligung u.a. von einer Rehabilitierung der deutschen Soldaten, einer Freilassung der als „Kriegsverbrecher“ verurteilten Deutschen, die auf Befehl gehandelt und sich keiner nach deutschen Gesetzen strafbaren Handlung schuldig gemacht hatten, sowie von der Einstellung der schwebenden Verfahren abhängig<sup>28</sup>. Ferner tat das Amnestiegesetz vom 17. Juli 1954, worin alle Straftaten zusammen gefasst waren, „die unter dem Einfluß der außergewöhnlichen Verhältnisse des Zusammenbruchs in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere aufgrund eines Befehls begangen wurden“<sup>29</sup>, ein Übriges, um den Verfolgungseifer der Staatsanwaltschaften auf ein Minimum zu reduzieren. Die Zahl der Verurteilun-

<sup>25</sup> Gerhard Werle – Thomas Wandres, *Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz*, München 1995, S. 20. Vgl. hierzu den Penzberger Mordprozess (Werwolfmorde in Penzberg), StAM, Staatsanwaltschaften 34876/1–44. Dazu auch: Klaus Tenfelde, *Proletarische Provinz: Penzberg*. In: Martin Broszat – Elke Fröhlich – Anton Grossmann, *Bayern in der NS-Zeit IV*, München 1981, S. 369–381.

<sup>26</sup> Adalbert Rückerl, *Probleme der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen aus der Sicht der Ludwigsburger Zentralen Stelle*. In: P. Schneider – H.J. Meyer (Hrsg.), *Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse (Studium Generale der Johannes Gutenberg-Universität, WS 1966/67)*, Mainz 1968, S. 65.

<sup>27</sup> Bundesjustizministerium (Hrsg.), *Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945*, Bonn 1964, S. 47–52.

<sup>28</sup> „Himmeroder Denkschrift“ vom 9. Oktober 1950. In: Klaus v. Schubert (Hrsg.), *Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation 1945–1977*, Teil 2, Köln 1979, S. 91–95.

<sup>29</sup> BGBl I S. 203.

gen vor westdeutschen Gerichten sank auf 21 im Jahr 1955 und 23 im Jahr 1956<sup>30</sup>. Diese als „Gnadenfieber“ bezeichnete Politik der Westalliierten und der deutschen Bundesregierung erweckte aufseiten der ermittelnden Staatsanwälte den Eindruck, „den Schluß ziehen zu dürfen, [denn] nach der Auffassung von Gesetzgebung und Exekutive sei die juristische Bewältigung der Vergangenheit abgeschlossen“<sup>31</sup>. Dies lässt sich auf regionaler Ebene bestätigen: Führte die Staatsanwaltschaft München II im Jahr 1949 66 Prozesse, waren es 1953 nur noch elf Prozesse, 1954 nur noch neun und 1955 acht, so stieg die Zahl der Verfahren 1956 wieder auf 13 an<sup>32</sup>.

Ein Umschwung bahnte sich im Jahr 1956 an, als Bernhard Fischer-Schweder, der bis dahin unter dem falschen Namen Bernd Fischer das Ulmer Flüchtlingslager Wilhelmsburg geleitet hatte, nach Bekanntwerden seiner wahren Identität entlassen wurde und daraufhin gegen seine Dienstenthebung klagte. Er wollte als ehemaliger Polizeidirektor von Memel, mit dem Entnazifizierungsbescheid „nicht betroffen“, wieder in den Staatsdienst. Nach Presseberichten erinnerte sich ein Leser daran, dass dieser Mann zu Beginn des Russlandfeldzuges im Juni 1941 in maßgebender Position an Massenerschießungen von Juden im deutsch-litauischen Grenzgebiet beteiligt gewesen war<sup>33</sup>. Dieser groß angelegte „Ulmer Einsatzgruppenprozeß“ löste in der Öffentlichkeit und in der Politik einen Schock aus, zumal deutlich wurde, dass nur die wenigsten NS-Verbrechen überhaupt bekannt, geschweige denn aufgeklärt und die Täter zur Rechenschaft gezogen worden waren. Die Forderung nach einer „zentralen Kartei unter Bemühung des Instituts für Zeitgeschichte“ wurde laut<sup>34</sup>. Man

<sup>30</sup> Werle – Wandres (wie Anm. 25) S. 20.

<sup>31</sup> Ingo Müller, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987, S. 244.

<sup>32</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 33463 und 33470.

<sup>33</sup> Heiner Lichtenstein, NS-Prozesse. Zum Ende eines Kapitels deutscher Justizgeschichte. In: Heiner Lichtenstein – Otto R. Romberg (Hrsg.), *Täter-Opfer-Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart* (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 335), 2. Aufl., Bonn 1997, S. 117–118. – Henkys (wie Anm. 16) S. 196. – Rückerl, *NS-Verbrechen* (wie Anm. 14) S. 140.

<sup>34</sup> Peter Steinbach, *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945* (Beiträge zur Zeitgeschichte 5), Berlin 1981, S. 46 f.

erkannte, dass der Ahndung der bisher offensichtlich strafrechtlich nicht erfassten NS-Verbrechen Ermittlungen voranzugehen hatten, die jedes bisher bekannte Ausmaß staatsanwaltschaftlicher Aufklärungsarbeit bei weitem übersteigen mussten<sup>35</sup>. Dies führte auf politischer Ebene dazu, dass die Justizminister des Bundes und der Länder und die Justizsenatoren auf ihrer Konferenz am 3. Oktober 1958 in Bad Harzburg die Errichtung einer „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ (ZStdLJV) beschlossen<sup>36</sup>. Bayerischerseits kam die der Zentralen Stelle zugesagte Unterstützung beispielsweise in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Hanns Seidel (CSU) vom 15. Januar 1959 zum Ausdruck: „Die Staatsregierung wird der von den Landesjustizverwaltungen geschaffenen Zentralstelle in Ludwigsburg (Baden-Württemberg) die erforderliche personelle und materielle Unterstützung gewähren, damit sie ihre verantwortungsvolle Aufgabe, die nicht nur in Bayern und im Bund, sondern vor allem auch im Ausland mit Interesse verfolgt wird, bewältigen kann“<sup>37</sup>.

Die Zuständigkeit der Zentralen Stelle sollte und soll sich bis heute vorwiegend auf solche Verbrechen erstrecken, für die im Bundesgebiet ein Gerichtsstand des Tatortes nicht gegeben ist<sup>38</sup>. Damit minderte man die Hauptschwierigkeit der Strafverfolgung (§§ 7–9 StPO), nämlich das Problem der Territorialisierung der Zuständigkeiten im Strafrecht. Ferner konnte die Staatsanwaltschaft nun auch Ermittlungsarbeit leisten, für den Fall, dass der Täter, dessen Wohnort oder

<sup>35</sup> Rückerl, NS-Verbrechen (wie Anm. 14) S. 142.

<sup>36</sup> Erwin Schüle, Die Zentrale der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg. In: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten in der Bundesrepublik, [ca. Ende 1963, Anfang 1964]. – Alfred Streim, Zur Gründung und Tätigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen. In: Deutsche Richterzeitung (Mai 1995) S. 195–198. – Themenheft: Die Außenstelle Ludwigsburg (Mitteilungen aus dem Bundesarchiv, Heft 3/2008), Koblenz 2008 ([www.bundesarchiv.de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/mitteilungen/index.html.de](http://www.bundesarchiv.de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/mitteilungen/index.html.de); aufgerufen Juli 2013).

<sup>37</sup> Fritz Baer (Hrsg.), Die Regierungen 1945–1962 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III, Bd. 9) München 1976, S. 311.

<sup>38</sup> ZStdLJV, Informationsblatt, S. 1.



der Verbrechenstatort nicht bekannt waren<sup>39</sup>. Prinzipiell sollten alle an Zivilpersonen begangenen Tötungsdelikte, für die im Bundesgebiet ein Gerichtsstand des Tatorts nicht gegeben ist, d.h. Verbrechen in den Konzentrations- und Zwangsarbeiterlagern, Ghettos, Verbrechen der Einsatzgruppen, der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, aufgeklärt werden. Zur Erreichung dieses Ziels sollte die Zentrale Stelle alle erreichbaren Unterlagen über die von ihr aufzuklärenden Straftaten sammeln, sichten, voneinander abgrenzbare Tatkomplexe herausarbeiten und den Verbleib der Täter feststellen<sup>40</sup>. Wenn der Kreis der Täter und die für das Verfahren zuständige Staatsanwaltschaft festgestellt waren, leitete die Zentrale Stelle den betreffenden Vorgang mit der Weisung um Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens zu, da die Zentrale Stelle selbst keine Strafverfahren durchführen konnte. Es war allerdings nicht die Aufgabe der Zentralen Stelle, die von ihr bearbeiteten Vorgänge bis zur Anklagereife zu ermitteln<sup>41</sup>. Die Zentrale Stelle hatte vielmehr die Verfahren in Gang zu bringen, an die entsprechenden Staatsanwaltschaften abzugeben und bei der Durchführung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens die ermittelnden Staatsanwälte zu unterstützen<sup>42</sup>. So wurde vonseiten der Zentralen Stelle in den Jahren zwischen 1970 und 1982 gegen immerhin 15.813 Personen ermittelt und bis zum Jahr 1998 7208 Vorermittlungsverfahren eingeleitet<sup>43</sup>. Im Vergleich dazu war in den Jahren zwischen 1945 und 1964 gegen insgesamt 61.761 Personen ein Ermittlungsverfahren anhängig, d.h. durchschnittlich pro Jahr gegen etwa 3250 Personen<sup>44</sup>. Auf regionaler Ebene gliedern sich die

<sup>39</sup> Steinbach, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen (wie Anm. 34) S. 48.

<sup>40</sup> Gerhard Pauli, Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg – Entstehung und frühe Praxis. In: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz (Juristische Zeitgeschichte 9), Geldern 2001, S. 45–62.

<sup>41</sup> Christa Hoffmann, Aufklärung und Ahndung totalitären Unrechts: Die Zentralen Stellen in Ludwigsburg und in Salzgitter. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (B 4/1993) S. 38.

<sup>42</sup> Rückerl, NS-Verbrechen (wie Anm. 14) S. 142–144. – Bundesjustizministerium (wie Anm. 27) S. 53–54.

<sup>43</sup> ZStdLJV, Jahresstatistik für 1998.

<sup>44</sup> Leider tauchen in der Öffentlichkeit immer noch Zahlen auf, die nicht haltbar sind. Nach Matthias Fink, 40 Jahre Zentrale Stelle zur Ermittlung von NS-Verbre-

Zahlen etwa folgendermaßen: Von der Staatsanwaltschaft München II sind bis zum Jahr 1958 insgesamt 146 Verfahren überliefert, wobei 25 mit Urteil abgeschlossen werden konnten. Dabei wurden 39 Personen verurteilt und zwar drei zum Tode (nicht vollstreckt), vier zu lebenslanger Haftstrafe, sechs Personen wurden freigesprochen, die anderen erhielten zeitliche Haftstrafen zwischen 15 Jahren und vier Wochen. Von 1959 bis 1980 wurden 343 Verfahren eingeleitet. Es kam jedoch nur zu neun Hauptverfahren mit 13 Verurteilungen; je zwei Verurteilte erhielten lebenslange Haftstrafen, zwei 15 Jahre, einer 10 Jahre; zwei Angeklagte wurden freigesprochen. Die restlichen Angeklagten erhielten zeitliche Haftstrafen von vier bis neun Jahren. Insgesamt sind bei der Staatsanwaltschaft München II 489 Verfahren erhalten. Die Einstellungsquote liegt demnach bei 38 Haupt- und 451 Ermittlungsverfahren bei über 92 Prozent. Bei der Staatsanwaltschaft München I sind für den Zeitraum 1948 bis 1970 insgesamt 693 Verfahren überliefert, davon konnten 36 Hauptverfahren durchgeführt wer-

chen, Sendung im Bayerischen Rundfunk, Abendjournal in Bayern 2 am 2.12.1998, Sendemanuskript, S. 5, hätten die Ludwigsburger Staatsanwälte in 40 Jahren 106.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet, denen 6500 rechtskräftige Verurteilungen gegenüberstünden. Dies ist falsch. Es handelt sich bei der Zahl der Verurteilten um die Gesamtzahl der von den deutschen Gerichten auf dem Gebiet der Bundesrepublik verurteilten Personen ab dem Jahr 1945. Ein Blick auf die Statistik in Rückert, NS-Verbrechen (wie Anm. 14) S. 329 hätte genügt, um hier eine korrekte Tatsache zu bringen. Vgl. auch: Hoffmann (wie Anm. 41) S. 40. Auch die Zahl der angeblich von der ZStdLJV eingeleiteten Verfahren ist falsch. Zwischen 1970 und 1982 wurde gegen 15.813 Personen ermittelt, d.h. rechnet man die noch fehlenden Jahre hinzu, dürfte gegen nicht mehr als 30.000 Personen ermittelt worden sein. Ärgerlich ist auch der Satz auf S. 6: „In den aktivsten Zeiten waren bei der Zentralstelle 130 Mitarbeiter beschäftigt, angesichts der Aufgabe, die ihnen gestellt war, eine viel zu kleine Zahl und lächerlich gering im Vergleich zu den 3.000 Leuten, die heute für die Berliner Gauck-Behörde die Hinterlassenschaft der DDR untersuchen“, der, nebenbei bemerkt, aus dem Artikel von Wulf Reimer, Kein Schlußstrich. Die großen NS-Verfahren sind abgeschlossen. In: SZ Nr. 277 vom 1.12.1998, S. 11 abgeschrieben ist. Die Tatsache als solche ist durchaus richtig, jedoch verkennt der Autor, dass die Zentrale Stelle die Staatsanwaltschaften beauftragte, die wiederum die Ermittlungsbehörden (Landeskriminalämter) mit den Ermittlungen betrauten, die ihrerseits Vernehmungen durch Landpolizeistellen vor Ort durchführen ließen. Es entstand so eine vierstufige Behördenkaskade mit einer Vielzahl von Beschäftigten. Würde man diese Personen ebenfalls in den NSG-Verfahrens-Komplex mitrechnen, würde sich die Zahl der mit NSG-Verfahren befassten Personen deutlich nach oben verschieben.



den, das entspricht einer Einstellungsquote von 95 Prozent. In diesem Jahr 1970 kam auch von der Staatsanwaltschaft München I eine recht düstere Prognose für die Zukunft der NSG-Verfahren: „Nach den Erkenntnissen der Zentralen Stelle beträgt die Einstellungsquote bereits jetzt 99,6 %. [...] Die durchschnittliche Erledigungsdauer eines Ermittlungsverfahrens beträgt im Bundesgebiet etwa zwischen fünf und sechs Jahre. Hernach benötigen die Gerichte noch zwei bis vier Jahre zur Durchführung des Strafverfahrens. Aus diesen Werten muß der Schluß gezogen werden, dass die nunmehr neu einzuleitenden Verfahren frühestens 1975 zu Gericht gelangen und die Hauptverhandlungen erst Ende der 70er Jahre zu erwarten sind. Dies bedeutet eine Zeitdifferenz zwischen der begangenen Tat und der Hauptverhandlung von 35 bis 40 Jahren. Es werden sich kaum noch aussage-tüchtige Zeugen und verhandlungsfähige Angeklagte finden“<sup>45</sup>. Dieses deprimierende Resümee aus dem Jahr 1970 korreliert auch mit dem statistisch festgestellten Durchschnittsalter der Angeklagten zur Zeit der Hauptverhandlung: Es stieg – wie nicht anders zu erwarten – von 55,5 Jahren im Jahr 1960 fast kontinuierlich auf 67,8 Jahre im Jahr 1981<sup>46</sup>.

Will man über die Effizienz der NSG-Verfahren eine Bilanz ziehen, muss man den Millionen Opfern die etwa 100.000 Ermittlungsverfahren und die wenigen Hundert Verurteilten gegenüberstellen. Im Sinne der Bestrafung als Sühne und Vergeltung für begangene Verbrechen muss die Bilanz eindeutig negativ ausfallen. Die Bedeutung der NSG-Verfahren liegt vielmehr auf einer mehr pädagogischen Stufe: „So gesehen, kommt der vielschichtigen Auseinandersetzung mit staatlich angeordneten Gewaltverbrechen eine besondere Bedeutung für die Entwicklung einer demokratischen politischen Kultur zu, die ihrer diktatorischen Ausgangspunkte eingedenk bleibt – denn durch das rechtmäßige Verfahren wird eine vergangene Wirklichkeit vor einer Verzeichnung durch Verharmlosung, durch Verdrängung, durch bewußte Leugnung und durch Selbstbetrug bewahrt“<sup>47</sup>.

<sup>45</sup> Staatsanwaltschaft München I Az: 401a-44/70.

<sup>46</sup> Ruckerl, NS-Verbrechen (wie Anm. 14) S. 233.

<sup>47</sup> Peter Steinbach, NS-Prozesse nach 1945. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit – Konfrontation mit der Wirklichkeit. In: Dachauer Hefte 13 (1997) S. 25. – Zur

### **3.1. *Überlieferungslage im Staatsarchiv München***

Das Staatsarchiv München verwahrt die Überlieferung der in Oberbayern lokalisierten Staatsanwaltschaften München I und II sowie der Staatsanwaltschaft Traunstein. Aufgrund der 30jährigen Aufbewahrungsfristen für derartige Verfahren und der unterschiedlichen Abgabep Praxis der Entstehungsbehörden verwahrt das Staatsarchiv München die NSG-Verfahren der Staatsanwaltschaft München I bis zum Jahr 1978, der Staatsanwaltschaft München II bis 1980 und die der Staatsanwaltschaft Traunstein bis 1979. Insgesamt werden 1525 Verfahren mit 4530 Archivalien im Umfang von ca. 100 lfm archiviert. Bis auf drei Jahrgänge der Staatsanwaltschaft München I sind alle Verfahrensakten nach archivwissenschaftlichen Kriterien erschlossen und damit recherchier- und einsehbar, soweit nicht datenschutzrechtliche Sperren dem entgegenstehen.

### **3.2 *Die Ermittlungsverfahren als Quelle zur Verifizierung des Vorwurfs der mangelhaften Strafverfolgung anhand oberbayerischer Strafverfahren***

Der deutschen Nachkriegsjustiz wurde vor allem bei den NSG-Prozessen häufig der Vorwurf gemacht, zu viele Verfahren vorschnell eingestellt<sup>48</sup> und nur einen Bruchteil der durchgeführten Ermittlungen

wechselseitigen Befruchtung von NS-Verfahren und Zeitgeschichte vgl. Peter Steinbach, NS-Prozesse und historische Forschung. In: Heiner Lichtenstein – Otto R. Romberg (Hrsg.), Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 335), 2. Aufl., Bonn 1997, S. 136–153. – In ganz ähnlichem Sinn äußerte sich bereits der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer in den 1960er Jahren: vgl. Meusch (wie Anm. 18) S. 170–175.

<sup>48</sup> Einige Beispiele dafür finden sich bei Ruth Bettina Birn, Wehrmacht und Wehrmachtsangehörige in den deutschen Nachkriegsprozessen. In: Rolf-Dieter Müller – Hans-Erich Volkmann (Hrsg.), Die Wehrmacht. Mythos und Realität, München 1999, S. 1090–1099. – Für die Einstellungsverfügungen gegen NS-Richter vgl. Günter Spindel, Freispruch für die NS-Justiz? Strafrechtliche Ahndung von Justizverbrechen in Deutschland. In: Jürgen Weber – Michael Piazzolo (Hrsg.), Justiz im Zwielficht. Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1998, S. 65–75, und Willi Dreßen, Blinde Justiz – NS-Justizverbrechen vor Gericht. In: Ebd. S. 77–94. – Ferner zur Problematik der Rechtsbeugung, die hier nicht behandelt werden kann:

gen mit einer Anklageerhebung oder gar Verurteilung abgeschlossen zu haben. Dieser Vorwurf muss aufgrund der bereits archivierten Verfahren nach dem jetzigen und vorläufigen Stand der archivischen Erschließung differenziert betrachtet werden, da er am Kern des Problems vorbeigeht. So wurden zahlreiche Verfahren aufgrund von diffusen Anzeigen ohne genauere Angaben eingeleitet, so dass hier von vornherein die Einleitung des Verfahrens mangels Nichtnachprüfbarkeit der Beschuldigungen auf eine Einstellungsverfügung hinauslief<sup>49</sup>. Quantitativ nicht zu unterschätzen sind auch Fälle, in denen sich die Unschuld des Beschuldigten einwandfrei herausstellte und stattdessen ein Verfahren wegen falscher Beschuldigung gegen den Anzeiger angestrengt worden ist<sup>50</sup>.

Auch Anzeigen aus rein persönlichen Animositäten, die jeglicher realen Grundlage entbehrten, kamen vor<sup>51</sup>. Selbstanzeigen tauchen

Günter Gribbohm, Nationalsozialismus und Strafrechtspraxis – Versuch einer Bilanz. In: Neue Juristische Woche 41 (1988) S. 2843–2849.

<sup>49</sup> Ein erhebliches Problem für die Staatsanwaltschaften waren die Öffnung der Archive im ehemaligen Ostblock. Von dort kam Ende der 1960er Jahre eine ungeheure Fülle von Belastungsmaterial, das jedoch nicht immer zum Gegenstand eines Vorermittlungsverfahrens gemacht werden konnte. So beschränkte sich die Zentrale Stelle darauf, diese den Staatsanwaltschaften zuzuleiten und die Auswertung auf die Staatsanwaltschaften abzuwälzen. Diese Zuleitungen sind jedoch rechtlich als Anzeigen zu werten, auf die mit einer förmlichen Einstellungsverfügung reagiert werden musste. Eine ähnliche Problematik kam in der Mitte der 1980er Jahre auf die Ermittler zu, als die Akten der United Nations War Crimes Commission freigegeben wurden. Vgl. SZ Nr. 277 vom 1.12.1998, S. 11.

<sup>50</sup> Verfahren gegen John E. Lambert, wegen Meineid: Er hatte den Stadtrat Georg Scherer von Dachau beschuldigt, als Lagerältester im KZ Dachau Häftlinge misshandelt zu haben (StAM, Staatsanwaltschaften 34440). Weiter ist das Verfahren gegen Adolf Rögner hier zu erwähnen: Dieser hatte den Schutzhaftlagerführer des KZ Dachau, Egon Zill, mit einer Zeugenaussage schwer beschuldigt; als sich diese Beschuldigung jedoch als falsch herausstellte, wurde er in einem Verfahren wegen Meineids und falscher unbeeideter Aussage zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt: StAM, Staatsanwaltschaften 34588/4, Bl. 113–121. Weitere Verfahren: StAM, Staatsanwaltschaften 34586/1, 34646, 21815, 21790, 21824, 22649, 23117, 6586, 6674; StAM, Generalstaatsanwaltschaft beim OLG München 2069; StAM, Staatsanwaltschaften 34427, 34527, 34638

<sup>51</sup> Z.B. die Verfahren gegen Schierau und Mittelstädt (StAM, Staatsanwaltschaften 34595, Bl. 19–20, 22; Staatsanwaltschaften 34596); Hausklatsch: Staatsanwaltschaften 6667, Bl. 11.

zwar ebenfalls auf, spielten aber in der Gesamtbilanz keine Rolle<sup>52</sup>. So konnten die NSG-Prozesse im Extremfall zu einem justiziellen Mittel gegen unliebsame Mitbürger und zur unnötigen Arbeitsbelastung für die Staatsanwaltschaften missbraucht werden. Das Problem dabei ist, dass auch Verfahren, die ohne Erfolgsaussicht eingeleitet werden mussten, in der Verfahrenstatistik mitgezählt werden wie das äußerst umfangreiche Verfahren gegen den Gruppenstab der Einsatzgruppe D vor dem Landgericht München I<sup>53</sup>, das sich insgesamt gegen 116 Beschuldigte richtete oder der Prozess gegen das Einsatzkommando 10a, der nach der Anklageerhebung wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten nie zur Verhandlung kam<sup>54</sup>. In einigen wenigen Fällen führten die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften auch zu Suiziden der Beschuldigten, zum Teil während der Untersuchungshaft<sup>55</sup>.

#### 4 Aufbau der Prozesse

Bei sämtlichen vor den Landgerichten durchgeführten NSG-Prozessen handelte es sich um übliche Strafverfahren<sup>56</sup>, in denen jeder Be-

<sup>52</sup> Z.B. StAM, Staatsanwaltschaften 34568, Bl. 15; Staatsanwaltschaften 34597, Bl. 1–2; Staatsanwaltschaften 34732, Bl. 1–4; Staatsanwaltschaften 34479/1; 34588/1, Bl. 56.

<sup>53</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 21672/1–37.

<sup>54</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 35308/1–87.

<sup>55</sup> Friedrich Panzinger, SS-Oberführer und Amtsleiter V des RSHA: Selbstmord bei Verhaftung (StAM, Staatsanwaltschaften 21097); Johann Feichtinger, ehemaliger SS-Wachmann im KZ Dachau: Selbstmord im Haus (StAM, Staatsanwaltschaften 34747); Heinrich Heimann, ehemaliger SS-Oberscharführer beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei Reichshof: Selbstmord in der JVA Landsberg a. Lech (StAM, Staatsanwaltschaften 21702/3, Bl. 385); Heinrich Koch, ehemaliger SS-Hauptscharführer beim Ek 11b: Selbstmord zu Hause (StAM, Staatsanwaltschaften 35306/10); Wilhelm Merkelbach, ehemaliger Kraftfahrer im Ek 12: Selbstmord zu Hause (StAM, Staatsanwaltschaften 35280/18, Bl. 4000–4010); Albert Löw, ehemaliger Stabsangehöriger der 1. SS-Inf.-Brigade (mot.): Selbstmord in der JVA Augsburg (StAM, Staatsanwaltschaften 35279/2, Bl. 246–248); Rudolf Kurlanda, ehemaliger SS-Oberscharführer beim KdS Radom: Selbstmord in der JVA München (StAM, Staatsanwaltschaften 35304/21, Bl. 4640).

<sup>56</sup> Helge Grabitz, Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen aus der Sicht einer damit befaßten Staatsanwältin. In: Jürgen Weber – Peter Steinbach (Hrsg.),

schuldigte dieselben Rechte genießt wie andere Straftäter<sup>57</sup> gemäß Strafprozessordnung. Andererseits bedeutete dies, dass vonseiten der Ankläger, also der Staatsanwaltschaften, dieselben stichhaltigen Beweise für Verbrechen erbracht werden mussten, wie bei Verbrechen, die erst in jüngster Vergangenheit vorgefallen waren. Es lassen sich ganz deutlich zwei Phasen voneinander abgrenzen: vor und nach der Errichtung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg im Jahr 1958.

#### 4.1 Prozesse bis 1958

In der Zeit vor 1958 wurden die Verfahren meist durch private Anzeigen angestoßen<sup>58</sup> oder durch Ermittlungen amerikanischer Militärbehörden eingeleitet<sup>59</sup>; in einigen Fällen zeigten die Spruchkammern die im jeweiligen Spruchkammerverfahren bekannt gewordenen Verbrechen den Staatsanwaltschaften an<sup>60</sup>. Die überwiegende Zahl der Verfahren vor dem Landgericht München II betraf Tötungs- und Körperverletzungsdelikte im KZ Dachau, wobei vor allem gegen Wachmänner ermittelt wurde, wie z.B. Karl-Friedrich Wicklmayr<sup>61</sup>,

Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland (Akademiebeiträge zur politischen Bildung 12), München 1984, S. 84–89. – Armin Draber, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen vor Gericht – Problematik der NSG-Verfahren aus der Sicht des Richters. In: Ebd., S. 100–102.

<sup>57</sup> Zur Problematik der juristischen Möglichkeiten zur Aufarbeitung von Regime-Unrecht vgl.: Hans-Jürgen Papier – Johannes Möller, Die rechtstaatliche Bewältigung von Regime-Unrecht nach 1945 und nach 1989. In: Neue Juristische Wochenschrift 52 (1999) S. 3287–3297.

<sup>58</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch Hoffmann für Hessen: Friedrich Hoffmann, Die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Hessen, Baden-Baden 2001, S. 196. – Vgl. auch StAM, Staatsanwaltschaften 34417–34422.

<sup>59</sup> Z.B. Penzberger Mordprozess; hier beginnen die Ermittlungen des amerikanischen Detachment 210 (Weilheim) bereits im August 1945, also nur knapp drei Monate nach der Tat: StAM, Staatsanwaltschaften 34876/1, Bl. 1.

<sup>60</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34456/1, Bl. 1–34; Staatsanwaltschaften 34463/1, Bl. 3–5; Staatsanwaltschaften 34438, Bl. 1; Staatsanwaltschaften 34443, Bl. 1–13; Staatsanwaltschaften 34434, Bl. 1.

<sup>61</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34461/1–7; hier wurde in fünf Mordfällen ermittelt, u.a. wegen der Ermordung des Münchner Kaufmanns Sebastian Nefzger, von des-

Hans Kantschuster<sup>62</sup> und Hans Steinbrenner<sup>63</sup> oder auch gegen einzelne Häftlinge, wie den Lagerältesten Emil Mahl<sup>64</sup> oder den Kapo Karl Kapp<sup>65</sup>, die sich durch besondere Grausamkeit bzw. Vollstreckermentalität aus der Masse hervorhoben. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang der Prozess gegen den SS-Untersturmführer Edgar Stiller, den letzten Lagerleiter des Konzentrationslagers Dachau, wegen der Beihilfe zum Mord an dem Bürgerbräuattentäter Georg Elser<sup>66</sup>.

Den historisch wertvollen Kern dieser Prozesse bilden die zahlreichen Zeugenaussagen, die sich vor allem durch die zeitliche Nähe zur Tat und somit durch ein fast ungetrübtes Erinnerungsvermögen der Zeugen bezüglich der Namen und Tatumstände auszeichnen<sup>67</sup>. Ferner muss noch eine ziemlich hohe Erreichbarkeit und Vollständigkeit der Zeugen angenommen werden. Eine abschließende Würdigung der Zeugenaussagen erfolgt in der Regel in der Einstellungsverfügung<sup>68</sup> oder im Urteil, so dass die Arbeit der Quellenkritik teilweise schon vorweggenommen worden ist. Originaldokumente aus dem Berlin Document Center (BDC) oder anderen Institutionen wurden damals

sen Leiche im Zuge eines – letztendlich ergebnislosen – Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München II im Jahr 1933 Fotos angefertigt wurden, die eindeutig auf äußere Gewalteinwirkung hindeuten; die Fotos finden sich in: StAM, Staatsanwaltschaften 7014. – Einige Teile des Ermittlungsverfahrens sind den Nürnberger Dokumenten beigelegt: Staatsarchiv Nürnberg (StAN), Nürnberger Dokumente 641–644-PS, abgedruckt in: Internationales Militärtribunal XXVI, S. 187–189. – Einige Fotos sind veröffentlicht in: München – „Hauptstadt der Bewegung“, Redaktion: Ulrike Haerendel – Bernadette Ott (Ausstellungskatalog), München 1993, S. 247. – Darstellung der Vorgänge um die Ermordung Neffzgers bei: Lothar Gruchmann, Die bayerische Justiz im politischen Machtkampf 1933/34. Ihr Scheitern bei der Strafverfolgung von Mordfällen in Dachau. In: Martin Broszat – Elke Fröhlich (Hrsg.), Bayern in der NS-Zeit II, München 1979, S. 418.

<sup>62</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34832/1–5.

<sup>63</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34462/1–15.

<sup>64</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34468/1–6.

<sup>65</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34588/1–11.

<sup>66</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34475/1–5.

<sup>67</sup> Zu den Zeugen allgemein vgl. auch Eichmüller (wie Anm. 21) S. 377–403

<sup>68</sup> Ausführlich im Verfahren gegen Johann Winhard, Verwalter des KZ Dachau (StAM, Staatsanwaltschaften 34456/1, Bl. 271–273).

zur Fundierung der Aussagen noch nicht herangezogen<sup>69</sup>. Häufiger fanden Unterlagen aus den fast zeitgleich stattfindenden Spruchkammerverfahren Eingang in die Hauptakten.

Gleichsam gab es auf der anderen Seite als „Berufsanzeiger“ zu bezeichnende Personen, die immer wieder als Anzeiger auftraten, so z.B. Adolf Rögner, der seine Anzeigen in der Regel aus einer Justizvollzugsanstalt formulierte<sup>70</sup>, der wohl fanatisierte Roderich Boettner aus Bergen (Lkr. Traunstein)<sup>71</sup> oder der ehemalige KZ-Häftling Paul Weyland aus Miami<sup>72</sup>. Ferner gehört hierzu die pensionierte Polizeibeamtin Anne Pillmann aus München, die ihr Wissen nicht aus eigener Kenntnis besaß, sondern die Anzeigen anhand der von ihr durchgearbeiteten Literatur erstattete<sup>73</sup>. Das Problem der Denunziationen ist zwar für die Zeit des Dritten Reiches erforscht<sup>74</sup>, für die Nach-

<sup>69</sup> Auch hier bestätigen Ausnahmen die Regel: Im Verfahren gegen Dr. Kirchert vor dem Landgericht München II wegen Häftlingsermordungen im KZ Buchenwald mittels Amomorphinspritzen wurde die bereits vor dem Internationalen Militärtribunal gemachte Aussage (NO-251; NO-258) des Dr. Erwin Schuler ergänzend zu den Akten genommen (StAM, Staatsanwaltschaften 34463/2, Bl. 221/2–18).

<sup>70</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34841/1, Bl. 12; Staatsanwaltschaften 34510, Bl. 1–12; Staatsanwaltschaften 34588/1, Bl. 1; Staatsanwaltschaften 34590/1, Bl. 1; Staatsanwaltschaften 34838/1, Bl. 12–14. Das Verfahren gegen Wilhelm Reischenbeck, SS-Obersturmführer im KZ Auschwitz-Birkenau, wegen der Durchführung eines Evakuierungsmarsches im Januar 1945 in das KZ Mauthausen, das aufgrund einer Anzeige von Rögner in Gang kam (StAM, Staatsanwaltschaften 28806/1, Bl. 1), endete mit der Verurteilung von Reischenbeck zu 10 Jahren Zuchthaus.

<sup>71</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 33512, Bl. 1–6; Staatsanwaltschaften 34572/1, Bl. 3–7.

<sup>72</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 345312, Bl. 2–4; Staatsanwaltschaften 34532, Bl. 2; Staatsanwaltschaften 34533, Bl. 2–7; Staatsanwaltschaften 34578, Bl. 2–4.

<sup>73</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34648, Bl. 1; Staatsanwaltschaften 34682/1, Bl. 3–7; Staatsanwaltschaften 34711, Bl. 1–2.

<sup>74</sup> Martin Broszat, Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv. In: *Archivalische Zeitschrift* 73 (1977) S. 221–238. – Dirk Walter, Ungebetene Helfer. Denunziationen bei der Münchner Polizei anlässlich der Ostjuden-Ausweisungen 1919 bis 1923/24. In: *Archiv für Polizeigeschichte* 7 (1996) S. 14–20. – Katrin Dördelmann, Die Macht der Worte. Denunziationen im nationalsozialistischen Köln, Köln 1997. – Gisela Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der „Volksgenossen“, Bonn 1995. – Robert Gellately, Denunciations in Twentieth-Century Germany. Aspects of Self-Policing in the Third Reich and the German Democratic Republic. In: *Journal of Modern History* 68 (1996) S. 931–967.



kriegszeit in Historikerkreisen aber trotz des Forschungszweiges der Denunziationsforschung<sup>75</sup> bisher nur ansatzweise untersucht<sup>76</sup>. Allein schon aus dem bisher bekannt gewordenen Material kann vermutet werden, dass eine Untersuchung dieser Thematik zu durchaus überraschenden Ergebnissen führen dürfte.

Versucht man eine Systematik der Tatkomplexe zu erarbeiten, wird schnell deutlich, dass es eine derartige Systematik nicht geben kann. Dies ist jedoch justizimmanent und gründet auf die Paragraphen 7–9 der Strafprozessordnung. Demzufolge gibt es mehrere Möglichkeiten für die territoriale Bestimmung einer Staatsanwaltschaft: In erster Linie der Tatort oder den Wohnort des Hauptverdächtigen. War dieser unbekannt, mußte von der nächsthöheren Gerichtsinstanz eine Staatsanwaltschaft mit der Übernahme des Verfahrens gemäß Paragraph 145 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bestimmt werden. Da bei den Verfahren überwiegend der Wohnort als Grundlage für die Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft diente, behandelte die Staatsanwaltschaft München I so unterschiedliche Tatkomplexe wie den Röhmputsch in Sachsen<sup>77</sup>, Vorgänge der „Reichskristallnacht“ in Garmisch-Partenkirchen<sup>78</sup>, Verbrechen der Mitglieder des Sonderkommandos 1005 in Polen<sup>79</sup>, die Ermordung von Juden durch das Einsatzkommando 1a der Einsatzgruppe A in Litauen<sup>80</sup>, die Deportation von Juden aus dem Ghetto Reichshof<sup>81</sup>, die Verbrechen der 1. SS-Kavallerie-Brigade (mot.) gegenüber der russischen Zivilbevölkerung<sup>82</sup>, die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung im Zuge der „Aktion Reinhard“ im Vernichtungslager Belzec<sup>83</sup>, die Ermordung von russischen

<sup>75</sup> Vgl. den Band mit dem Themenschwerpunkt Denunziation und Denunzianten der Sozialwissenschaftlichen Informationen 27, Heft 2, 1998.

<sup>76</sup> Gerhard Fürmetz, Last oder Hilfe für die Polizei? Anzeigen, Meldungen und Denunziationen im Nachkriegsbayern. In: Sozialwissenschaftliche Informationen 27 (1998, Heft 2) S. 138–143.

<sup>77</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34608.

<sup>78</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34400.

<sup>79</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34635/1–6.

<sup>80</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34641/1–16.

<sup>81</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 21702/1–69.

<sup>82</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 21894/1–50.

<sup>83</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 33033/1–48.



Kriegsgefangenen in Durchgangslagern (Dulags) und Kriegsgefangenen-Mannschaftsstammlagern (Stalags)<sup>84</sup>, aber auch die Ermordung von französischen Geiseln<sup>85</sup> oder die Ermordung von norwegischen Zivilisten in Hopsheidet<sup>86</sup>. Nur für die Staatsanwaltschaft München II kann ein eindeutiger Schwerpunkt in der Ermittlungstätigkeit festgestellt werden, nämlich die Aufklärung der Verbrechen an Häftlingen des KZ Dachau, aber auch eines der größten und längsten Verfahren fallen darunter: die beiden „Penzberger Mordprozesse“<sup>87</sup>, mit einer Untersuchungsdauer von etwa zehn Jahren.

#### 4.2 *Prozesse nach der Errichtung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg im Jahr 1958*

Mit dem Jahr 1958, in dem die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg errichtet worden ist, änderte sich die Vorgehensweise in den NSG-Verfahren grundlegend. Es ist ein Wandel – um in rechtshistorischer Terminologie zu sprechen – vom Akkusationsverfahren zum Offizialatsverfahren festzustellen, d.h. zur Strafverfolgung von Amts wegen. Die Zentrale Stelle übernahm von nun an die Rolle der ermittelnden Behörde. Die Vorgehensweise der Zentralen Stelle folgte dabei etwa folgendem Schema<sup>88</sup>: Nach Bekanntwerden eines NS-Verbrechens bei der Zentralen Stelle wurde versucht, über die bei den Rückerstattungsanträgen gemachten Angaben Betroffene als Zeugen zu diversen Tatkomplexen zu ermitteln<sup>89</sup>. Teilweise wurde die Zentrale Stelle auch von der Gedenkstätte

<sup>84</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34785/1–8.

<sup>85</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34796/1–7.

<sup>86</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34756.

<sup>87</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34876/1–44; Staatsanwaltschaften 34877/1–24.

<sup>88</sup> Vgl. hierzu: Alfred Streim, Zur Gründung, Tätigkeit und Zukunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen. In: Claudia Kuretsidis-Haider – Winfrid R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 130–144, hier S. 132–135.

<sup>89</sup> So beispielsweise äußerst umfangreich geschehen im „Belzec-Verfahren“ gegen den Hauptbeschuldigten Johann Oberhauser vor dem Landgericht München I (StAM, Staatsanwaltschaften 33033/1–48).

Yad Vashem in Jerusalem durch Zeugenaussagen und Hinweise auf noch lebende Zeugen unterstützt. Konnten so erste Beschuldigte oder Zeugen namhaft gemacht werden, mussten diese über die Landeskriminalämter, die Standesämter, die Wehrmachtsauskunftsstelle (WASt, heute Deutsche Dienststelle) in Berlin, das Kraftfahrzeugbundesamt, die Arbeitsverwaltungen, Berufsorganisationen, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten und ähnliche amtliche Stellen zur Personenidentifikation ausfindig gemacht werden<sup>90</sup>. Die verdächtigen Personen wurden häufig noch anhand des originären Aktenmaterials, überwiegend Akten des Berlin Document Centers, überprüft, und über die WASt weitere Angaben zu den Personen, ob gefallen oder vermisst, eingezogen. Dieses Material liegt in Kopie den Akten mit bei. War aufgrund erster Zeugenaussagen, Berichte und der Anzeige sowie des historischen Aktenmaterials ein deutliches Grundgerüst des Verbrechens ersichtlich, wurde die weitere Behandlung, d.h. die Einleitung eines Verfahrens, den nach dem Territorialprinzip zuständigen Staatsanwaltschaften übergeben. Die bayerischen Staatsanwaltschaften ließen dann über das Landeskriminalamt München und die dafür zuständige Abteilung (Abt. IIIa SK) Zeugenverhöre und weitere Ermittlungen vornehmen, die darin bestanden, Zeugen, die durch Aussagen namentlich bekannt wurden, aufzuspüren, zu befragen und deren Aussage zu protokollieren. Da sich die Wohnorte der Zeugen über das gesamte Bundesgebiet erstreckten, bediente man sich in Bayern der nachgeordneten Landespolizeistellen; in anderen Bundesländern wurden die jeweiligen Landeskriminalämter um Mithilfe gebeten. Schließlich erfolgte die Beschuldigtenvorladung zu einem Zeitpunkt, als die Ermittlungs-, Verfolgungs- und Anklagebehörden bereits recht gut über die begangenen Verbrechen informiert waren. Durch die sich nun anschließenden Beschuldigtenvernehmungen weitete sich der Kreis der möglichen Täter immer mehr aus. Die Ermittlungsergebnisse flossen wiederum bei der Staatsanwaltschaft zusammen, die dann durch die lokal am

<sup>90</sup> [Staatsanwalt] Blank, Mittel und Methoden der Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen. In: ZStdLJV, Niederschrift über die Zweite Arbeitstagung der in der Bundesrepublik mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte in Stuttgart vom 31. Mai bis zum 4. Juni 1965, Ludwigsburg 1965, S. 84–90.

Wohnsitz des Beschuldigten zuständigen Polizeibehörden Vernehmungen vor Ort durchführen ließen. Die dabei entstandenen Vernehmungsniederschriften bilden einen wesentlichen Bestandteil der Ermittlungsakten. Vor allem die Vernehmungsniederschriften sind die Aktenbestandteile, die von ausschlaggebender Bedeutung sind, da in ihnen das gesamte Wissen über die Verfahrensabläufe, Befehlsstrukturen, Verwaltungsgliederungen, Über- und Unterordnungen und selbstverständlich auch die den Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen von allen Seiten beleuchtet werden<sup>91</sup>. Problematischer sind dagegen die Beschuldigtenvernehmungen, da die Beschuldigten in der Regel kein Interesse daran hatten, ihre Verbrechen in allen Details zu schildern, um kein Geständnis abzulegen<sup>92</sup>. Sollen die Beschuldigtenvernehmungen in den historischen Kontext einbezogen werden, muss anhand der bereits bekannten Tatsachen eine Quellenkomparatistik einsetzen, die das über das Justizmaterial hinaus zugängliche Quellenmaterial erfasst, erschließt und wertet. Ergänzt werden die Zeugenvernehmungen oft noch durch Aussagen von ausländischen Zeugen – falls die Verbrechen im Ausland begangen worden waren –, die meist in Übersetzung beiliegen<sup>93</sup>. Ferner können auch Schriftgut aus ausländischen Archiven (in Ablichtung)<sup>94</sup>, Berichte aus den be-

<sup>91</sup> Zur Quellenkritik vgl. Bernd-A. Rusinek, Vernehmungsprotokolle. Zur Interpretation von Vernehmungsprotokollen. In: Bernd-A. Rusinek – Volker Ackermann – Jörg Engelbrecht (Hrsg.), *Die Interpretation historischer Quellen Schwerpunkt Neuzeit*, Paderborn 1992, S. 111–131; Michael Zimmermann, *Zeitzeugen*. In: Ebd. S. 13–26.

<sup>92</sup> Birn (wie Anm. 48) S. 1086–1090.

<sup>93</sup> So im Belzec-Prozeß gegen Johann Oberhauser (StAM, Staatsanwaltschaften 33033/1–48) oder im Verfahren gegen Alfred Renndorfer (Judenvernichtungen in Baranowicze; StAM, Staatsanwaltschaften 33049/1–44). Diese im Zuge eines Rechtshilfeersuchens zustandegekommenen Aussagen sind als richterliche Niederschriften verlesbar und einer richterlichen Vernehmung i.S. des § 251 I StPO gleichzuachten: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1983, Heft 4, S. 181–182.

<sup>94</sup> Die Archive Russlands blieben auch den Staatsanwaltschaften im wesentlichen verschlossen. Nur ein Teil der Archivbestände war den Ermittlungsbehörden zugänglich gemacht worden. Die Geheimhaltungspolitik sowjetischer Behörden hatte dazu geführt, dass auch sowjetischen Historikern derartige Bestände verschlossen geblieben waren. Erst nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion begann eine allmähliche Öffnung der Archive, die für eine Strafverfolgung jedoch viel zu spät kam: Peter Witte u.a. (Hrsg.), *Der Dienstkalender Heinrich Himmlers 1941/42* (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Quellen Bd. 3), Hamburg 1999, S. 7.

setzten Ostgebieten, Berichte und Protokolle aller Art, Kopien der BDC-Unterlagen und Fotos der Beschuldigten den Akten beiliegen. Diese mehr archivisch-historischen Nachforschungen wurden von der Zentralen Stelle durchgeführt und dem bereits abgegebenen Verfahren beigelegt oder nach unaufgefordertem Erhalt aus Drittstaaten der Staatsanwaltschaft übergeben. Den Abschluss der Ermittlungen bildete in der Regel ein ausführlicher Ermittlungsbericht des Bayerischen Landeskriminalamtes, in dem die Ergebnisse prägnant zusammenfasst und bereits eine erste Würdigung der gesammelten Fakten gegeben werden. In den Abschlussberichten wurde vor allem der Tathergang rekonstruiert sowie die Tatbeteiligung anhand von Zeugenaussagen und Dokumenten nachgewiesen oder widerlegt. Falls diese Ergebnisse einer juristischen Prüfung standhielten, erfolgten im Zuge der gerichtlichen Voruntersuchung weitere Beschuldigtenverhöre, deren Quintessenz zusammen mit den anderen Zeugenaussagen letztendlich – im Idealfall – in die Anklageschrift mündeten. Erst wenn die Anklageschrift als begründet angesehen wurde, konnte das Hauptverfahren vor einer Schwurgerichtskammer des Landgerichts eröffnet werden. Dieses Hauptverfahren wurde dann mit einem Urteil abgeschlossen, das ausführlich begründet ist, sei es bei einem Freispruch oder der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe<sup>95</sup>. Abgeschlossen werden die Verfahren von der Staatsanwaltschaft durch die Überwachung des Strafvollzuges, archivalisch erhalten in den Vollstreckungsheften, den Gesuchsheften und den Gnadenheften.

## 5 Prozessunterlagen und ihre historische Relevanz

Das Ziel eines Strafprozesses ist es, die Verletzung der Gesetzesnorm zu untersuchen und zu ahnden. Auf dem mitunter langen Weg von der kriminalpolizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und untersuchungsrichterlichen Ermittlung und Untersuchung, von der Anklageerhebung über die gerichtlichen Verhandlungen bis zum Urteil wird

<sup>95</sup> Hervorzuheben ist hier, dass bis zum Jahr 1949 auch Todesurteile möglich waren, so z.B. gegen Berthold Ohm (StAM, Staatsanwaltschaften 34876/15) oder gegen Maximilian Seefried (StAM, Staatsanwaltschaften 34402, Bl. 46–48).

eine Fülle von Erkenntnissen gewonnen, überprüft und niedergelegt, die für die Zeitgeschichtsforschung unersetzlich sind<sup>96</sup>. Zentrale Bedeutung für historische Fragestellungen an die Prozesse sowie deren historische Bedeutung selbst hat die strenge Anforderung der Gerichte an den Schuldnachweis<sup>97</sup>. Die möglichst genaue und detaillierte Feststellung des Tatgeschehens ist eine Grundvoraussetzung für die Eröffnung eines Verfahrens und einer Verurteilung, wobei notwendigerweise die Aussagen von Belastungszeugen auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen sind.

### 5.1 Zeugenaussagen

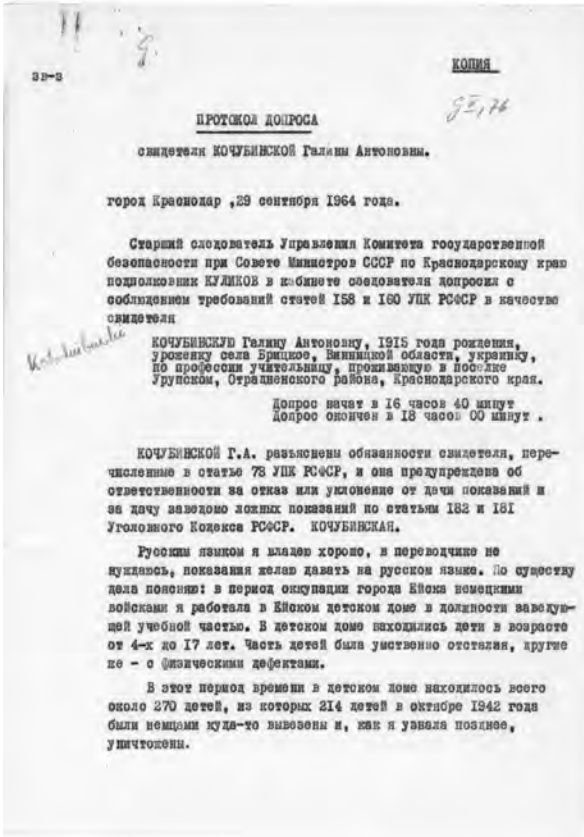
Die zentrale Bedeutung und damit die historische Relevanz dieser Prozesse liegt in der Dokumentation der Zeugenaussagen zu bestimmten Tatkomplexen<sup>98</sup> und damit im Konnex zu den Befehls- und Organisationsstrukturen der NS-Herrschaft. Die Verfahren füllen somit gleichzeitig die „quellenmäßige Lücke“ einer fehlenden Zeitzeugenbefragung<sup>99</sup>. Die Vernehmungsprotokolle umfassen bei grösse-

<sup>96</sup> Wolfgang Scheffler, NS-Prozesse als Geschichtsquelle. Bedeutung und Grenzen ihrer Auswertbarkeit durch den Historiker. In: Wolfgang Scheffler – Werner Bergmann (Hrsg.), *Leerntage über den Holocaust als Thema im Geschichtsunterricht und in der politischen Bildung (Leerntage des Zentrums für Antisemitismusforschung 5)*, Berlin 1988, S. 13–27, hier S. 16.

<sup>97</sup> Adalbert Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht*, Heidelberg 1982, S. 236

<sup>98</sup> Der Beitrag von Henry Friedlaender, *Der deutsche Strafprozess als historische Quelle*. In: Claudia Kuretsidis-Haider – Winfrid R. Garscha (Hrsg.), *Keine „Abrechnung“*. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 280–284, erläutert nur die Unterschiede im deutschen und angelsächsischen Strafprozess und plädiert für eine Zugänglichmachung der Prozessunterlagen als historische Quellen wie im angelsächsischen Bereich. Ferner wird die altbekannte Problematik der Bestrafung der Täter als Mordgehilfen oder die Einstellung des Verfahrens bzw. der Freispruch wegen Befehlsnotstandes behandelt. Überlegungen über den im Titel genannten historischen Wert der Verfahren finden sich nicht.

<sup>99</sup> Johannes Tuchel, *Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung. Thesen zu Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit*. In: Jürgen Weber – Peter Steinbach (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland (Akademiebeiträge zur politischen Bildung 12)*, München 1984, S. 134 f. – Die umgekehrte Fragestellung, nämlich die Etablierung der wissenschaftlichen Zeitgeschichte an den Universitäten



Kat.Nr. A. 2.2

reine „Sammlungen mündlicher Beiträge [...] ohne verantwortliche Kommentierung in einer reinen Buchbindersynthese“<sup>101</sup>, sondern um juristisch kritisch geprüfte Aussagen, da für zahlreiche Aussagen auch eine staatsanwaltschaftliche Wertung anhand der erreichbaren Dokumente sowie der Beschuldigten- und anderer Zeugenaussagen

ren Verfahren manchmal mehrere Bände und beschränken sich nicht nur auf deutschsprachige Zeugenaussagen. Da die Mehrzahl der Verbrechen in den Staaten Osteuropas begangen wurde, richtete sich die überwiegende Zahl der Rechtshilfersuchen an die dort zuständigen Zentralbehörden, beispielsweise die Generalstaatsanwaltschaft in Moskau oder die Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Polen, das Institut des Nationalen Gedenkens in Warschau<sup>100</sup>. Bei diesen Justizunterlagen handelt es sich nicht um

durch die Gutachtertätigkeiten der Historiker in NS-Prozessen behandelt: Steinbach, NS-Prozesse und historische Forschung (wie Anm. 47) S. 136–153.

<sup>100</sup> Dazu vgl. auch: Bogdan Musial, NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 47 (1999) S. 25–56.

<sup>101</sup> Tüchel (wie Anm. 99) S. 135.



vorhanden ist<sup>102</sup>. Durch die in den 1960er Jahren oft herbeigezogene These des „Befehlsnotstands“<sup>103</sup> werden die Verbrechen auch in den Gesamtzusammenhang der nationalsozialistischen Herrschaft eingebettet, da die Zuweisung eines Strafmaßes ganz erheblich davon abhing, inwieweit die Taten aus Eigenverantwortung oder auf Befehl erfolgt sind. Bei einer notwendigerweise kritischen und komparatistischen Durchleuchtung der Zeugenaussagen zur Erlangung einer Validität der Aussagen<sup>104</sup> ist jedoch immer auch auf das Umfeld der Vernehmung zu achten, da die Vernommenen teilweise unterschiedliche Angaben zu unterschiedlichen Vernehmungsterminen machten<sup>105</sup>, sowie auf die Art der Protokollierung. Bei den deutschen Vernehmungsprotokollen handelt es sich nicht um Wortprotokolle,

<sup>102</sup> Dies ist vor allem im Prozess gegen den ehemaligen Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner (1892–1973) im Zusammenhang mit den „fliegenden Standgerichten“ in exemplarischer Ausführlichkeit vorgenommen worden. Hier beschäftigen sich drei umfangreiche Akten allein mit den etwa 40 gegen Schörner eingegangenen Anzeigen und Beschuldigungen. Die Aussagen werden nach dem Wahrheitsgehalt und der Überprüfbarkeit durch umfangreiche Ermittlungen zerlegt und ganze Kompanien wieder namentlich rekonstruiert, um Zeugen zu ermitteln, sowie deren Einsatzorte eruiert, um geographische und chronologische Anhaltspunkte zur Überprüfung der Zeugenaussagen zu gewinnen. Bis auf eine einzige Ausnahme konnten so alle Beschuldigungen aufgrund falscher Angaben der Anzeigerstatter nicht erhärtet werden (StAM, Staatsanwaltschaften 28800/33–35). Es entstand für den Bearbeiter dieser Aussagen und den Forscher der Eindruck, dass hier einige Wehrmachtangehörige noch offene Rechnungen mit dem verhassten Generalfeldmarschall zu begleichen hatten, ihm aber anders nicht beizukommen war, als mit einer derartigen Aussage. Zum Schörnerprozess vgl. auch: Otto Gritschneider, Schörner vor dem Schwurgericht. In: Ders., Randbemerkungen, 3. Aufl., München 1984, S. 139–146.

<sup>103</sup> Zum Problem des sogenannten Befehlsnotstandes in: NSG-Verfahren. Rechtliche und tatsächliche Aspekte nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse, ZStdLJV Ludwigsburg 1963. – Hans Buchheim, Das Problem des Befehlsnotstandes bei den vom nationalsozialistischen System befohlenen Verbrechen in historischer Sicht, München 1964 (masch. Gutachten).

<sup>104</sup> Michael Wildt, Differierende Wahrheiten. Historiker und Staatsanwälte als Ermittler in NS-Verbrechen. In: Nobert Frei – Dirk von Laak – Michael Stolleis, Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 54.

<sup>105</sup> Klaus Schacht, Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen. In: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz (Juristische Zeitgeschichte 9), Geldern 2001, S. 63–71.

sondern um eine Zusammenfassung der Aussagen des Vernommenen durch den Fragenden<sup>106</sup>. Nur ausnahmsweise wird die wörtliche Antwort im Protokoll aufgenommen, vor allem dann, wenn sprachlich weniger versierte Zeugen zu vernehmen sind, bei denen zu befürchten steht, dass ihre Aussagetüchtigkeit im Verlauf des Verfahrens zurückgehen wird<sup>107</sup>. Eine zusammenfassende Protokollierung hat durchaus ihre Gründe: Sie soll Hemmungen abbauen, die sowohl beim Vernehmer als auch beim Vernommenen beim Mitschnitt der Vernehmung auf ein Tonband entstehen bzw. wenn die Vernehmung Satz für Satz maschinenschriftlich aufgenommen oder einem Schriftführer diktiert wird<sup>108</sup>. Es gilt also, die einzelnen Aussagen wegen ihrer notwendigerweise auf den Erzähler begrenzten Sichtweite zu vergleichen, sie anhand anderweitig vorhandener Dokumente zu ergänzen und zu verifizieren<sup>109</sup>. Aufgrund des eingeschränkten Blickwinkels wurde häufig bereits in den Ermittlungsverfahren versucht, Zeugen aus unterschiedlichen hierarchischen Schichten aus Wehrmacht und Verwaltung aufzuspüren. So zog man von den überlebenden Opfern sowie den einfachen Schützen im Exekutionsspeleton, den Zug- und Kompanieführern sowie den Regimentskommandeuren bis hin zu den in den jeweiligen Ministerien zuständigen Referenten alle möglichen Vertreter heran, um diesen Mangel zu beheben. Es galt bereits anhand der Vernehmungen eine Struktur der Hierarchien für die Verifizierung eines Befehlsnotstandes zu rekonstruieren, da diese für eine Strafzumessung von ausschlaggebender Bedeutung war.

Ein Spezifikum, das speziell bei den „Dachau-Verfahren“ vor dem Landgericht München II auffällt, ist die nicht ganz unerhebliche Tatsache, dass immer dieselben Zeugen zu diversen Vorgängen im Lager befragt werden. Dazu zählen u.a. Karl Kapp, Hanns Hornung,

<sup>106</sup> Ruth Bettina Birn, *Revising the Holocaust*. In: [www.geocities.com/BourbonStreet/2043/Birn.html](http://www.geocities.com/BourbonStreet/2043/Birn.html), S. 2 (aufgerufen im Juli 2013).

<sup>107</sup> Friedrich Arntzen, *Vernehmungspsychologie. Psychologie der Zeugenvernehmung*, München 1978, S. 29.

<sup>108</sup> Ebd. S. 29–30.

<sup>109</sup> Friedrich Arntzen, *Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubwürdigkeit*, 2. Aufl., München 1983, S. 105.



Emil Mahl, Walter Neff, August Gattinger und ein Finsterwalder<sup>110</sup>; dabei kommt es unter den Zeugen teilweise zu harten verbalen Auseinandersetzungen über die Richtigkeit der Aussagen. Kam man argumentativ nicht mehr weiter, wurde häufig die kriminelle Vergangenheit eines Zeugen als Beleg für die Unrichtigkeit seiner Aussage herangezogen. Auch der Vorwurf des „Berufszeugen“, der für seine Aussage Geld vom Gericht erhielt, tauchte gelegentlich auf. Der Vorwurf des „Berufszeugen“ rührt von den amerikanischen „Dachauer Prozessen“ her, in denen es eine derartige Problematik gegeben hat<sup>111</sup>. Aber auch genau das Gegenteil kann beobachtet werden, dass sich sowohl Opfer als auch Täter untereinander absprechen und so viele exakt gleichlautende Aussagen zu Protokoll genommen werden, dass allein die eklatante Übereinstimmung eine gewisse Hellhörigkeit über den Aussagewert entstehen lässt<sup>112</sup>.

## 5.2 *Anklageschrift*

Neben den Zeugenaussagen ist die Anklageschrift von zentraler historischer Bedeutung. Sie enthält die ausführlichen Lebensläufe der Beschuldigten, die wichtigsten Details der Straftat selbst sowie die Strukturen der Machtverhältnisse und Verwaltungshierarchien zur Darlegung des Befehlsnotstandes. Die Anklageschriften führen die Quellenbelege auf, die entweder auf die Vernehmungsprotokolle oder die Dokumentensammlung verweisen. Bei den Anklageschriften ist jedoch bei einer quellenkritischen Analyse darauf zu achten, dass es sich hier noch um gerichtlich unbewiesene Vorwürfe handelt<sup>113</sup>. Die darin enthaltenen Vorwürfe galt es in der Hauptverhandlung zu verifizieren.

<sup>110</sup> Karl Kapp und Emil Mahl waren Kapos im KZ Dachau, Hanns Hornung, August Gattinger und Finsterwalder Häftlinge im KZ Dachau, Walter Neff war Schutzhäftling und Oberpfleger in der Tbc-Abteilung des Lagers.

<sup>111</sup> Vgl. hierzu die Denkschrift aus dem Jahr 1949 von Dr. Leiss, Oberstaatsanwalt am Landgericht und Sondergericht München: Hinter den Kulissen der Dachauer Kriegsverbrecherprozesse (StAM, Staatsanwaltschaften 34879/48).

<sup>112</sup> Beispiele hierzu bei Eichmüller (wie Anm. 21) S. 380–381.

<sup>113</sup> Scheffler (wie Anm. 96) S. 18.

### 5.3 *Urteile*

Die Bedeutung der Urteile für die Hierarchien der NS-Zeit, die Geschichte ihrer „willigen Vollstrecker“<sup>114</sup> und die Geschichte der NS-Verbrechen wurde schon längst erkannt und eine leider kaum bekannte und benützte Edition von Urteilen zu den NS-Tötungsverbrechen erstellt<sup>115</sup>, auf die hier für einen ersten Zugriff mit Nachdruck verwiesen sei. Obwohl das Urteil das Resultat eines Überprüfungsverfahrens der dem Gericht vorgelegten Untersuchungsergebnisse und Beweismittel ist<sup>116</sup>, gilt es zu berücksichtigen, dass ein Strafurteil immer nur das enthält, was das Gericht für notwendig hielt, im Urteil festzuhalten. Der Urteilstext gibt also keineswegs alles wieder, was ermittelt oder auch verhandelt worden ist<sup>117</sup>. Eine enge Orientierung allein an den Anklage- oder Urteilsschriften unter Verzicht auf die in den Straftaten eingebundenen Zeugenvernehmungen und Sachstandsvermerke ergibt ein verzerrtes Bild der historischen Wirklichkeit.

### 5.4 *Einstellungsverfügungen*

Dieselbe historisch-quellenkritische Bedeutung kommt den förmlichen Einstellungsverfügungen zu, die im bundesweiten Durchschnitt in 99 Prozent der NSG-Verfahren erlassen wurden. Auch hier erfolgt in der Regel nach der Schilderung der Tat, dem Lebenslauf der Beschuldigten, dessen Stellung am Einsatzort und innerhalb der eingesetzten Einheit eine ausführliche Beweiswürdigung der Aussagen und Dokumente, d.h. eine Würdigung der Zeugenvernehmungen

<sup>114</sup> So nach dem Titel des aufsehenerregenden Buches von Daniel Goldhagen, *Hitlers willige Vollstrecker*, Berlin 1996.

<sup>115</sup> C.F. Rüter, *Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966*, Amsterdam 1968–1981. Diese Ansicht vertritt auch Steinbach, *NS-Prozesse nach 1945* (wie Anm. 47) S. 14, Anm. 23: „Eine hervorragende und von der zeitgeschichtlichen Forschung bis heute nicht entfernt ausgewertete Sammlung...“

<sup>116</sup> Winfried R. Garscha, *Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle: Projektbeschreibung*, Wien 1993, S. 87.

<sup>117</sup> Scheffler (wie Anm. 96) S. 17.

und Dokumentenbeweise ist bereits vorgenommen worden. Diese Einstellungsverfügungen, die bei größeren Verfahren mit zahlreichen Beschuldigten in ihrer Gesamtheit durchaus den Umfang eines Urteils annehmen können, würden es verdienen, noch stärker als bisher einen adäquaten Platz in der wissenschaftlichen Literatur zu finden. Bei der extrem hohen Quote der Einstellungsverfügungen ist dies jedoch eine deutliche Reduzierung der Quellenbasis. Ebenso bedürfen die Begründungen der Einstellungsverfügungen noch einer fundierten Untersuchung.

### 5.5 *Hauptverhandlungsprotokolle*

Häufig wird der Verlust des gesprochenen Wortes in Hauptverhandlungen des deutschen Strafprozesses beklagt. Hintergrund ist die Festlegung, dass Hauptverhandlungen mit einem Verlaufsprotokoll dokumentiert werden<sup>118</sup>. Gemäß Paragraph 273 II der Strafprozessordnung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen. Dabei kann der Vorsitzende Richter den Text entweder selbst diktieren oder dem Urkundenbeamten die Weisung erteilen, was als wesentlich anzusehen ist. Wortprotokolle sind ebenfalls möglich, jedoch nur auf Antrag bzw. auf Anordnung des Vorsitzenden. In den Prozessunterlagen der NSG-Verfahren, die im Staatsarchiv München verwahrt werden, konnten bisher nur zwei Wortprotokolle einer Hauptverhandlung ermittelt werden<sup>119</sup>. Tonaufzeichnungen scheinen in Einzelfällen gestattet worden zu sein<sup>120</sup>, dienten aber als reine Stütze für den Protokollisten und wurden somit kein Bestandteil der Akten, weshalb das gesprochene Wort der

<sup>118</sup> Horst Wißmann, Handbuch der Protokollführung in Strafsachen, 3. Aufl., Pegnitz 1987, S. 43.

<sup>119</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34876/13–15 (Penzberger Mordprozess); Staatsanwaltschaften 17452/4–8 (Huppenkothen-Verfahren).

<sup>120</sup> Im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess wurden die Aussagen von insgesamt 318 Zeugen in elf Sprachen aufgezeichnet und vom Fritz-Bauer-Institut nach deren Digitalisierung 2013 im Internet publiziert, wo sie unter <http://www.auschwitz-prozess.de/> abrufbar sind.

Hauptverhandlung tatsächlich verloren ist<sup>121</sup>. Da Tonbandaufnahmen als reine Stütze für den Protokollisten angesehen werden und sie somit kein Bestandteil der Akten sind, ist das gesprochene Wort der Hauptverhandlung tatsächlich verloren. Es gilt jedoch zu bedenken, dass vonseiten des öffentlichen Klägers nur diejenigen Zeugen zur Hauptverhandlung vorgeladen wurden, die bereits anlässlich der Vernehmung Essentielles auszusagen hatten und die dies auch vor dem Schwurgericht wiederholten. Im übrigen sei hier erneut darauf verwiesen, dass ein derartiger Verlust prozentual kaum relevant ist, da in Bayern über 95 Prozent der NSG-Verfahren eingestellt wurden und damit für diese nie ein Verhandlungsprotokoll anfiel.

## 6 Die Rechtsanwälte

Die NSG-Verfahren in München weisen bei den Strafverteidigern eine Besonderheit auf, die sich vielleicht anhand adäquater NSG-Verfahren vor anderen Landgerichten erhärten ließe: Es tauchen fast immer dieselben Strafverteidiger auf, nämlich Dr. Alfred Seidl, MdL, Dr. Rudolf Aschenauer und Dr. Franz Moser. Zumindest für Dr. Rudolf Aschenauer lässt sich eine Identifizierung mit dem Gedankengut seiner Mandanten sehr wahrscheinlich festmachen<sup>122</sup>. Dies wird im Folgenden genauer beleuchtet.

Dr. Rudolf Aschenauer wurde am 21. Dezember 1913 in Regensburg geboren, besuchte dort die Volksschule und die ersten Jahre der Mit-

<sup>121</sup> Kleinknecht – Meyer – Meyer-Goßner (wie Anm. 18) S. 913.

<sup>122</sup> Rudolf Aschenauer, Krieg ohne Grenzen. Der Partisanenkampf gegen Deutschland 1939–1945, Leoni am Starnberger See 1982, S. 397: „Herausgestellt aber muß werden, dass auch die Siegermächte dem deutschen Volke nichts vorzuwerfen haben. Fern liegt mir der Gedanke der Aufrechnung. Ich kann mir aber auch einen ‚häßlichen Nichtdeutschen‘ vorstellen“. – In diese Richtung gehen auch andere Veröffentlichungen Aschenauers: Rudolf Aschenauer, Der Fall Herbert Kappler. Ein Plädoyer für Recht, Wahrheit und Verstehen, München 1968. – Vgl. auch: [https://de.wikipedia.org/wiki/Rudolf\\_Aschenauer](https://de.wikipedia.org/wiki/Rudolf_Aschenauer) (aufgerufen im Juli 2013); hier auch ein komplettes Publikationsverzeichnis. Eine fundierte Biographie zu Aschenauer steht noch aus.

telschule<sup>123</sup>. Als im Jahr 1928 Aschenauers Vater, ein Reichsbahnwerkmeister, nach München versetzt wurde, wechselte er ins Theresien-gymnasium über<sup>124</sup>. Hier leitete er den katholischen Kirchenchor<sup>125</sup>. Ferner trat er der Marianischen Studentenkongregation Westend bei, wo er durch seine Intelligenz und seine rhetorischen Fähigkeiten auffiel<sup>126</sup>. Nach dem Abitur im Jahr 1934 begann Aschenauer im Wintersemester 1934/35 an der Ludwig-Maximilians-Universität Jura zu studieren. Während seiner Studienzeit war er für eineinhalb Jahre Mitglied des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes, vor allem um eine Hörgeldermäßigung zu erlangen. Ferner gehörte er während seiner Studentenzeit einer Katholischen Burschenschaft an. Am 26. Januar 1938 legte Aschenauer die erste Staatsprüfung und am 8. April 1941 die große Staatsprüfung mit jeweils „ausreichend“ ab<sup>127</sup>. Am 1. Mai 1938 trat Aschenauer in die NSDAP ein, aus der er jedoch am 31. März 1941 wegen persönlicher Differenzen wieder austrat. Es waren dies vor allem die von der Gestapo vorgenommenen Einschränkungen der persönlichen Freiheit, die Aschenauer zu diesem Schritt veranlassten: „1941/42 wurde gegen Pater Franz Sales Aschenauer [Geistlicher Rat in Binaburg] auf Betreiben von Gauleiter Wächtler ein Strafverfahren eingeleitet, in dem er freigesprochen wurde. In diesem Zusammenhang und bei meiner der Gestapo bekannten ‚Belastung‘ wurde die Post meiner Familie und von Pater Franz Sales durch die Gestapo kontrolliert. Diese Umstände führten mein Ausscheiden aus der Partei [...] herbei“<sup>128</sup>. Am 1. April 1941 wurde Aschenauer zur Wehrmacht eingezogen und an der Ostfront am Ladogasee bei einer Artillerieeinheit als Hilfsdolmetscher und Zahlmeister eingesetzt. Nach dem Krieg bewarb sich Aschenauer bei den staatlichen Justizstellen um eine adäquate Stelle, konnte aber nur als Hilfsarbeiter für den Bibliotheksdienst beschäftigt werden. Seine

<sup>123</sup> Die biographischen Daten, soweit nicht anders angegeben, aus: StAM, OLG München 1083.

<sup>124</sup> Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Akt IV p-A 54, Bl. 4.

<sup>125</sup> StAM, Spruchkammerakten (SpkA) K 38 (Rudolf Aschenauer), Bl. 11–12.

<sup>126</sup> Interview mit Rechtsanwalt Dr. Otto Gritschneider, München, vom 22.2.1999, Interviewer: Dr. Christoph Bachmann.

<sup>127</sup> Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Akt IV p-A 54, Bl. 2.

<sup>128</sup> StAM, OLG München 1083.

weiteren Bemühungen um eine Staatsstelle erübrigten sich, als er am 3. Januar 1947 an das Internationale Militärtribunal (IMT) in Nürnberg berufen wurde. Beim Einsatzgruppenprozess, währenddessen – so Aschenauer – der „Führerbefehl zur Vernichtung des europäischen Judentums“<sup>129</sup> geboren wurde, verteidigte Aschenauer den Führer der Einsatzgruppe D, Dr. Otto Ohlendorf<sup>130</sup>, unter anderem mit dem Argument, dass die Massenexekutionen als Präventivmaßnahmen gegen einen bolschewistischen Angriff auf das Deutsche Reich gerechtfertigt seien<sup>131</sup>. Nach seiner Tätigkeit am IMT war er als Verteidiger des SS-Standartenführer Joachim Peiper im „Malmedy-Prozess“ vor dem Dachauer Militärgericht tätig. Dort erregten seine Aktionen großes Aufsehen, bei denen er die Angeklagten offenbar von ihm selbst vorbereitete eidesstattliche Erklärungen mit Behauptungen von Folterungen bei den Verhören durch amerikanische Vernehmungsbeamte vorlesen ließ. Es gelang den Amerikanern zwar, die Vorwürfe als nicht haltbar und unbegründet zurückzuweisen, jedoch hatte Aschenauer damit sein Ziel erreicht, die Diskreditierung der amerikanischen Prozessführung<sup>132</sup>.

Um eine Zulassung als Rechtsanwalt zu erlangen, wurde Aschenauer vom OLG München 1948 für eine einjährige Praxisausbildung der Kanzlei Fritz Schäffer in München zugewiesen. Am 1. Februar 1949 erhielt er dann endgültig seine Zulassung als Rechtsanwalt. Danach seien ihm, so Aschenauers eigene Aussage, zahlreiche NSG-Verfahren ohne sein eigenes Zutun zugewachsen, vor allem sei er als Pflichtverteidiger bestellt worden<sup>133</sup>. Vergleicht man jedoch diese Aussage und die Untersuchungsergebnisse des Headquarters Ninth Infantry Divison 320 Military Intelligence Detachment APO 9, worin die Quintessenz seiner Entnazifizierung in dem Satz gipfelt: „Seine

<sup>129</sup> Rudolf Aschenauer (Hrsg.), *Ich, Adolf Eichmann. Ein historischer Zeugenbericht*, 2. Aufl., Leoni 1981, S. 185.

<sup>130</sup> Zur Person Ohlendorfs vgl. Hanno Sowade, *Otto Ohlendorf – Nonkonformist, SS-Führer und Wirtschaftsfunktionär*. In: Ronald Smelser – Rainer Zittelmann (Hrsg.), *Die braune Elite*, Bd. I, 3. Aufl., Darmstadt 1994, S. 188–200.

<sup>131</sup> Lutz Hachmeister, *Der Gegnerforscher. Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six*, München 1998, S. 285, 292.

<sup>132</sup> [www.idgr.de/Lexikon/bio/a/a.html](http://www.idgr.de/Lexikon/bio/a/a.html) (aufgerufen im Juli 2013).

<sup>133</sup> StAM, OLG München 1083, Bl. 80 ff.

weltanschauliche Einstellung steht in jeder Beziehung der Regierungsform der Diktatur entgegen<sup>134</sup> mit seinen späteren Aktivitäten, sind einige Zweifel berechtigt: Nachdem sich in einigen Kreisen der evangelischen Kirche im Wesentlichen die Meinung durchgesetzt hatte, dass die Kriegsverbrecherprozesse insgesamt als „Fortsetzung des Krieges in den Gerichtssälen“ zu verstehen seien und ferner von „verbrecherische[n] Methoden der Voruntersuchung“, von „sadistischen Behandlungsmethoden“, „ungezügelterm Haß“, „blinder Rache“ und „Siegerrecht“ gesprochen wurde<sup>135</sup>, war der Weg frei für eine Vereinigung der vielfältigen Bemühungen Aschenauers und der katholischen Kirche mit der evangelischen Kirche. Aus der gemeinsamen Sicht und den übereinstimmenden Aktivitäten entwickelte sich die Bereitschaft zu organisatorischer Gemeinsamkeit. So kam es am 26. November 1949 in München in Zusammenarbeit mit Weihbischof Neuhäusler, Domkapitular Thalhammer, Oberkirchenrat Daumiller, Kirchenrat Rusam, dem stellvertretenden Caritasdirektor Fritz, den Professoren Sörensen und Kaufmann sowie Aschenauer selbst zur Gründung des „Komitees für kirchliche Gefangenenhilfe“. Die Zielsetzung des Komitees war es, „bedürftigen und würdigen Gefangenen Rechtshilfe zu gewähren“, indem ihnen die kostenlose Unterstützung von erfahrenen Anwälten vermittelt wurde. Ferner sollte eine Schriftenreihe herausgegeben werden, die verhindern sollte, dass das deutsche Volk und die gesamte Welt nur aus der „einseitigen Schau der Ankläger von Nürnberg und Dachau“ über die Kriegsverbrecherprozesse unterrichtet würde. Bei dieser Schriftenreihe dürfte es sich um den von Aschenauer unter dem Titel „Die Andere Seite“ herausgegebenen Informationsdienst handeln, in dem über die Kriegsverbrecherprozesse und ihr Umfeld geschrieben wurde<sup>136</sup>. Ziel des Informationsdienstes war es, „dem Prinzip der Macht die Idee des Rechts“ gegenüberzustellen. „Deshalb ist sie [Die Andere Seite] getragen von dem Gedanken der Wahrheit und des Kampfes um diese. Die Andere Seite ringt um ein neues Völkerrecht, das alle Völker verbinden soll,

<sup>134</sup> StAM, SpkA K 38 (Rudolf Aschenauer)

<sup>135</sup> Dies und das Folgende nach: Sigel (wie Anm. 5) S. 166–167.

<sup>136</sup> Die Abwicklung der Spenden und Überweisungen an „Die Andere Seite“ erfolgte über das Konto des Komitees für kirchliche Gefangenenhilfe.



die auf der Idee des abendländischen Kulturkreises stehen. [...] Darüber hinaus will Die Andere Seite über die brennendsten Fragen der Kriegsverbrecherprozesse unterrichten“<sup>137</sup>. Anders als angekündigt, handelte es sich jedoch beim Informationsdienst „Die Andere Seite“ um ein monatliches Periodikum, in dem versucht wurde, die Kriegsschuldfrage zugunsten Deutschlands darzustellen, den Angriffskrieg Hitlers nur als Reaktion auf die alliierten Übergriffe zu werten, die Verbrechen von SS, SD, Gestapo, Einsatzgruppen und Wehrmachts-einheiten aufgrund des Befehlsnotstands auf bereits verstorbene NS-Größen abzuwälzen.

Aus dem Komitee für kirchliche Gefangenenhilfe, dessen Geschäftsführer Aschenauer war, entwickelte sich noch parallel dazu im Jahr 1951 durch die in Ebenhausen bei München lebende Helene-Elisabeth Prinzessin von Isenburg die „Stille Hilfe für Kriegsgefangene und Internierte e.V.“<sup>138</sup>. Aschenauer war dem Verein 1967 beigetreten, ab 1972 war er stellvertretender Vorsitzender und danach bis zu seinem Tod Erster Vorsitzender des Vereins<sup>139</sup>. Es ist auf seine Veranlassung zurückzuführen, dass 1981 die Geschäftsstelle der „Stillen Hilfe e.V.“ wegen der befürchteten Bedrohung durch linksextremistische Organisationen von München nach Nürnberg verlagert wurde. Aschenauer starb am 28. Januar 1983 in Nürnberg.

Im Jahr 1951 stand Aschenauer publizistisch an vorderster Front im Kampf gegen die Vollstreckung von Todesurteilen<sup>140</sup> an den im War Criminal Prison Landsberg am Lech abgeurteilten und einsitzenden NS-Tätern<sup>141</sup>. Auch in seinen monographischen Veröffentlichungen<sup>142</sup>

<sup>137</sup> Die Andere Seite, Nr. 1 vom 1. Mai 1950, S. 1.

<sup>138</sup> Die „Stille Hilfe e.V.“, die letzte überlebende Organisation dieser Art, wurde lange Zeit von Gudrun Burwitz, der Tochter Heinrich Himmlers geleitet. Vgl. den Artikel „Blutbande“ von Thorsten Schmitz. In: Süddeutsche Zeitung, Magazin Nr. 46 vom 13. November 1998, S. 44–50.

<sup>139</sup> Amtsgericht Rotenburg (Wümme), Vereinsregister VR 503.

<sup>140</sup> Vgl. z.B. seine Schrift: Rudolf Aschenauer, Verhindert weitere Hinrichtungen. Eine dringende Bitte an Präsident Truman, den Kongreß und die Bürger der Vereinigten Staaten zugunsten der 7 Landsberger Rotjacken, München 1951.

<sup>141</sup> Hachmeister (wie Anm. 129) S. 299.

<sup>142</sup> Rudolf Aschenauer, Der Fall Herbert Kappler. Ein Plädoyer für Recht, Wahrheit und Verstehen, München 1968.



tritt Aschenauer sehr deutlich als Verteidiger nationalsozialistischen Gedankenguts auf, der Verständnis für die Gewalttaten seiner Mandanten wecken und sie rechtfertigen will. Seine große Zeit als Strafverteidiger für NS-Verbrecher erlebte Aschenauer, nachdem die Deutsche Botschaft in Rom ihn mit der Verteidigung des ehemaligen Leiters des römischen Außenkommandos der Sicherheitspolizei, SS-Obersturmbannführer Herbert Kappler<sup>143</sup>, beauftragte. Von dieser Zeit an war er einer der gefragtesten NS-Verteidiger, der nun auch behördlicherseits zahlreiche Aufträge erhielt<sup>144</sup>.

Seltsamerweise tritt Aschenauer auch als Kritiker der NSG-Prozesse auf und forderte deren Beendigung, obwohl sie ihm einen Teil seines Einkommens sicherten. Die Begründung dafür weicht von allen anderen Kritikpunkten wie der Nestbeschmutzung, dem Hinweis auf das Ruhenlassen der Vergangenheit, dem Verweis auf die Verbrechen anderer Völker<sup>145</sup> erheblich ab und zielt mehr auf eine juristische Argumentation: „Es ist an der Zeit, einen Schlußstrich zu ziehen, zumal in diesen Verfahren es sich um einen Personenkreis handelt, bei dem von der Resozialisierung als Hauptsinn der Strafe nicht gesprochen werden kann. Der Zweck der Strafe, einerseits den Täter abzuschrecken, zu bessern, zu heilen, andererseits die Gesellschaft vor ihm zu schützen, ist nicht gegeben. NS-Prozesse können nur unter dem Gedanken der Sühne und Vergeltung gesehen werden“<sup>146</sup>. Dabei waren die Erfolgsaussichten der Staatsanwaltschaften zur öffentlichen Anklageerhebung bei NSG-Prozessen zu dem Zeitpunkt, als diese Zei-

<sup>143</sup> Zu Kappler vgl.: Carlo Gentile – Lutz Klinkhammer, *Gegen die Verbündeten von einst. Die Gestapo in Italien*. In: Gerhard Paul – Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront“ und besetztes Europa*, Darmstadt 2000, S. 521–540, hier S. 537–540.

<sup>144</sup> Interview mit Rechtsanwalt Dr. Otto Gritschneder, München, vom 22.2.1999, Interviewer: Dr. Christoph Bachmann.

<sup>145</sup> Barbara Just-Dahlmann, „Bewältigung der Vergangenheit“ mit Mitteln der Justiz? In: *Freiburger Rundbrief* 15 (1963/64), Nr. 57/60, S. 35–36.

<sup>146</sup> Begleitschreiben Aschenauers vom Oktober 1975 das mit seiner Dokumentation „NS-Prozesse im Lichte der Zeitgeschichte“ versandt wurde. Die Diskussion einer derartigen Argumentation findet sich bei: Herbert Jäger, *Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen*. In: Ulrich Sonnemann, *Wie frei ist unsere Justiz? Vom Systembau der Niedertracht*, München 1969, S. 87–92.

len im Jahr 1975 verfasst wurden, bereits rapide zurückgegangen. So konnte in den Jahren 1973 bis 1977 bei der Staatsanwaltschaft München I kein NSG-Verfahren mit einer Anklageerhebung abgeschlossen werden. Das wird in erster Linie auf die Mangelhaftigkeit der Beweismittel, insbesondere das hohe Alter der noch zur Verfügung stehenden Zeugen und deren widersprüchliche Angaben zurückgeführt. Überhaupt war die Zahl der geführten Prozesse in dieser Zeit bereits stark rückläufig.



# Katalog

## A Allgemeiner Teil

### A. 1 Die Akteure

Zur Durchführung der Verfahren wegen Nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (NSG-Verfahren) konnte die Justiz auf einen gut funktionierenden Behördenapparat zurückgreifen, der neben der Judikative auch einen Teil der Exekutive umfasste, eben den gesamten Polizeiapparat. Zentral war in Bayern nur eine Abteilung des Bayerischen Landeskriminalamts für die Aufenthaltsermittlungen und die Erarbeitung der Ermittlungsergebnisse zuständig. Zeugenvernehmungen konnten zwar von dieser Abteilung durchgeführt werden, wurden jedoch bei auswärtigen Zeugen oftmals an die örtlichen Dienststellen delegiert. Dies änderte sich erst zum Jahr 1971, als bereits die Masse der Verfahren verhandelt worden war: Nunmehr wurde für den Oberlandesgerichtsbezirk München die Staatsanwaltschaft München I als sogenannte Schwerpunktstaatsanwaltschaft für die Ermittlungen in NSG-Verfahren bestimmt und alle anfallenden Verfahren bis zum Abschluss dort geführt. Erst nach Abschluss erhielten die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften Augsburg, Deggendorf, Kempten, Landshut, Memmingen, München II, Passau und Traunstein die Verfahrensakten übersandt. Die Staatsanwaltschaft München I behielt sich in der Regel nur die Handakten der jeweiligen Verfahren.

Aufgrund der Vielzahl der an den Verfahren beteiligten Personen und der überwiegend dezentralen Aufgabenerledigung war es im behördlichen Bereich eher die Ausnahme, dass dieselben Personen mit den Verfahren befasst waren. Neben dem Untersuchungsrichter Dr. Nikolaus Naaff wurde bisher nur der Leiter der NSG-Abteilung des Landeskriminalamtes, Lindemann, als weitere personelle Konstante bekannt.

### A. 1.1 Dr. Nikolaus Naaff, Untersuchungsrichter am Landgericht München II

1946, München

An der Durchführung der NSG-Verfahren waren zahlreiche Behörden, Institutionen und Beamte beteiligt. Zu nennen sind hier zum einen die Ermittlungsbeamten beim Bayerischen Landeskriminalamt, das ein eigenes Sachgebiet hierfür institutionalisierte, und zum anderen die Staatsanwaltschaften, denen die Leitung der polizeilichen Ermittlungen oblag. Bei den Gerichten war bis zur Justizreform 1975 der Untersuchungsrichter die dafür einschlägige Institution. Einer dieser Untersuchungsrichter war Dr. Nikolaus Naaff, der am Landgericht München II tätig war.



Nikolaus Naaff wurde am 7. Dezember 1894 in Karlsbad (Karlovy Vary, Tschechische Republik) geboren, absolvierte 1913 die Reifeprüfung am Franz-Joseph-Gymnasium in Karlsbad und studierte ab dem Wintersemester 1913 an der Universität Prag Jura bis zum Abschluss 1918. Unterbrochen war dieses Studium durch Naaffs Teilnahme am Ersten Weltkrieg als Zugführer des Tiroler Kaiserschützen-Regiments 1. Ab 1920 war er Rechtspraktikant beim Bezirksgericht Karlsbad. Nach Absolvierung der Richteramtsprüfung 1928 war er als Richter an den Bezirksgerichten in Karlsbad, Unhoscht (Unhošť) und Graslitz (Kraslice, alle Tschechische Republik) tätig.

Am 20. Juni 1946 übersiedelte Naaff nach Bayern und wurde am 9. September 1946 zum Richter im bayerischen Landesdienst ernannt, seit dem 15. Juli 1947 war er

Landgerichtsrat am Landgericht München II. In seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter war er seit Ende 1946 mit der Aufklärung der Morde im Konzentrationslager Dachau sowie anderen nationalsozialistischen Gewaltverbrechen betraut. Diese Tätigkeit übte er bis zum 1. Januar 1955 aus, als er auf eigene Initiative als Richter an eine Entschädigungskammer des Landgerichts München I versetzt wurde. Naaff verstarb bereits am 2. Juni 1957 in Dachau.

In seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter versuchte er in der unmittelbaren Nachkriegszeit ein Maximum an Informationen zu den von ihm zu untersuchenden Verbrechen zu sammeln und auszuwerten, für die heutigen Historiker ein Glücksfall, denn für ihn bedeuten die möglicherweise über das übliche Maß hinaus eingeholten Informationen einen Mehrwert an schriftlichen Quellen. Seine unmittelbaren Vorgesetzten waren von seiner Methode offenbar nicht angetan, denn in der einzigen dienstlichen Beurteilung über Naaff wird er zwar als fleißiger Arbeiter allerdings als nicht sehr zielstrebig beschrieben.

Naaff war in seiner Tätigkeit als Untersuchungsrichter der Staatsanwaltschaft München II in jeder Hinsicht ein Ausnahmefall, da er sich bereits kurz nach Kriegsende acht Jahre lang ausschließlich mit nur einer einzigen Thematik, den Verbrechen im KZ Dachau, befasste. Auch die lange Zeit als Untersuchungsrichter ist außergewöhnlich. Es wäre deshalb äußerst lohnenswert, die Tätigkeit Naaffs genauer zu untersuchen, vor allem darzustellen, was es bedeutete, derartige Ermittlungen bei einer schlecht funktionierenden und kriegsgeschädigten Infrastruktur durchzuführen, und diese anschließend in den Gesamtrahmen der oberbayerischen Verfahren zu setzen.

Reproduktion der Fotografie Naaffs aus dessen Personalakt, 6 x 6 cm.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MJu 25756.

Quellen: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, MJu 25756 (Personalakt Naaff).

Literatur: <<http://www.georg-elsler-arbeitskreis.de/texts/renz4.htm>> (aufgerufen am 20.6.2013).

## A. 2 Die Zeugen – Zeugenvernehmungen

Zeugenvernehmungen waren neben dem Dokumentenbeweis das Beweismittel schlechthin, um Straftaten aufzudecken und sie Tätern nachzuweisen. Bei der Feststellung des Wahrheitsgehalts der Aussagen waren zahlreiche Abgleiche notwendig, z.B. ergaben mehrere übereinstimmende Aussagen eine hohe Tatsachenwahrscheinlichkeit, ebenso wie ergänzende schriftliche Hinweise den Tatsachenbeweis erhärten konnten. Ferner waren die Aussagen wegen ihrer notwendigerweise auf den Erzähler begrenzten Sichtweite in den korrekten chronologischen Verlauf einzuordnen. Aber auch die Vernehmungstechnik selbst musste berücksichtigt werden. Bei sämtlichen Protokollen handelt es sich nicht um Wortprotokolle, sondern um Verlaufsprotokolle, also um eine Zusammenfassung der Fragen und Antworten durch den Protokollanten. Nur ausnahmsweise wurde die wörtliche Antwort im Protokoll aufgenommen, vor allem dann, wenn labile Zeugen zu vernehmen waren, bei denen zu befürchten stand, dass ihre Aussagetüchtigkeit im Verlauf des Verfahrens zurückgehen werde. Diese zusammenfassende Protokollierung sollte Hemmungen abbauen, die sowohl beim Vernehmer als auch beim Vernommenen beim Mitschnitt der Vernehmung auf Tonband entstehen, bzw. wenn die Vernehmung Satz für Satz maschinenschriftlich aufgenommen oder einem Schriftführer diktiert wird. Die Aussagen wurden gelegentlich unmittelbar von den Vernehmungsbeamten durch das Festhalten des Eindrucks des Zeugen gewürdigt, indem unter anderem das Verhalten des Vernommenen (Nervosität) oder dessen Glaubwürdigkeit geschildert werden. Die Schwierigkeit bestand darin, aus der Vielzahl der Berichte aus dem unmittelbaren Wahrnehmungsfeld des Berichtenden, die ja nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtgeschehen darstellen können, dieses in seiner Chronologie exakt festzustellen, um dann in einem zweiten Schritt die Möglichkeiten der Tatbeteiligung zu rekonstruieren.

Neben den Aussagen der (meist deutschsprachigen) Täter wurden auch zur Gegenprobe Aussagen fremdsprachiger Opfer eingeholt. In den Ländern hinter dem „Eisernen Vorhang“ war dies nur über das Instrument des Rechtshilfverfahrens möglich. Hierzu mussten über



die politische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland offizielle Anträge bei den entsprechenden Zentralbehörden, beispielsweise der Generalstaatsanwaltschaft in Moskau oder der Militärmission der Volksrepublik Polen, gestellt werden. Die Rechtshilfeersuchen, die zwar lange Zeit in Anspruch nahmen, brachten teilweise brauchbare und auch juristisch verwertbare Ergebnisse, denn es war bereits kurz nach dem Abzug der deutschen Truppen begonnen worden, Zeugen zu befragen und deren Aussagen zu fixieren. So finden sich in den übersandten Vernehmungsprotokollen nicht selten Kopien oder Abschriften von Vernehmungen aus den Jahren 1943 oder 1944, die auch mit Fotos aus dieser Zeit angereichert sein können.

Außer russischen Zeugenaussagen wurden auch häufig die Aussagen jüdischer Überlebender herangezogen, teils in polnischer Sprache, aber auch in Hebräisch. Auch hier war eine offizielle Anfrage an die Militärmission der Volksrepublik Polen notwendig, die über die Hauptkommission zur Untersuchung der nationalsozialistischen Verbrechen in Polen beim Justizministerium in Warschau dann die Vernehmung der Zeugen veranlasste. Häufig wurden strafrechtlich verwertbare Aussagen geliefert. Anders als in Russland existierte für die jüdischen Opfer keine Organisation, die sich unmittelbar nach den Taten darum kümmerte, die Aussagen der Überlebenden aufzunehmen, um diese später gegen die Täter verwenden zu können, zumal es noch keinen Staat Israel gab. Die Aussagen wurden in der Regel mit einem gewissen zeitlichen Abstand zu den Taten aufgenommen.

Konnten Zeugen in befreundeten westlichen Ländern wie USA, Kanada oder Frankreich ausfindig gemacht werden, war meist eine Anfrage über die deutschen Botschaften im Ausland ausreichend, die die Zeugen nach einem jeweils vorgegebenen Frageschema vernahmen und die Protokolle an die Ermittlungsbehörden übersandten.

## **A. 2.1 Deutsche Zeugenvernehmung (Sonderkommando 1005): Zeugenvernehmung von Albert Runge**

6. Januar 1964

Im Ermittlungsverfahren zum Sonderkommando 1005, bekannter unter dem Namen „Enterdungskommando“, machte Albert Runge, Angehöriger der 2. Kompanie des Polizeibataillons 316, am 6. Januar 1964 seine Aussage über die Tätigkeit des Enterdungskommandos im Waldlager Borek (heute Szczytina, Polen). Die Enterdungskommandos hatten die Massengräber der von den Einsatzkommandos während der Aktion Reinhard ermordeten Juden zu exhumieren und die Leichen zu verbrennen, um sämtliche Beweise zu beseitigen. Die Aktion 1005 wurde zwischen 1942 und 1944 von mehreren Kommandos durchgeführt, wobei die Vorgehensweise immer gleich war: Jüdische Arbeitskommandos exhumierten die Leichen, legten sie stapelweise auf Roste aus Eisenbahnschienen und verbrannten sie. Die Asche wurde gesiebt, um eventuelle Wertgegenstände herausfiltern zu können. Die Reste zerkleinerten die Arbeitskommandos in Knochenmühlen oder mit Straßenwalzen, worauf diese dann auch die Asche ausstreteten. Nach Beendigung der Arbeiten wurden die jüdischen Kommandos meist ermordet und durch andere ersetzt. Die Enterdungskommandos rekrutierten sich aus Angehörigen der Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS) und der Kommandeure der Sicherheitspolizei (KdS) und waren personell eher schwach besetzt, da die Kommandomitglieder nur mit Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben befasst waren. Unterstützung erhielten die Sonderkommandos 1005 von Einheiten des Sicherheitsdienstes (SD) und der Ordnungspolizei.

Albert Runge schildert in seiner Aussage die Tätigkeit des Sonderkommandos 1005 im Waldlager Borek, die Flucht von einigen Mitgliedern des Arbeitskommandos, die einen unterirdischen Stollen gegraben hatten, sowie die Erschießung des Arbeitskommandos durch die Mitglieder des Sonderkommandos. Darüber hinaus gibt er noch Auskünfte über die ihm bekannten Personen des Sonderkommandos. Nach Abschluss der Ermittlungen stand fest, dass das Sonderkommando 1005 im Waldlager Borek aus 8 Beamten des SD, zwei Zügen der 2. Kompanie des Polizeibataillons 316 sowie einem etwa

60-köpfigen jüdischen Arbeitskommando bestand und im November 1943 seine Arbeiten aufnahm. Die Flucht eines Teils des jüdischen Arbeitskommandos konnte durch die Aussagen von drei überlebenden Flüchtlingen bestätigt werden.

Da Runge im Kreis Plön wohnte, war eine Vernehmung durch Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes nicht möglich; diese Aufgabe wurde an das Landeskriminalpolizeiamt Schleswig-Holstein delegiert, das eine ausführliche Darstellung der bisherigen Ermittlungsergebnisse und einen umfangreichen Fragenkatalog zur Befragung übersandt erhielt.

Vernehmungsprotokoll, 29,5 x 21 cm.

Staatsarchiv München (StAM), Staatsanwaltschaften 34635/2, Bl. 274–278.

Literatur: Wolfgang Curilla, Die deutsche Ordnungspolizei und der Holocaust im Baltikum und in Weißrußland 1941–1944, Paderborn 2006, S. 543–544; 745–747. – Jens Hofmann, „Das kann man nicht erzählen“: „Aktion 1005“ – Wie die Nazis die Spuren ihrer Massenmorde in Osteuropa beseitigten, 3. Aufl., Hamburg 2013, S. 299–321.

## **A. 2.2 Russische Zeugenvernehmung (Kinderheim Jeisk): Zeugenvernehmung Galina Kotschubinski**

29. September 1964, Krasnodar (Russland)

Im Verfahren gegen das Einsatzkommando 10a wegen der Ermordung der jüdischen Bevölkerung im Kaukasus und auf der Krim wurde auch ein Rechtshilfersuchen an die Sowjetunion gestellt, das zahlreiche Zeugenaussagen zu Tage förderte. Diese kamen im Original an die Staatsanwaltschaft München I und mussten anschließend von einem vereidigten Dolmetscher übersetzt werden.

In der hier gezeigten Zeugenvernehmung sagte Galina Kotschubinski (geb. 1915), Leiterin der Lehrabteilung im Kinderheim in Jeisk, am 29. September 1964 aus, dass im Oktober 1942 214 Kinder von deutschen Truppen aus dem besagten Kinderheim abgeholt und, wie sie erfahren habe, auch „vernichtet“ wurden. Sie habe beobachten können, dass gegen 17 oder 18 Uhr ein großer geschlossener Lkw mit dunkler Farbe sowie ein Pkw vorfuhren, aus dem zwei oder drei Offiziere und

Soldaten ausstiegen. Sie wurde aufgefordert, die Kinder zu sammeln, habe aber darauf bestanden, dass Begleitpersonal mitfahre, da es hieß, die Kinder würden in ein besseres Kinderheim nach Krasnodar gebracht. Weil manche Kinder aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage gewesen seien, selbständig den Lkw zu besteigen, seien diese rücksichtslos von den umstehenden Soldaten gepackt und in den Lastwagen geworfen worden. Sie habe dann später gehört, dass die Kinder vergast, in einem Panzergraben vergraben und später exhumiert worden seien.

Die späteren Ermittlungen decken sich im Wesentlichen mit den Angaben der Zeugin. Durch weitere Vernehmungen ist gesichert, dass am 8. oder 9. Oktober 1942 der Leiter des Einsatzkommandos (Ek) 10a, der SS-Obersturmführer Kurt Trimborn, mit einem Gaswagen im Jeisker Kinderheim eintraf. Trimborn und ein weiterer Offizier des Ek 10a, der SS-Untersturmführer Dr. Heinrich Görz, befahlen dem russischen Personal, die geistig und körperlich behinderten Kinder unter dem Vorwand, sie in ein besseres Kinderheim verlagern zu wollen, in den Gaswagen einzuladen. Die russischen Hilfskräfte unter Leitung von Dr. Görz erledigten diese Aufgaben, zum Teil unter Anwendung von Gewalt. Sobald der Gaswagen gefüllt war, fuhr dieser ab und die Kinder erstickten in dem hermetisch abgedichteten Wagen durch die Einleitung der Auspuffgase, vor allem also an Kohlenstoffmonoxid. Die Leichen der Kinder wurden in den südlichen Gärten außerhalb der Stadt ausgeladen. Im Verlauf mehrerer Fahrten des Gaswagens wurden insgesamt 214 Kinder getötet.

Nach dem Rückzug der deutschen Truppen ordnete die gerichtsmedizinische Kommission der Stadt Jeisk die Exhumierung der Kinderleichen an, die dann auch am 15. April 1943 erfolgte. Man kam zum Ergebnis, dass die Kinder erstickt waren.

Vernehmungsprotokoll, 28,5 x 20,5 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 35308/32 (Vernehmung G V/76).

Literatur: Andrej Angrick, Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941–1943, Hamburg 2003, S. 648–650.

### **A. 2.3 Jüdische Zeugenvernehmung (KZ Janowska, Deutsche Ausrüstungswerke, Lemberg): Zeugenvernehmung Dr. Zbigniew Biez**

17. Dezember 1961, Tel Aviv (Israel)

Im Verfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen den SS-Unterscharführer Karl Melchior, Aufseher im KZ Janowska in Lemberg, kam es zu einem Rechtshilfeersuchen an die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israel in Tel Aviv. Zu diesem Rechtshilfeersuchen konnte der Landesstab Zeugenaussagen in großem Umfang zur Verfügung stellen. Darin berichtet beispielsweise Dr. Zbigniew Biez über seinen Aufenthalt in diesem Zwangsarbeitslager und seine dortigen Tätigkeiten und Erlebnisse, unter anderem von den „Ausleseaktionen“ der Bewacher „auf dem Sand“. Diese Aktionen können einwandfrei nachgewiesen werden, denn hinter den nahe dem Lager befindlichen Sandhügeln wurden zahlreiche Häftlinge erschossen.

Die Ursprünge des Zwangsarbeitslagers in Lemberg (Lwiw, Ukraine), Janowskastraße 132–134, reichen bis in den Juli 1941 zurück, als SS-Oberscharführer Wolfgang Mohwinkel im Auftrag des SS-Polizeiführers (SSPF) Lublin eine Autoreparaturwerkstatt einrichtete. Im August 1941 übernahmen die Deutschen Ausrüstungswerke das Gelände. Als Leiter wurde SS-Obersturmführer Franz Gebauer eingesetzt. Im Mai 1942 ließ der SSPF Lemberg, SS-Brigadeführer Friedrich Katzmann, ein Zwangsarbeitslager direkt neben den Deutschen Ausrüstungswerken errichten und vereinigte beide unter einer Führung. Waren zu dieser Zeit etwa 350 Häftlinge im Lager, wuchs dieses rasant an und war im Frühjahr 1943 mit mindestens 10.000 jüdischen Häftlingen belegt.

Die Auflösung des Lagers erfolgte in mehreren Schritten: Im Oktober 1943 wurden fast alle Zwangsarbeiter ermordet bis auf ein Arbeitskommando, das zur „Enterdungsaktion“ eingeteilt war. In den Wochen darauf wurde das Lager mit einigen hundert polnischen, ukrainischen und „volksdeutschen“ Häftlingen belegt, bis es am 19. Juli 1944 vor der anrückenden Roten Armee geräumt wurde.

Vernehmungsprotokoll, 29,5 x 21 cm (polnisches Originalvernehmungsprotokoll 32,5 x 21,5 cm).

StAM, Staatsanwaltschaften 32966/4, Bl. 703–704 (deutsche Übersetzung); 675–681 (polnisches Original), Bl. 701–702: Maschinenschriftliche Übertragung.

Literatur: Wolfgang Benz – Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 9, München 2009, S. 131–132. – Thomas Sandkühler, Das Zwangsarbeitslager Lemberg-Janowska 1941–1944. In: Ulrich Herbert – Karin Orth – Christoph Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager, Frankfurt a. Main 2002, S. 606–635.

### **A. 3 Die Einstellungsverfügung (Gendarmerieposten Tschudnow/Ukraine): Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München I**

27. Mai 1980, München

Mit der Einstellungsverfügung vom 27. Mai 1980 gegen mehrere Angehörige des Gendarmeriepostens, des Kreiskommissariats und des SD Tschudnow (Oblast Shitomir, Ukraine) beendete die Staatsanwaltschaft München I das Verfahren gegen Dr. Paul Blümel, Friedrich Goldnik, Karl Malich, Heinrich Müller, Otto Grossmann, Fritz Knop und Rudolf Falkenberg, denen in zahlreichen russischen Zeugenvernehmungen mehrere Tötungshandlungen an der jüdischen Bevölkerung des genannten Kreisgebiets vorgeworfen worden waren.

Zunächst geht die Einstellungsverfügung dezidiert auf die Hierarchien der Verwaltung ein und beschreibt den Aufbau der deutschen Besatzungsverwaltung, ausgehend vom Gebietskommissar und dessen Befugnissen. Diesem waren die Dienststelle des Gendarmerieführers und die Gendarmerieposten in den Städten Tschudnow, Dzerzhinsk und Ljubar (jeweils Ukraine) nachgeordnet. Daneben entwickelte sich noch ab September 1942 die Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei (KdS) in Shitomir, die ab dem Frühjahr 1942 zum Zuständigkeitsbereich der KdS-Außenstelle Berditschew gehörte. Die Beschuldigten bekleideten alle zentrale Positionen in der örtlichen Verwaltung: Blümel war Gebietskommissar, Goldnik Führer der ukrainischen Hilfspolizei des Rayons Tschudnow, Müller war Leiter

des Gendarmeriepostens Ljubar, Malich des Gendarmeriepostens Tschudnow und später von Dzerzhinsk, Knop leitete die KdS-Außenstelle Berditschew, Falkenberg war ranghöchster Führer der gesamten ukrainischen Hilfspolizei des Gebietskommissariats Tschudnow. Dieser grundlegenden Feststellung der Befehlshierarchie folgt die minutiöse Beschreibung der den Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen und deren Tatbeteiligung. Sämtliche Tatvorwürfe, die sich aus den Aussagen der russischen Belastungszeugen ergaben, werden auf deren Tragfähigkeit zum Nachweis der Schuld bzw. der Tatbeteiligung oder sogar Verantwortung der Beschuldigten überprüft. Dies ergab letztendlich, dass zwar bei einigen Personen Verdachtsmomente bestanden, diese jedoch nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Beweisführung zu belegen waren. Dazu waren die Aussagen der russischen Zeugen zu unspezifisch und zu ungenau. Teilweise enthielten diese auch außer der bloßen Namensnennung keinerlei Belastungen. So wurde das Verfahren gegen alle Beschuldigten mangels des Nachweises konkreter Tatbeteiligung bzw. konkreter Belastungsaussagen eingestellt.

Die Begründungen für die Einstellung mögen teilweise unrealistisch klingen, wie die eingestandene Anwesenheit von Blümel bei einer Exekution, wobei er behauptete, dort aus einem anderen Grund anwesend gewesen zu sein und nur aus Neugier zugesehen zu haben, was juristisch nicht widerlegt werden konnte. Jedoch bietet die Einstellungsverfügung in ihrer Gesamtheit ein kompaktes Bild über die den Beschuldigten zur Last gelegten Taten, gibt einen Überblick über den Verwaltungsaufbau der betroffenen Gebietskörperschaft, zeigt die Befehlswege und Hierarchien auf und ermöglicht einen fundierten quellenkritischen Einblick in die Gesamtheit der vorhandenen Aussagen. Sie ist deshalb in ihrer Aussagekraft im Wesentlichen mit den Urteilen gleichzusetzen.

Einstellungsverfügung, 29,5 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 43530/4, Bl. 687–717.



## B Das Konzentrationslager Dachau

Die nach dem Reichstagsbrand am 28. Februar 1933 erlassene „Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat“ eröffnete dem NS-Regime die Möglichkeit, politische Gegner ohne jede richterliche Kontrolle für beliebige Zeit in polizeilicher Vorbeugehaft zu halten. Während in Preußen sofort nach dem Reichstagsbrand sämtliche kommunistischen Reichstags- und Landtagsabgeordneten verhaftet worden waren, blieben derartige Verhaftungen in Bayern zunächst noch aus. Erst nachdem die verfassungsmäßige Regierung Bayerns am 9. März 1933 durch den Reichskommissar Franz Ritter von Epp ersetzt worden war, erfasste eine Verhaftungswelle das Land, die Kommunisten, SPD-Funktionäre, BVP-Mitglieder und andere politische Gegner betraf. Dadurch waren die Gefängnisse rasch überfüllt. Dies veranlasste Heinrich Himmler, noch bevor er seit dem 1. April 1933 als Politischer Polizeikommissar der Bayerischen Politischen Polizei vorstand, auf dem Gelände der seit 1920 stillgelegten Pulverfabrik bei Dachau ein Konzentrationslager für Schutzhäftlinge zu errichten. Am 20. März 1933 kündigte Himmler die Errichtung dieses Konzentrationslagers in einer öffentlichen Pressekonferenz für den nächsten Tag an. Als Wachmannschaft war zunächst eine Hundertschaft der Bayerischen Landpolizei abgestellt, die noch am Abend des 21. März ihren Wachdienst antrat. Am 22. März 1933 kamen die ersten Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt (JVA) Landsberg am Lech in Dachau an. Bis Ende März 1933 wurden 170 Häftlingsnummern ausgegeben. Die Hundertschaft der Bayerischen Landpolizei verhielt sich den Gefangenen gegenüber sehr korrekt, sogar kameradschaftlich. Die Verpflegung der Häftlinge entsprach noch derjenigen der Polizisten, war also ausreichend und nahrhaft.

Dieser Zustand änderte sich jedoch schlagartig, als Himmler am 2. April 1933 das Lager dem Führer der politischen Hilfspolizei, also sich selbst, unterstellte. Damit ging das Lager mit den mittlerweile bereits 223 Häftlingen aus der Verfügungsgewalt des Staates in die Hände der SS über. Am 11. April übernahmen SS-Wachmannschaften

unter der Schulung und Leitung der Bayerischen Landpolizei das Kommando in Dachau. Die Häftlinge mussten nun bei der Einlieferung schwere Misshandlungen über sich ergehen lassen, sich eine Einteilung in drei Klassen mit abgestuften Verpflegungssätzen gefallen lassen sowie sich den von Lagerkommandant Hilmar Wäckerle (24. November 1899 – 2. Juli 1941, gefallen in Slovitz/UdSSR) erlassenen Sonderbestimmungen für ein strenges Lagerleben unterwerfen. Daneben kam es zu ersten durch Wäckerle angeordneten, aber auch zu willkürlichen Erschießungen, die in den Monaten April und Mai 1933 insgesamt elf Häftlingen das Leben kosteten. Allerdings führten diese Morde dazu, dass die Staatsanwaltschaft München II Ermittlungen über die teilweise als Selbstmorde getarnten Tötungsverbrechen einleitete, ohne dass es zu Verurteilungen gekommen wäre. Die Ermittlungen hatten zur Folge, dass Himmler den Lagerkommandanten Wäckerle am 14. Juli 1933 abberief, diesen jedoch am 26. Juli durch den weitaus skrupelloseren SS-Oberführer Theodor Eicke (17. Oktober 1892 – 26. Februar 1943) ersetzte. Eicke schuf binnen kurzer Zeit eine spezifische Lagerherrschaft, das sogenannte Dachauer Modell, das mit örtlichen Abweichungen für alle Konzentrationslager verwendet wurde.

Es lässt sich im Wesentlichen als Versuch beschreiben, den Terror zu systematisieren und zu zentralisieren. Dazu trug die Abschottung des Lagers nach außen bei, also gegen den Zugriff der Justiz, aber auch gegen die Öffentlichkeit. Systematische Gewalt sollte die Willkür der einzelnen Bewacher ablösen. Eine „Disziplinar- und Strafordnung für das Gefangenenlager“ legte fest, für welche „Vergehen“ die Häftlinge in welcher Weise zu „bestrafen“ waren. Der Strafenkatalog reichte von Essensentzug über Einzelhaft und Prügelstrafe bis zur Todesstrafe. Auch die Einteilung der Konzentrationslager in das von einem Hochspannungszaun und Wachtürmen umgebene Häftlingslager einerseits und den sogenannten Kommandanturbereich mit Verwaltungsgebäuden und Kasernen andererseits stammte von Eicke. Das Konzentrationslager Dachau wurde somit Musterlager und Modell einer Einrichtung, die allein durch ihre Existenz Schrecken unter der Bevölkerung verbreiten sollte, und in der jeder Gegner des Regimes wirksam zum Schweigen gebracht werden konnte.

Nachdem Eicke am 4. Juli 1934 zum „Inspekteur der Konzentrationslager“ ernannt worden war, blieb ihm für die Amtsführung des KZ Dachau wenig Zeit. Schließlich wurde am 10. Dezember 1934 der SS-Oberführer Heinrich Deubel (19. Februar 1890 – 2. Oktober 1962) zum Lagerkommandanten ernannt. Unter ihm begann ein für die Häftlinge liberaleres Regiment, wenn auch Deubel die Häftlingstötungen nicht abstellen konnte. Zumindest sank die Zahl der unter seiner Amtszeit ermordeten Häftlinge auf 12 im Jahr 1935. Da Deubel jedoch nicht die geforderte Härte gegenüber den Häftlingen hatte, wurde er am 1. April 1936 durch den SS-Oberführer Hans Loritz (21. Dezember 1895 – 31. Januar 1946) abgelöst, der bereits ausreichende Erfahrungen als Kommandant im KZ Esterwegen gesammelt hatte.

In seine Amtszeit fällt die Einführung einer neuen Verwaltungsorganisation des Lagers, das nun in die Bereiche Kommandantur (Lagerkommandant, Adjutantur, Postzensurstelle), Politische Abteilung (Leiter, Erkennungsdienst), Schutzhaftlager (Schutzhaftlagerführer, Rapportführer, Blockführer, Arbeitsdienstführer), Verwaltung (u.a. mit der Gefangeneigentumsverwaltung) und Lagerarzt zerfiel. Eigentlicher Herr des Lagers war nun der Schutzhaftlagerführer, der im Bezirk der Häftlingsbaracken die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Ausführung der Befehle des Kommandanten trug. Der Leiter der Politischen Abteilung war Beamter der Gestapo oder Kriminalpolizei, der vor allem die Häftlingspersonalakten führen und jeden Häftling erkennungsdienstlich behandeln musste. Ihm oblag auch die Durchführung von Fahndungsmaßnahmen bei der Flucht von Häftlingen. Ferner fallen unter Loritz' Amtszeit die in den Jahren 1937 und 1938 durchgeführten Erweiterungs- und Baumaßnahmen im Lager. So wurde vor allem das Schutzhaftlager unter Ausnutzung der Häftlingsarbeitskraft neu errichtet. Zu diesem Zweck war bereits im Jahr 1936 ein Häftlingskommando „Abbruch“ gebildet worden, das die Gebäude der alten Pulverfabrik abzureißen, das Gelände zu planieren sowie den noch vorhandenen großen Weiher aufzufüllen hatte. Nach Beendigung dieser Arbeiten und der Errichtung von 34 Holzbaracken hatte das Schutzhaftlager nunmehr ein Fassungsvermögen von etwa 6000 Häftlingen. Daneben wurden weitere Werkstätten errichtet, so eine Tischlerwerkstatt für 600 Häftlinge,

eine Schlosserei, eine Elektrowerkstatt, eine Schuhmacherwerkstatt, eine Sattlerei, eine Schneiderei, eine Fleischerei und eine Großbäckerei. Die Betriebe arbeiteten vor allem für die Rüstungsindustrie und stellten in großem Umfang Holzteile für Flugzeuge her.

Die Lagererweiterung, die bis ins Frühjahr 1938 dauerte, war notwendig geworden, da das Lager nach dem „Anschluss“ Österreichs sowie mit der Verhaftungswelle nach dem „Pogrom“ vom 9. November 1938 mit Häftlingen geradezu überschwemmt wurde. Allein 1938 wurden 18.681 neue Häftlinge registriert und in das Lager eingewiesen. Infolge zahlreicher Entlassungen sank die Häftlingszahl jedoch bald wieder und im Sommer 1939 dürfte das Lager mit etwa 5000 Häftlingen belegt gewesen sein, die im Herbst 1939 auf die Konzentrationslager Buchenwald, Flossenbürg und Mauthausen verteilt wurden, da man das Lager ab 27. Oktober 1939 für die Ausbildung von SS-Einheiten benötigte.

Nach der Wiedereröffnung als Lager am 18. Februar 1940 wurde es von SS-Sturmbannführer Alex Piorkowski (11. Oktober 1904 – 28. Mai 1946) geleitet. In seine Zeit als Lagerleiter fallen die Errichtung eines Krematoriums im Jahr 1940 sowie einer Gaskammer mit drei Verbrennungsöfen, die jedoch nie in Betrieb genommen worden ist. Ab 1942 erfolgte auch der Aufbau der zuletzt 169 Außenlager des KZ Dachau, in denen vor allem Rüstungsgüter produziert wurden. Als billige Arbeitskräfte fanden die Häftlinge bei der Flugzeugindustrie, bei Zulieferern von Waffen- und Munitionsfabriken, bei Ausrüstungsbetrieben, in Uniformschneidereien, bei der Fertigung von Soldatenstiefeln, und anderen Branchen Verwendung. An vielen Orten in Bayern, Württemberg und Baden, Tirol, Oberösterreich und Vorarlberg waren Dachauer KZ-Häftlinge an Unternehmer vermietet; vor allem die Bauindustrie schöpfte aus dem Reservoir der Häftlinge. Aber auch Behörden wie die Parteikanzlei in München, das Reichsstraßenbauamt Innsbruck, die Gestapo München, die Polizeidirektion Salzburg, die Landräte von Freising, Ingolstadt, Sonthofen, Starnberg und Weilheim, aber auch die Oberbürgermeister von München, Augsburg, Kempten oder Ebersberg bedienten sich der Arbeitskraft der Häftlinge aus den Dachauer Außenkommandos. Die Kommunen

setzten die Häftlinge auf verschiedene Weise ein, vor allem jedoch bei der Beseitigung von Luftkriegsschäden.

Piorkowski blieb bis zum September 1942 Kommandant in Dachau, dann wurde er seiner Dienststellung wegen eines Korruptionsvorwurfes enthoben und durch den SS-Sturmbannführer Martin Gottfried Weiß (3. Juni 1905 – 29. Mai 1946) ersetzt. Weiß wird von ehemaligen Dachauer Häftlingen verhältnismäßig gut beurteilt. Er habe den Kapos und den Lagerältesten verboten, die Gefangenen zu misshandeln und auch sonst den Häftlingen bedeutende Erleichterungen verschafft; die Ausführung seiner Befehle sei von ihm persönlich kontrolliert worden. Letzter Lagerleiter war seit 1. Oktober 1943 der SS-Obersturmbannführer Eduard Weiter (18. Juli 1889 – 2. Mai 1945). Unter seiner Leitung durchläuft das Lager die Schlussphase, in der noch weit mehr als 15.000 Menschen ihr Leben verloren. Der Beginn dieser Endphase kann mit dem Ausbruch der Fleckfieberepidemie im Dezember 1944 gleichgesetzt werden, an der bereits bis Januar 1945 mehr als 3000 Häftlinge gestorben waren. Die bisher schon katastrophale medizinische Versorgung verschlechterte sich noch zusehends, als im Winter 1944/45 zahlreiche Häftlingstransporte aus anderen, vor der vorrückenden Front geräumten Lagern in Dachau eintrafen. Als Mitte April 1945 bereits der Kampflärm der näher rückenden Front zu hören war, begannen auch aus Dachau die Evakuierungstransporte. Ziel aller Transporte, bei denen etwa 12.000 bis 13.000 Häftlinge entweder auf Güterwagons oder zu Fuß evakuiert wurden, war ein Gebirgstal in Tirol. Keiner dieser Transporte konnte jedoch das Ziel erreichen. Während der Märsche und Eisenbahntransporte kamen erneut zahlreiche Häftlinge ums Leben, denn alle, die vor Erschöpfung nicht weiterlaufen konnten, wurden von den Wachmannschaften getötet; darüber hinaus führten auch Tieffliegerangriffe auf die Evakuierungszüge zu weiteren Todesopfern.

Als die Amerikaner am 29. April 1945 das von der SS-Division „Wiking“ nur schwach verteidigte Lager eroberten – der Kommandanturstab hatte sich bereits vorher abgesetzt –, waren noch 32.335 Häftlinge, davon 31.950 Männer, 385 Frauen und Kinder im Lager. Für 2226 Häftlinge kam die Befreiung jedoch zu spät. Aufgrund von Er-

schöpfung und Hunger starben diese noch im Mai 1945 an den Folgen der erlittenen Haft. Insgesamt waren im KZ Dachau während seines zwölfjährigen Bestehens etwa 206.000 Häftlinge aus 37 Nationen inhaftiert. Nachweislich 31.591 Häftlinge fanden in Dachau den Tod. Mit allen Außenkommandos betrug die Zahl der Häftlinge im April 1945 mindestens 65.569 Personen.

Literatur: Karin Orth, *Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien*, Göttingen 2000, S. 127–152. – Karin Orth, *Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte*, Hamburg 1999, S. 27–30. – Hans-Günter Richardi, *Schule der Gewalt. Das Konzentrationslager Dachau 1933–1934*, München 1983. – Hans-Günter Richardi, *Dachauer Zeitgeschichtsführer*, München 1998, S. 74–163. – Barbara Distel – Wolfgang Benz, *Das Konzentrationslager Dachau 1933–1945. Geschichte und Bedeutung*, München 1994. – Günther Kimmel, *Das Konzentrationslager Dachau. Eine Studie zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen*. In: Martin Broszat – Elke Fröhlich (Hrsg.), *Bayern in der NS-Zeit*, Bd. 2, München 1979, S. 348–413. – Winfried Nerdinger (Hrsg.), *Bauen im Nationalsozialismus. Bayern 1933–1945*, München 1993, S. 523–524. – München – „Hauptstadt der Bewegung“ (Ausstellungskatalog), München 1993, S. 235–250.

## **B. 1 Die Lagerordnung des ersten Kommandanten**

April 1933, Dachau

Im April/Mai 1933 erließ der Kommandant Hilmar Wäckerle die „Sonderbestimmungen für die im Sammellager Dachau untergebrachten Personen“. Zunächst wurden die Häftlinge bei ihrer Ankunft in drei Kategorien geteilt. Bei der Einweisung erhielt jeder Häftling die Klasse II. Bei guter Führung konnten die Gefangenen in die Kategorie I aufsteigen, die ein gutes Lager und ausreichende Verpflegung versprach. Bei schlechter Führung konnte der Häftling in die Kategorie III absteigen, in der es eine verminderte Verpflegungsration und eine „harte Lagerstätte“ gab. Bei Verstößen gegen die Lagerordnung konnten Arrest, Strafversetzung innerhalb der Gefangenenklassen oder die Todesstrafe verhängt werden. Der Arrest war in drei Stufen, je nach „Delikt“, eingeteilt, wobei als schwerste Strafe maximal drei Monate Dunkelarrest bei Wasser und Brot verhängt werden konnten. Die Todesstrafe sollte bei Tötlichkeiten gegenüber dem Bewachungspersonal oder Gehorsamsverweigerungen ausgesprochen werden;

allerdings war dazu ein „Lagergericht“ notwendig, das sich aus dem Kommandanten, ein bis zwei vom Kommandanten bestimmten Offizieren und einem SS-Wachmann zusammensetzte. Es bleibt jedoch fraglich, ob dieses Lagergericht jemals zusammentrat, wie es überhaupt ungeklärt ist, ob diese Lagerordnung jemals konsequent realisiert worden ist. Sie ist jedoch ein frühes Beispiel dafür, dass die SS glaubte, innerhalb des Lagers einen rechtsfreien Raum schaffen zu können, in dem die geltenden Gesetze keine Berücksichtigung fanden und eigenes „Recht“ gesetzt werden könne.

Abschrift der Lagerordnung, 29,5 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 34461/4, Bl. 79–80.

Literatur: Kimmel, KZ Dachau, S. 359.

Druck: IMT XXXVI, Dok.922-D.

## **B. 2 Verzeichnis von Todesfällen**

1933/1934, Dachau

Als Kommandeur der Bayerischen Politischen Polizei besaß Heinrich Himmler 1933 bei weitem noch nicht jene Machtfülle, die es ihm in späteren Jahren ermöglichte, ohne große Rücksicht auf die Justiz zu handeln. So war auch das KZ Dachau in dieser Zeit noch keineswegs exterritorial, wie dies später der Fall war. Allerdings kamen Misshandlungen oder Übergriffe nicht mehr vor den Staatsanwalt, da die Häftlinge kaum eine Möglichkeit besaßen, eine Anzeige zu erstatten, aber auch Furcht vor etwaigen Repressalien nach einer eventuellen Entlassung hatten. Nur bei Todesfällen konnte die Justiz noch tätig werden. So auch im Fall des Häftlings Sebastian Nefzger. Der Münchner Kaufmann Sebastian Nefzger war der dreizehnte Häftling, der nach der Eröffnung des Lagers den Tod fand. Er wurde in der Nacht vom 26. auf den 27. Mai 1933 in seiner Zelle ermordet. Die Staatsanwaltschaft München II leitete daraufhin unter der Prämisse, dem geltenden Recht auch hinter dem Stacheldraht Geltung zu verschaffen, Ermittlungen gegen die Lagerleitung ein. Es gelang der Staatsanwaltschaft sogar, den Tod des Sebastian Nefzger, der als Suizid ge-



Becl.Abschrift:

Betreff: Ableben von Schutzhaftgefangenen im Konzentrationslager Dachau.

1. Am 12. April 1938 wurden der Student Arthur Kahn aus Nürnberg, der Dipl. Landwirt Dr. Rudolf Benario aus Fürth und der Reisende Ernst Goldmann aus Fürth von den Wachtposten SS-Mann Hans Burner, SS-Mann Max Schmidt und SS-Sturmführer Robert Erpsenmüller durch Pistolenschüsse getötet, ausserdem wurde der Kaufmann Erwin Kahn aus München durch Pistolenschüsse so schwer verletzt, dass er am 16. April 1938 verstarb. Benario, Goldmann und Erwin Kahn lagen tot bzw. schwerverletzt in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes, Arthur Kahn lag etwa 80 m von der Arbeitsstelle entfernt im Gehöls. Die 3 SS-Leute gaben an, deshalb gefeuert zu haben, weil Arthur Kahn, Benario und Goldmann geflüchtet seien. Erwin Kahn sei ihnen in das Feuer gelaufen.
2. Am 7. Mai 1938 wurde der frühere kommunistische Landtagsabgeordnete Friedrich Dressel von Palmnoching in seiner Einzelhaftszelle mit geöffneten Pulsschlagader tot aufgefunden. Die Leiche wies auf dem Rücken, dem Gesäss und den Oberschenkeln Hautveränderungen auf, die auf Schläge zurückzuführen waren.
3. Am 16. Mai 1938 soll sich der Kaufmann Louis Schloss aus Nürnberg in seiner Einzelhaftszelle erhängt haben. Bei der Leichenöffnung stellte sich heraus, dass die Leiche zahlreiche Striemen am Körper aufwies und der Tod sehr wahrscheinlich nicht durch Erhängen, sondern durch eine durch Zertrümmerung des Fettgewebes hervorgerufene Fettembolie eingetreten ist.
4. Am 17. Mai 1938 wurde der Hilfsarbeiter Leonhard Hausmann aus Augsburg von dem SS-Scharführer Karl Ehmann durch einen Schuss durch die linke Brusthöhle getötet. Hausmann soll nach Angabe des Ehmann während seiner Arbeit im Gehöls in der Nähe des Lagers die Flucht ergriffen haben und auf dieser auf eine Entfernung von 10-12 m erschossen worden sein. Durch das gerichtliche-medizinische Institut wurde festgestellt, dass in Wirklichkeit aus einer Entfernung von weniger als 30 cm gefeuert worden war.
5. Am 24. Mai 1938 wurde der Rechtsanwalt Dr. Alfred Strauss aus München auf einem Spaziergang, der ihm von Lagerarzt verordnet worden war, von dem ihn begleitenden Wachtposten, dem SS-Mann Johann Kantschuster, durch 2 Schüsse in den Hinterkopf getötet. Nach den Angaben des Kantschuster soll Strauss plötzlich versucht haben, in ein nahe Gebüsch zu entkommen, worauf Kantschuster mit seiner Dreysepistole auf eine Entfernung von 8 m 2mal auf ihn gefeuert haben will. Die Ortsbesichtigung und Leichenschau ergaben, dass Strauss nur Lederpantoffel trug, dass nur der eine Fuss mit einem Socken bekleidet war, während der andere offenbar wegen einer Verletzung, die die der Fuss aufwies, bloss war. Bei der Leichenöffnung wurden ausser den beiden Kopfschüssen in der rechten Lenden- und in der Gesässgegend ältere Striemen und an der linken Bauchdecke Blutunterlaufungen festgestellt.

tarnt worden war, als Mord zu verifizieren und öffentliche Anklage zu erheben. Obwohl es nie zu einem Prozess gegen den Kommandanten Hilmar Wäckerle kam, führten diese Ermittlungen und die Ermittlungen in drei weiteren Mordfällen (Louis Schloss, Kaufmann Karl Lehrburger, Hilfsarbeiter Leonhard Hausmann) zur Absetzung des Kommandanten und zu dessen Ersetzung durch Theodor Eicke. Auch für die beiden ermittelnden Staatsanwälte Karl Wintersberger und Josef Hartinger hatten die Ermittlungen Konsequenzen: Wintersberger wurde zum Oberlandesgericht Bamberg und Hartinger zum Landgericht München I versetzt. Damit war das Kapitel der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu Mordfällen im KZ Dachau fast abgeschlossen. Nur noch im Jahr 1940 wurde die Staatsanwaltschaft München II wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Sachen Harry Brügggen tätig. Der Kapo Brügggen war von Seiten der Lagerleitung wegen des Totschlags an dem Häftling Gerhard „Israel“ Brandt und der Körperverletzung an Peter Höfele angezeigt worden. Die offensichtlich mit Unterstützung der Lagerleitung durchgeführten Ermittlungen gediehen sogar bis zur Erhebung einer öffentlichen Klage und gipfelten in der Verurteilung Harry Brügggens zu einer Gefängnisstrafe von acht Jahren, die auch mit Unterbrechungen verbüßt wurde (StAM, Staatsanwaltschaften 34398).

- a) Liste über das Ableben von Schutzhaftgefangenen im Konzentrationslager Dachau, 3 Blatt, 29,5 x 21 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34462/9, Bl. 64–66.
- b) Sebastian Nefzger, Fotografie, 14 x 21 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 7014.

Literatur: Lothar Gruchmann, Die bayerische Justiz im politischen Machtkampf 1933/34. Ihr Scheitern bei der Strafverfolgung von Mordfällen in Dachau. In: Martin Broszat – Elke Fröhlich (Hrsg.), Bayern in der NS-Zeit, Bd. 2, München 1979, S. 415–428. – München, Hauptstadt der Bewegung, S. 247.

### **B. 3 Die Außenkommandos des KZ Dachau**

Während des Krieges verfolgte die „Inspektion der Konzentrationslager“ das Ziel, die Arbeitskraft der Häftlinge für die Kriegswirtschaft nutzbar zu machen. Das Konzentrationslagersystem wurde daher

mit aller Entschiedenheit auf wirtschaftliche Belange und einen umfassenden Arbeitseinsatz der Häftlinge umgestellt. Dies führte dazu, dass die großen Lager überall dort, wo die Industrie Häftlinge als Arbeitskräfte benötigte, Nebenlager oder Außenkommandos errichteten. Das KZ Dachau war mit 169 Außenkommandos der größte Lagerkomplex überhaupt. Der Begriff „Außenkommando“ galt ungeachtet der Größe der jeweiligen Einheit für alle dem Hauptlager unterstellten Stätten, an denen Häftlinge Zwangsarbeit verrichten mussten. Die Häftlingszahlen dieser Außenkommandos differierten sehr stark; es gab Außenkommandos mit mehreren Tausend Häftlingen oder auch mit nur ein paar Mann. Frauen gab es in den Außenlagern nur in Ausnahmefällen, so in den Agfa-Camera-Werken in München-Giesing. Dort arbeiteten etwa 500 Frauen an der Herstellung von Zündern und anderen kriegsrelevanten Produkten. Die Mehrzahl der Dachauer Außenkommandos – etwa 50 – befand sich in München oder in unmittelbarer Umgebung. Das südlichste Außenkommando war bei der SS-Hochgebirgsschule in Neustift im Stubaital angesiedelt. Viele dieser Außenkommandos bestanden allerdings nur wenige Wochen oder Monate.

Wegen der ständigen alliierten Bombenangriffe auf Städte und Industriebetriebe forcierten die nationalsozialistischen Machthaber seit 1944 den Bau von unterirdischen Rüstungsfabriken. Ausführendes Organ hierzu war die „Organisation Todt“, die für ihre Zwecke auch private Baufirmen als Subunternehmer verpflichtete. Für die Verlagerung der Rüstungsproduktionsstätten und den Neubau der unterirdischen Anlagen wurden im Bereich des KZ Dachau zwei große Lagerkomplexe errichtet, nämlich in Landsberg/Kaufering und Mühldorf/Mettenheim. Beide Male sollten riesige halbunterirdische und bombensichere Fertigungshallen errichtet werden. Die Häftlinge, deren Lebensbedingungen durch die Unterbringung in Erdhöhlen und Schwedenzelten katastrophal waren, kamen vor allem beim Schleppen von Zementsäcken zum Einsatz. Durch Mangelernährung, kaum vorhandene medizinische Versorgung und mangelhafte hygienische Verhältnisse war die Sterblichkeit der Häftlinge in diesen beiden Lagern besonders hoch. In Mühldorf/Mettenheim lag sie bei etwa 50 Prozent.

Literatur: Distel – Benz, KZ Dachau, S. 30–37. – Kimmel, KZ Dachau, S. 378–383. – Gabriele Hammermann, Die Dachauer Außenlager um Mühldorf. In: Dachauer Hefte 15 (1999) S. 77–98. – Edith Raim, Die Dachauer Außenkommandos Kaufering und Mühldorf. Rüstungsbauten und Zwangsarbeit im letzten Kriegsjahr 1944/45, Landsberg am Lech 1992. – Barbara Distel, KZ-Kommandos an idyllischen Orten. Dachauer Außenlager in Österreich. In: Dachauer Hefte 15 (2000) S. 54–65. – Sabine Schalm, Überleben durch Arbeit? Außenkommandos und Außenlager des KZ Dachau 1933–1945 (Geschichte der Konzentrationslager 10), Berlin 2009.

### B. 3.1 Das KZ-Außenkommando in Friedrichshafen

Um 1968, Calle de Lopez (Mexiko)

Das Lager Friedrichshafen wurde am 8. April 1944 für 400 Häftlinge zur Fertigung von Teilen für die V2-Raketen errichtet. Am 20. August 1944 erfolgte ein Bombenangriff alliierter Luftstreitkräfte auf Friedrichshafen, bei dem das Lager, das in den Zeppelinwerken untergebracht war, schwer getroffen wurde und der zahlreichen Häftlingen das Leben kostete. Bedingt durch die Verluste und die Zerstörung der Produktionsstätten wurde das Lager aufgelöst. Ein Teil der überlebenden Häftlinge gelangte in das Stammlager Dachau, der Rest fand beim Auf- und Ausbau des Nebenlagers Überlingen/Bodensee Verwendung. Lagerführer war der SS-Obersturmführer Georg Grünberg (geb. 10. Juli 1906 in Freiburg/Elbe, Lkr. Stade), der nach Auflösung des Lagers zum Kommandanten des Nebenlagers Überlingen/Bodensee avancierte.

Ausgestellt wird der Bericht des spanischen Republikaners Antonio Garcia (geb. 12.3.1904 in Guadalajara, Spanien), der dort zumindest bis zum 25. September 1944 inhaftiert war. In seiner Darstellung schildert er die Verhältnisse im Lager Friedrichshafen und die dort vorgefallenen Verbrechen.

Bericht, 28 x 21,5 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 34826, Bl. 1–33.

Literatur: Wolfgang Benz – Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 2: Frühe Lager: Dachau, Emslandlager, München 2005, S. 328–331.

### B. 3.2 Die SS-Junkerschule in Bad Tölz

Die SS-Junkerschule in Bad Tölz diente zur Ausbildung der SS-Offiziere, die seit 1934 im bewaffneten Teil der SS, der SS-Verfügungstruppe (SS-VT), benötigt wurden. Nach preußischem Vorbild erhielten die Offiziersanwärter, unabhängig von der Schulbildung (90 Prozent der Absolventen hatten den Volksschulabschluss) und ihrer sozialen Schichtenzugehörigkeit eine militärische und weltanschauliche Ausbildung, aber auch Umgangsformen gehörten zum Curriculum. Speziell für diesen Ausbildungsteil bot sich das mondäne Bad Tölz geradezu an, verfügte es doch über die entsprechenden Kurgäste, andererseits auch eine schnelle Bahnanbindung an die „Hauptstadt der Bewegung“ und lag weiterhin auf der Strecke Richtung Tegernsee, an dem zahlreiche Parteifunktionäre wohnten.

Erste Kontaktaufnahmen mit der Stadt Bad Tölz zur Errichtung einer Junkerschule fanden im Juni 1933 statt, nachdem das sogenannte Kerzinger-Anwesen in der Schützenstraße, das zunächst als Junkerschule diente, bald zu klein wurde und außerdem den Kurbetrieb behinderte. Als Neubaufläche wurde das Areal an der Sachsenkamstraße gewählt, das sich auch noch erweitern ließ. Die Bauarbeiten hierzu begannen am 15. Juni 1935 durch die Firma Hochtief AG, die Pläne zur Junkerschule stammten von Alois Degano. Die für die SS-Einrichtung geforderte wirtschaftliche Unabhängigkeit war u.a. durch ein eigenes Heizkraftwerk und umfangreiche Viehstallungen gesichert. Bereits von Anfang an war auch die Errichtung eines Übungsplatzes vorgesehen, der zur körperlichen Ertüchtigung der Offiziersanwärter dienen sollte. Dieser konnte jedoch erst 1941 nach mehreren Zwischenschritten und gegen den Widerstand der umliegenden Grundstücksbesitzer auf dem Weg der Enteignung aufgrund des „Gesetzes über Landbeschaffung zum Zwecke der Wehrmacht“ eingerichtet werden. Neben sportlichen Aktivitäten, die den Anwärter zu einem vorbildlich kämpfenden und körperlich belastbaren Truppenoffizier heranbilden sollten, stand vor allem die weltanschauliche Schulung der Anwärter im nationalsozialistischen Sinn auf dem Programm. Selbstverständlich kam die militärische Ausbildung mit Fächern wie Taktik, Gelände- und Kartenkunde, Gefechts- und Schießausbildung

sowie Waffenlehre nicht zur kurz. Darüber hinaus wurde Verwaltungswesen, Nachrichtenlehre, Panzer- und Pionierlehre, Sanitätswesen und Deutsch unterrichtet.

Das Verhältnis zwischen Stadt und Junkerschule war bis zu deren Schließung im März 1945 nicht immer konfliktfrei, vor allem, als die Junkerschule mitten im Kurviertel beheimatet war, gab es zahlreiche Beschwerden über Lärmbelästigungen durch SS-Junker, was den Kurbetrieb nachweislich zurückgehen ließ. Auch der Umzug in die neuen Gebäude änderte daran nichts, denn nach Kriegsbeginn strömten immer mehr Offiziersanwärter und deren Familienangehörige in die Stadt, die die Aufnahmekapazitäten der Junkerschule überschritten. Die SS-Angehörigen mussten deshalb in Pensionen im Stadtgebiet einquartiert werden, die jedoch nicht gemietet, sondern beschlagnahmt wurden. Da diese im Kurviertel lagen, befürchtete die Kurverwaltung einen weiteren Besucherrückgang.

An der Junkerschule existierte seit dem Sommer 1940 auch ein Außenkommando des KZ Dachau mit überwiegend polnischen Häftlingen in der Stärke von etwa 170 Mann, die dort vor allem mit Bauarbeiten, Hausmeistertätigkeiten und der Erledigung zahlreicher Versorgungsleistungen befasst waren. Die Gründe für die Einrichtung eines derartigen Kommandos dürften wohl darin zu suchen sein, dass es bereits seit 1939 Überlegungen gab, einen Schießstand in der Nähe von Sachsenkam zu errichten und außerdem war am 25. Februar 1940 die große Exerzierhalle der Junkerschule vollständig eingestürzt (StAM, LRA 134735).

Gemessen an den Verhältnissen in den Konzentrationslagern, waren die Haftbedingungen weniger grausam; gezielte Tötungshandlungen kamen nicht vor, wenn es auch einzelne Todesfälle gab, z.B. Arbeitsunfälle oder Suizide. Kurz vor Kriegsende evakuierten die SS-Wachmannschaften des Außenlagers, die dem Kommando des KZ Dachau unterstanden, die Häftlinge in zwei Gruppen. Die erste Gruppe hatte sich einem aus dem KZ Dachau kommenden Evakuierungsmarsch anzuschließen. Die zweite Gruppe marschierte etwas später los und stieß nach zwei Stunden auf eine Wehrmachtseinheit, die die Häftlinge und Bewacher zur Umkehr zwang, wohingegen die erste un-



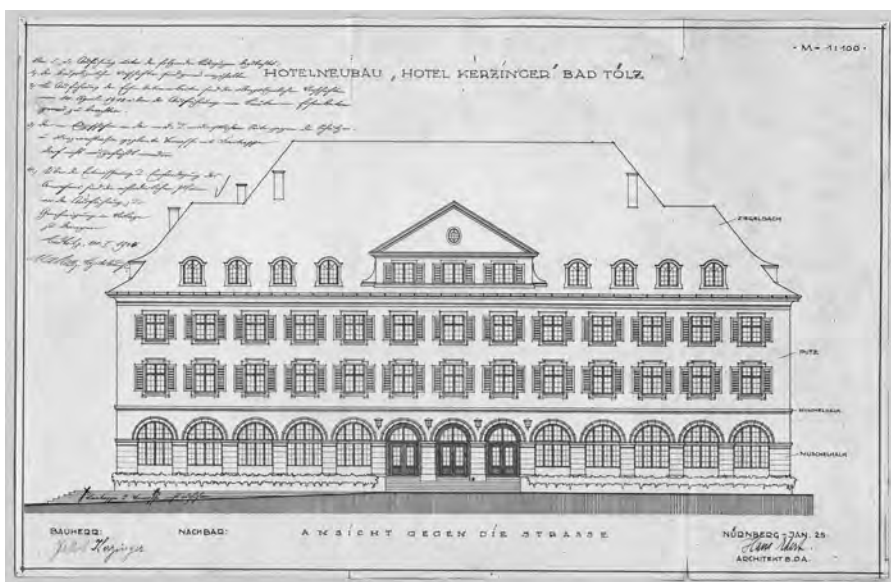
ter zahlreichen Verlusten weitermarschierte und schließlich von US-Truppen befreit wurde.

Literatur: <[https://en.wikipedia.org/wiki/SS-Junkerschule\\_Bad\\_Tölz](https://en.wikipedia.org/wiki/SS-Junkerschule_Bad_Tölz)> (aufgerufen am 17.9.2013). – Stefanie Eizenberger, Zwischen Kurstadt und SS-Junkerschule. Bad Tölz von 1933 bis 1945, Zulassungsarbeit, München 2012. – Jay Hatheway, In Perfect Formation. SS-Ideology and the SS-Junkerschule Tölz, Atglen 1999. – Wolfgang Benz – Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 2: Frühe Lager. Dachau. Emslandlager, München 2005, S. 293–296. – Nerdinger, Bauen im Nationalsozialismus, S. 481.

### B. 3.2.1 Planung des Hotels Kerzinger

1925, Nürnberg

Auf dem späteren Anwesen der SS-Junkerschule in der Schützenstraße 15 plante der Nürnberger Kaffeehausbesitzer Jakob Kerzinger im Jahr 1925 einen monumentalen Hotelneubau. Hierzu reichte er die umfangreichen Pläne beim Stadtrat von Tölz ein, da die Einverständniserklärung des unmittelbaren Nachbarn fehlte. Das Bezirksamt, die eigentliche Genehmigungsbehörde, genehmigte den Bau trotz der fehlenden Unterschrift und so konnte der Bau am 10. März 1925 be-





gonnen werden. Allerdings scheint es zu finanziellen Schwierigkeiten gekommen zu sein, denn der Bau wurde bis zum Verkauf des gesamten Anwesens durch die Witwe Jakob Kerzingers an die NSDAP nicht vollendet. Wenige Tage nach dem Verkauf des Hotels begann die NSDAP am 20. Juli 1933 unter der Bauleitung von Alois Degano mit der Fertigstellung des Anwesens, das durch die neue Nutzung einige Änderungen erfahren hatte. Am 1. April 1934 konnte der Bau fertiggestellt werden und seinen Betrieb als SS-Junkerschule bzw. damals noch SS-Führer-Schule aufnehmen. In der Nachkriegszeit diente das Hotel als Versehrtenkrankenhaus.

Bauplan des Architekten Hans Ebert, Nürnberg, für das Hotel Kerzinger, 35,5 x 55 cm.

StAM, Bauplan Tölz 1925/17, Bl. 2.

Quellen: StAM, Bauplan Tölz 1926/91 und Bauplan Tölz 1933/108.

### **B. 3.2.2 Kauf des Kerzinger-Anwesens**

23. Juni 1933, München

Als Jakob Kerzinger, der Besitzer des „Hotels Kerzinger“, 1928 starb, erbte seine Witwe Kreszenz das Anwesen. Am 23. Juni 1933 verkaufte sie ihr Anwesen in der Schützenstraße Nr. 15 für 100.000 Reichsmark an die Reichsleitung der NSDAP, die durch ihren Schatzmeister und Münchner Stadtrat, Franz Xaver Schwarz, vertreten wurde. Schwarz war seit dem 16. September 1931 von Hitler persönlich befugt, die NSDAP in allen Vermögensangelegenheiten in jeder Hinsicht zu vertreten.

Die zu geringe Aufnahmekapazität, die sich häufenden Beschwerden von Anwohnern und Kurgästen sowie die Beeinträchtigungen des Badebetriebs führten dazu, dass sich die SS nach einem Gelände umsehen musste, das beide Mängel beseitigte, was dann zur Wahl des Areals an der Sachsenkamstraße führte.

Kaufvertrag, 29 x 21,5 cm.

StAM, Notariat München VI 1933/1512.

Literatur: Eizenberger, SS-Junkerschule.



und ließ sich anschließend Degano vorstellen. Seit diesem Zeitpunkt wurde Degano mit zahlreichen Bauprojekten der nationalsozialistischen Führungselite beauftragt. Sein bekanntestes Bauwerk war Hitlers Berghof am Obersalzberg. Nach seiner Internierung und Entnazifizierung durch die Spruchkammer Miesbach nahm Degano seine berufliche Tätigkeit wieder auf und baute ausschließlich für Privatkunden im gewohnten Stil. Degano starb am 24. Juli 1960 in seinem Wohnhaus in Gmund am Tegernsee.

Den Auftrag für die Planung der SS-Junkerschule erhielt Degano im Jahr 1934. Architektonisch gesehen war die Junkerschule ein Zwitter zwischen den üblicherweise nach der Heeresbaunorm errichteten Kasernen im sogenannten Heimatstil und den Ordensburgen der SS. Der Kasernenbau manifestiert sich in den Stabs- und Mannschaftsgebäuden unter einem Dach, den Stallungen, Exerzier- und Fahrzeughallen sowie in den Wirtschaftsgebäuden. An die Ordensburgen erinnern die individuelle, an eine Burg gemahnende Herrschaftsarchitektur vor imposanter Bergkulisse, die räumliche Isolation und die umfangreichen Sportstätten. Somit vereinigt das architektonische Programm auch den Errichtungszweck: Die Ausbildung weltanschaulich gefestigter Soldaten. Die Architektur diente also dazu, nach dem Vorbild des Deutschen Ritterordens einen politischen Soldaten zu schaffen, der militärisch versiert war und seine Kampfmoral aus seiner Weltanschauung schöpfte. Andererseits versuchte man durch das Zurückgreifen auf alte, regional verwurzelte Bautraditionen zum einen, die Bevölkerung auf eine nationale Selbstidentifikation einzuschwören, zum anderen, den Ewigkeitsanspruch des NS-Regimes zu unterstreichen, indem die Bauten so aussehen sollten, als stünden sie schon seit Jahrhunderten an ihrem Platz.

Bauplan von Alois Degano für die SS-Junkerschule Bad Tölz, 64 x 127 cm.

StAM, LRA 134737.

Literatur: Oliver Krug, Die „Reichskanzlei, Dienststelle Berchtesgaden“ von Alois Degano, ein Beispiel für den alpenländischen Heimatstil in der staatlichen NS-Architektur, Magisterarbeit, Salzburg 1999. – Eizenberger, SS-Junkerschule.

Quellen: StAM, LRA 134735–134745; Bauplan Tölz 1936/241 (Entwässerungsplan); Kataster 21613; BFD III 6252–6253; Spruchkammerakten K 262 (Alois Degano).

### B. 3.2.4 Polnische Häftlinge in der Junkerschule

Die Aufnahme von polnischen Häftlingen stammt aus dem Besitz von Jan Namyslak, der seit 1940 im KZ Dachau als politischer Häftling inhaftiert war. Namyslak gab in seiner Vernehmung vom 23. März 1974 an, zwar nie selbst im Außenkommando Bad Tölz gewesen zu sein, jedoch im Besitz einer Fotografie zu sein, auf der zahlreiche Häftlinge abgebildet sind, die nach und nach in die Junkerschule verlegt worden waren und den Krieg überlebten. Dies scheint die einzige Aufnahme von Häftlingen der Junkerschule zu sein, die bekannt ist.

Reproduktion einer Fotografie, Original 13 x 18,5 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 34828/2, fol. 255.

## B. 4. Medizin im KZ Dachau

In der nationalsozialistischen Ideologie war die Medizin Teil der rassistisch-biologistischen Weltanschauung. Man strebte längerfristig eine rasch wachsende Bevölkerung an, die aus „rassereinen“, erbgesunden, leistungsfähigen arischen Menschen bestehen sollte. Um dieses Ziel zu erreichen, war es nötig, „fremdes und minderwertiges Blut auszumerzen“ oder es zumindest von der Fortpflanzung auszuschließen. Zur Durchsetzung dieser auf konkrete Anwendung hin konzipierten radikalen Eugenik änderten sich auch die Lehrpläne an den Universitäten, um eine größtmögliche Verbreitung dieser Lehre zu erzielen: Die Grundlagenforschung nahm ab, neue Fächer wie Militärmedizin, Bevölkerungspolitik, Vererbungslehre und Rassenbiologie wurden aufgenommen. Zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der „arischen“ erbgesunden Bevölkerung, verbunden mit der Lehre von der Minderwertigkeit anderer Rassen, war es nur konsequent, dass Hitler im Mai 1942 entschied, „daß grundsätzlich, wenn es um das Staatswohl geht, der Menschenversuch zuzulassen ist“. Opfer der Versuche waren KZ-Häftlinge der „minderwertigen Rassen“ wie Juden, Sinti und Roma sowie sowjetische Kriegsgefangene. Bei den Versuchen, die teilweise unter der Leitung renommierter wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen und Universitäten stattfanden, wurde der Tod der betroffenen Personen ganz bewusst

einkalkuliert und billigend in Kauf genommen. Auch im KZ Dachau wurden ab 1942 derartige Versuche an Häftlingen durchgeführt. Es handelt sich um die Phlegmoneversuche von Dr. Heinrich Schütz, die Malariaversuche von Prof. Klaus Schilling sowie die Unterdruck- und Unterkühlungsversuche von Dr. Sigmund Rascher. Daneben existierte noch eine Versuchsreihe über die Trinkbarmachung von Meerwasser und über Leberpunktionen. Aus heutiger Sicht waren allein schon die Fragestellungen der Versuche sinnlos und unhaltbar. Ferner standen die Ergebnisse im Vergleich zum Leid der Opfer in keinem Verhältnis zu den etwaigen Forschungsergebnissen, wenn auch noch kurz nach dem Krieg die Versuche gutgeheißen und die Ergebnisse als brauchbar bezeichnet wurden.

Literatur: Wolfgang Benz – Hermann Graml – Hermann Weiß (Hrsg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 1997, S. 235–250, 582–583.

#### **B. 4.1 Phlegmoneversuche**

14. Januar 1971, Wojciechowice

In seiner Zeugenvernehmung schildert der polnische Geistliche Tadeusz Kaminski (\* 28.2.1910 in Limanowa) die Durchführung von Phlegmoneversuchen am eigenen Leib.

Phlegmone sind eitrige Entzündungen des Zellgewebes, die bei äußeren Verletzungen auftreten. Anlass und Ziel der von Himmler gewollten und angeordneten Versuche bleiben letztlich ungewiss. Wahrscheinlich ist jedoch folgender Hintergrund: Die hohen Verluste an der Front waren nur teilweise unmittelbare Verletzungsfolge. Höher war die Sterblichkeit aufgrund von nachträglichen Infektionen („Sekundärtod“). Die Verluste einerseits, die Tatsache andererseits, dass die Soldaten der alliierten Truppen Sulfonamidbeutel (entweder von Lebewesen erzeugte oder chemisch synthetisierte Antibiotika) mitführten sowie eine hierauf gerichtete Propaganda hatten zu einer Vertrauenskrise zwischen Truppen und Ärzten geführt. Bei Beratungen zwischen dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler, dem Reichsarzt-SS Ernst Grawitz und dem „Obersten Kliniker“ der SS, Prof. Dr. Karl Gebhardt, fiel die Entscheidung Himmlers, die Wirksamkeit

von Sulfonamiden in der Wundchirurgie im Menschenversuch zu erproben. Da Himmler ein Anhänger alter Volksheilmittel und unorthodoxer Heilweisen war, waren auch Versuche mit der „biochemischen“ Heilmethode durchzuführen. Neben dieser und der von der Allopathie nicht anerkannten biochemischen Therapie mit der Verabreichung von anorganischen Salzen, gab es als weitere Therapie noch den operativen Eingriff. Nach dem damaligen Stand der Wissenschaft war bereits bekannt, dass eine Infektion mit Phlegmone bei verspäteter medikamentöser Sulfonamidtherapie und begleitendem chirurgischen Eingriff durchaus zum Tode führen kann.

Die Experimente begannen Mitte Juni 1942, als man im Block 1 die Stube 3 als „Biochemische Versuchsstation“ eingerichtet hatte. Zog man anfangs nur Häftlinge heran, die bereits an Phlegmone litten, ging man bald dazu über, die Krankheit auch künstlich zu erzeugen. Ab November 1942 nahm man eine Versuchsreihe an jeweils zwei Gruppen von je 20 meist polnischen Geistlichen vor, bei denen ebenfalls die Krankheit künstlich erzeugt wurde. Dabei steigerte sich der Krankheitsverlauf über Fieber und Gliederschmerzen hin zu Appetit- und Schlaflosigkeit sowie zu Schwächeanfällen. Elf Geistliche starben noch im Dezember 1942 bei den Versuchen.

Zeugenvernehmung des polnischen Geistlichen Tadeusz Kaminski aus Krakau mit Übersetzung, 29,5 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 34866/6, Bl. 1157–1160; Übersetzung Bl. 1162–1167.

Literatur: Günther Kimmel, Das Konzentrationslager Dachau. In: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 2, München-Wien 1979, S.400–401.

Quellen: StAM, Staatsanwaltschaften 34866/10 (Urteil gegen Dr. Heinrich Schütz; s. B. 4.2).

#### **B. 4.2 Dr. Heinrich Schütz (1906–1986)**

20. November 1975, München

Schütz stammte aus einer Arztfamilie aus Bad Schmiedeberg (Kreis Wittenberg). Nachdem er am humanistischen Gymnasium in Erfurt die Reifeprüfung abgelegt hatte, studierte er in München, Paris und Leipzig Medizin. Nach seinem Examen im Jahr 1931 war er Privat-

assistent an der Inneren Abteilung der Universitätsklinik Leipzig, wechselte 1935 an das Krankenhaus Erfurt und 1936 als Oberarzt der Inneren Abteilung zum Stadtkrankenhaus in Chemnitz. Dort trat er der SS bei und im Mai 1937 auch der NSDAP. Anfang 1940 wurde Schütz zum Stab des Reichsarztes SS beim Reichsführer-SS kommandiert und zur „Gesundheits- und Verwendungsprüfstelle“ beim SS-Lazarett Dachau als deren stellvertretender Leiter abgeordnet. Dort hatte er SS- und Polizeiangehörige auf deren Verwendungstauglichkeit zu untersuchen. Nach einem halbjährigen Aufenthalt an der Ostfront und nach einer Erkrankung an Hepatitis erfolgte Anfang 1942 seine Rückverlegung in das SS-Lazarett Dachau. Dort arbeitete er an maßgeblicher Stelle an der Durchführung der Phlegmoneversuche, indem er die Versuchspersonen auswählte, mit Phlegmone infizierte und den Krankheitsverlauf auf Krankenblättern festhielt. Seit 12. November 1944 war er Chefarzt des SS-Lazaretts, das zu diesem Zeitpunkt nach Bad Aussee verlegt worden war. Nach seiner Entlassung aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft ließ er sich in Essen als Facharzt für innere Krankheiten nieder.

Im Jahr 1966 kam das Verfahren gegen Dr. Schütz in Gang. Da sich im Laufe der Ermittlungsarbeiten herausstellte, dass belastende Zeugenaussagen eigentlich nur von polnischer Seite zu erwarten waren, stellte man am 22. September 1970 ein Rechtshilfeersuchen an die Volksrepublik Polen, dem auch stattgegeben wurde. Im Beisein des ermittelnden Staatsanwalts Dr. Krämer konnten 1971 polnische Zeugen vernommen werden, was am 20. Dezember 1972 zur Abfassung und Einreichung einer Anklageschrift beim Landgericht München II führte. Durch den Antrag von Rechtsanwalt Klaus Peter Benning (Essen) zur Durchführung einer gerichtlichen Voruntersuchung verzögerte sich durch die erneute richterliche Einvernahme einiger Zeugen und die Erstellung von medizinischen Gutachten sowie durch Phasen der Untätigkeit die Eröffnung der Hauptverhandlung, die erst am 15. Oktober 1975 begann. Am 20. November 1975 wurde Schütz zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren wegen Beihilfe zum Mord in elf Fällen verurteilt, von der Schütz jedoch nicht einen Tag absitzen musste, da er mehrere medizinische Gutachten zu seiner Haftunfähigkeit beibringen konnte. Schütz starb am 12. November 1986 in Feldafing.



- a) Dr. Heinrich Schütz, Fotografie, 15 x 11 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34866/25.
- b) Urteil gegen Dr. Heinrich Schütz, 29 x 21,5 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34866/10, Bl. 1761–1839

### B. 4.3 Malariaversuche im KZ Dachau

1942–1943, Dachau

Ende Januar 1942 beauftragte Reichsführer-SS Heinrich Himmler Prof. Klaus Schilling (1871–1946) mit einer Versuchsreihe zu den Malariaerregern. Schilling, der bereits emeritiert war und sich am Robert-Koch-Institut und bei der Rockefeller-Stiftung als Parasitologe und Tropenmediziner einen Namen gemacht hatte, verfolgte das Ziel, ein Verfahren zur Immunisierung des Menschen gegen Malaria zu entwickeln. Daneben sollte auch nach einer neuen wirkungsvollen Malaria-Therapie gesucht werden. Neben Prof. Schilling arbeiteten auf der Malaria-Versuchsstation im KZ Dachau, die im Februar 1942 in Betrieb ging, noch Dr. Kurt Plötner (geb. 1905) und Dr. Rudolf Brachtel (geb. 1909) sowie ein weiterer nicht näher identifizierter Arzt namens Lauk als Assistenten auf der Malariastation. Ferner war auf der Station noch ein Häftlingsschreiber tätig, seit September 1942 war dies Dr. Eugène Ost. Die Versuchsreihen begannen am 23. Februar 1942. Es lassen sich drei Versuchsgruppen unterscheiden.

Bei der ersten Gruppe ging es darum, das menschliche Blut auf spezifische Antikörper gegen den Malariaerreger hin zu untersuchen. Aus diesem Grund wurden die Häftlinge mit Malaria infiziert.

Bei der zweiten Gruppe ging es darum, ein Verfahren zur Immunisierung gegen Malaria zu finden. Dabei ging Schilling auf zwei Wegen vor:

- Bei der Minimal-Infektion spritzte man so geringe Mengen von Malaria-Erregern, dass die Krankheit gar nicht ausbrach; der Körper sollte lediglich zur Bildung von Antikörpern angeregt werden.
- Man infizierte Häftlinge mit Malaria und verabreichte ihnen hochdosierte Medikamente kurz vor dem vorausberechneten Fieber-

ausbruch. Die Krankheit sollte so in einer milden Form verlaufen. Dies glückte jedoch nicht immer, denn mindestens sechs Häftlinge starben bei diesen Versuchen.

In der dritten Gruppe bemühte man sich, eine neue Malaria-Therapie zu entwickeln, die eine völlige Heilung versprach. Schilling experimentierte hier mit den Medikamenten Neosalvarsan, Chinin, Atribrin, Pyramidon und Aspirin. Schilling führte seine Versuchsreihen bis zum 5. April 1945 im KZ Dachau durch. Gearbeitet wurde nur mit Erregern der Malaria tertiana, die bei normaler Widerstandskraft des Körpers keine lebensbedrohende Krankheit darstellt. Als Probanden wurden zuerst kriminelle Häftlinge, dann polnische Geistliche, später auch Russen und Italiener und gegen Ende der Versuchsreihen nur noch invalide und arbeitsunfähige Häftlinge verwendet. Insgesamt dürfte das Team um Schilling ca. 1100 Häftlinge mit Malaria infiziert haben. Nachweislich neun Häftlinge starben an den Folgen dieser Versuche noch im Lager Dachau. Wie viele Häftlinge an den Spätfolgen verstarben, ist nicht bekannt.

Gegen Schilling, Plötner und Brachtel wurden mehrere Verfahren wegen der medizinischen Versuche im KZ Dachau geführt. Schilling stand bereits 1946 vor dem Gouvernment Court in Dachau, wo er zur Todesstrafe verurteilt und am 29. Mai 1946 in Landsberg hingerichtet wurde. Gegen Plötner fand ein Strafverfahren der französischen Besatzungsmacht vor dem „Tribunal de Première Instance de Reutlingen“ in Abwesenheit des Beschuldigten statt. Ferner ermittelte die Staatsanwaltschaft München II in den Jahren 1959–1960 ohne greifbares Ergebnis gegen Brachtel und Plötner (StAM, Staatsanwaltschaften 34875/3–5). Auch die erneuten Ermittlungen, die durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg in Gang gekommen waren, verliefen ergebnislos und mussten am 30. Dezember 1972 aufgrund eines Gutachtens von Prof. Dr. Werner Mohr, einem ehemaligen SS-Unterscharführer in einer SS-Sanitätsabteilung, und späteren Chefarzt der Krankenhausabteilung des Tropeninstituts in Hamburg, eingestellt werden, da bei einer Infizierung mit der schwachen Malaria tertiana und der vorgenommenen medikamentösen Behandlung kein letaler Ausgang vorherzusehen gewesen sei. Es stellt

sich jedoch die Frage, warum es trotzdem zu Todesfällen kam und warum nach den ersten Todesfällen die Versuchsreihen weitergeführt und keine näheren Untersuchungen zu den durch Hunger und Arbeit geschwächten Probanden vorgenommen wurden.

- a) Vierteljahresbericht der Malariastation vom 1. Januar 1943, 29,5 x 21 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34875/7, Bl. 148–150.
- b) Dr. Kurt Plötner, Fotografie, 9,5 x 6,5 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34875/5, Bl. 8.

Literatur: Kimmel, KZ Dachau, S. 399–400. – Distel – Benz, Dachau, S. 15–16. – Eugène Ost, Die Malariaversuchsstation im Konzentrationslager Dachau. In: Dachauer Hefte 4 (1993) S. 174–189. – Robert Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945–1948, Frankfurt am Main 1992, S. 81–82.

## **B. 4.4 Dr. Sigmund Rascher und seine medizinischen Versuche im KZ Dachau**

### **B. 4.4.1 Dr. Sigmund Rascher (1909–1945)**

Sigmund Rascher wurde am 12. Februar 1909 in München als drittes Kind des praktischen Arztes Dr. Hanns August Rascher geboren. Nach seinem Abitur, das er in Konstanz absolvierte, begann er ein Medizinstudium in Freiburg. Im Frühjahr 1933 trat er der NSDAP bei. Nach dem Physikum setzte Rascher sein Studium in Basel fort, wo sein geschiedener Vater inzwischen lebte. Im Oktober 1934 ging er nach München, legte 1936 sein medizinisches Staatsexamen ab und promovierte (11 Schreibmaschinenseiten !) über eine etwas spekulative Möglichkeit der Visualisierung von Krankheiten, speziell bei Schwangerschaften, durch verschiedene Möglichkeiten der Auskristallisation des Blutes. Da Rascher unbedingt eine wissenschaftliche Karriere einschlagen wollte, betätigte er sich zwischen 1936 und 1939 als unbezahlter wissenschaftlicher Assistent in der Chirurgie des Schwabinger Krankenhauses in München. Seine Freundin Karoline Diehl, die mit dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler bekannt war, arrangierte im April 1939 ein Treffen mit Himmler, bei dem Rascher seine Projekte vorstellen konnte. Da Himmler Gefallen an den von Rascher vorgeschlagenen Versuchen fand, konnten kurz darauf in den ersten von Himmler selbst absegneten Versuchen vor allem

onkologische Fragestellungen untersucht werden. Finanziert wurden die Versuche vom „Ahnenerbe der SS“, einem unter dem Vorsitz Himmlers stehenden Verein, der anfänglich Wissenschaftlern, Okkultisten, Astrologen und anderen obskuren Heilsverkündern ein Forum für ihre Forschungen bot, bis ab 1939 kriegs- und rüstungsrelevante Projekte hinzukamen. Nach Kriegsausbruch wurden Raschers Versuche reduziert, da er zur Luftwaffe abkommandiert worden war (Mai 1939) und des öfteren als Stabsarzt der Luftwaffe, auch an der Front, seinen Dienst verrichten musste. Nachdem Rascher im Frühjahr 1941 an das „Institut für Luftfahrtmedizin“ in München versetzt worden war, sollte er zusammen mit Dr. Hans Wolfgang Romberg vom Berliner „Fliegermedizinischen Institut“, wo bereits Versuche in einer Unterdruckkammer zur Erforschung des physiologischen Verhaltens von Piloten in extremen Höhen durchgeführt worden waren, mit ausdrücklichem Einverständnis Himmlers Höhendruckversuche an KZ-Häftlingen vornehmen. Als diese Versuchsreihe, die etwa 80 Häftlinge das Leben gekostet hatte, im Sommer 1942 beendet war, begann Rascher mit Unterkühlversuchen, bei denen die Körpertemperatur von Häftlingen entweder in kaltem Wasser oder durch trockene Kälte (Stehen im Freien) auf etwa 27 Grad abgekühlt und anschließend wieder durch heiße Bäder oder animalische Wärme auf Normaltemperatur gebracht wurde. Alle diese Versuche des über die Maßen ehrgeizigen, aber auch skrupellosen Rascher dienten nur der Vollendung seiner akademischen Laufbahn: seiner Habilitation. Er versuchte es zuerst mit einer Thematik über „Rassen- und Erbbiologie ... mit einer Weiterführung der Krebsversuche am weitesten Material“ an der Universität Marburg, wurde aber abgelehnt. Weitere Ablehnungen kamen von den Universitäten Frankfurt und München. Im Jahr 1944 startete er einen erneuten Versuch zur Habilitation mit einer Thematik aus seinen Kälteversuchen an der Universität Straßburg, der sich ebenfalls zerschlug, da Rascher und seine Frau Nini (Karoline) wegen des Verdachts der achtfachen Kindsentführung von der Kriminalpolizei verhaftet worden waren. Nini Rascher, die sich bei ihrer Hochzeit um zehn Jahre jünger gemacht hatte und somit faktisch sechzehn und nicht, wie sie angeben hatte, nur sechs Jahre älter als ihr Ehemann war, konnte aus Altersgründen keine Kinder mehr bekommen; da sie



jedoch ihren Ehemann und vor allem ihre nationalsozialistische Umwelt nicht enttäuschen wollte, täuschte sie mehrere Schwangerschaften vor, entführte mit Hilfe einer Vermittlerin Kinder von wildfremden Müttern und gab sie als die ihrigen aus. Rascher, der seine Unschuld beteuerte, wurde nicht geglaubt, da er als Arzt eine vorgetauschte Schwangerschaft hätte bemerken müssen. Das Ende der

Ermittlungen war jedenfalls, dass Nini Rascher in das KZ Ravensbrück und Sigmund Rascher in das KZ Buchenwald verbracht wurden. Nachdem Nini Rascher eine Wärterin überfallen hatte, wurde sie gegen Ende des NS-Regimes erhängt und Rascher nach seiner Verlegung in das KZ Dachau am 26. April 1945 durch den SS-Oberscharführer Theodor Bongartz auf Befehl Himmlers in Zelle 73 des Lagerarresthauses durch Genickschuss ermordet.

- a) Dr. Sigmund Rascher, Fotografie, 29,5 x 21 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34865/37, Bl. 28–29.
- b) Nini Rascher, Fotografie, 8 x 6,5 cm.  
StAM, Polizeidirektion 17969.

Literatur: Michael H. Kater, *Ärzte als Hitlers Helfer*, Hamburg 2000, S. 210–211. – Michael H. Kater, *Das „Ahnenerbe der SS 1935–1945 (Studien zur Zeitgeschichte 6)*, 2. Aufl., München 1997, S. 231–245. – Wolfgang Benz, *Dr. med. Sigmund Rascher – Eine Karriere*. In: *Dachauer Hefte 4* (1993) S. 190–214. – Anna Sigmund, *Die Frauen der Nazis II*, München 2000, S. 191–203. – Wolfgang Benz, *Das Konzentrationslager als Experimentierfeld, oder: Die Karriere des Dr. med. Sigmund Rascher*. In: Wolfgang Benz (Hrsg.), *Herrschaft und Gesellschaft im nationalsozialistischen Staat*, Frankfurt a. Main 1990, S. 83–111.

### B. 4.4.2 Die Höhenflugversuche des Sigmund Rascher

1941–1942, Dachau

Zur Bekämpfung der außer der Reichweite deutscher Flugzeuge fliegenden englischen Jäger sollte ein deutsches Abfangflugzeug mit einer Steighöhe von bis zu 18.000 Metern entwickelt werden. Parallel dazu war es wichtig, die Frage zu erläutern, wie sich der menschliche Körper bei einem eventuellen Ausstieg in großer Höhe durch einen Fallschirm verhält. Dazu waren bereits freiwillige Testpersonen in Berlin beim „Fliegermedizinischen Institut“ in eine Unterdruckkammer gegangen, in der Höhen bis zu 12.000 Metern simuliert werden konnten. In München befasste sich das „Institut für Luftfahrtmedizin“ mit diesem Problem. Nachdem Rascher, der im Frühjahr 1941 an dieses Institut abkommandiert worden war, an einem ärztlichen Lehrgang des Luftgaukommandos VII über Höhenflugforschung teilgenommen hatte, unterbreitete er im Mai 1941 seinem Gönner Himmler den Vorschlag, anstatt von Freiwilligen KZ-Häftlinge für derartige Versuche zu verwenden. Da Himmler diesem Vorschlag zustimmte, beschlossen das Fliegermedizinische Institut Berlin und das Institut für Luftfahrtmedizin München, Dr. Sigmund Rascher und Dr. Hans Wolfgang Romberg, Berlin, mit der Durchführung der Versuche im KZ Dachau zu betrauen. Ab Februar 1942 nahmen die Experimente in einer von der Luftwaffe gestellten und aus Berlin herbeitransportierten Unterdruckkammer vorerst an zum Tode verurteilten Schwerverbrechern ihren Anfang, später ging man zu Häftlingen aus dem Block 15 (Strafkompanie) über. Bei den Fallversuchen simulierte man in der Kammer atmosphärische Verhältnisse, wie sie bei einem Sturz aus etwa 21.000 Metern Höhe auftreten; bei den Sinkversuchen verlangsamte man diese Veränderungen, um Bedingungen zu schaffen, die gegeben sind, wenn ein Mensch aus großer Höhe mit einem Fallschirm herabschwebt. Daneben simulierte man umgekehrt einen Aufstieg in große Höhen, um zu sehen, wie und ob sich der Körper diesen Gegebenheiten anpasst. In einer weiteren Versuchsreihe blieben die Probanden über einen längeren Zeitpunkt einem atmosphärischen Unterdruck ausgesetzt. Die Art der Ausführung dieser Versuche, die auch als Luftwagenversuche bezeichnet wurden, war

folgende: Die Versuchspersonen kamen in voller Fliegerausrüstung sitzend, stehend oder liegend in die Kammer, der dann durch Vakuumpumpen die Luft entzogen wurde, so dass eine künstliche Höhe von bis zu 15.000 Metern simuliert werden konnte. In einer kleinen Spezialekammer konnten Höhen bis zu 22.000 Metern erzeugt werden. Bei den Versuchen ging es vor allem um die Feststellung, wann die Höhenkrankheit eintritt, wie sie bekämpft werden kann und welche Nachwirkungen sie verursacht.

Von den insgesamt 180 bis 200 Probanden kamen etwa 70 bis 80 Häftlinge bei den Versuchen vor allem durch Embolien ums Leben. Aufgrund der Berichte des damaligen Assistenten Raschers und Rombergs, Walter Neff, ist davon auszugehen, dass diese terminalen Versuche allein auf das Konto Raschers gingen, da dieser derartige Versuche in Abwesenheit Rombergs durchgeführt hatte. Mitte Mai 1942 waren die Versuchsreihen beendet. Der Verlauf der Versuche wurde in einem Film, den der Filmspezialist des SS-Ahnenerbes, Helmut Bousset, gedreht hatte, und die Versuchsergebnisse in einem Bericht vom 28. Juli 1942 festgehalten.

- a) Bericht über die Rettung aus großen Höhen, 29,5 x 21 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34878/88.
- b) Zeichnung von den Versuchen, 29,5 x 21 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34878/88, Bl. 68.

Literatur: Kimmel, KZ Dachau, S. 392–395. – Benz, Rascher, S. 199–203.

### **B. 4.4.3 Unterkühlversuche im KZ Dachau**

1942, Dachau

Am 15. August 1942, als Rascher de facto aus der Luftwaffe entlassen und dem Institut für wehrwissenschaftliche Zweckforschung des SS-Ahnenerbes unterstellt worden war, begannen im KZ Dachau die Kälteversuche, wiederum eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Luftwaffe und SS. Die Wirkung der Kälte auf den menschlichen Organismus war eine Thematik, der die Luftwaffe im Hinblick auf abgeschossene und im Meer treibende Piloten höchstes Interesse entgegenbrachte. Ziel der Versuche war die Herstellung einer geeigneten





Schutzkleidung bzw. es sollte die Frage nach den Möglichkeiten der Wiedererwärmung geklärt werden. Neben Rascher nahmen seitens der Luftwaffe Prof. Dr. Ernst Holzlöhner und Dr. Erich Finke an den Experimenten teil. Die Versuchspersonen wurden dabei mit voller Fliegermontur ins Wasser gebracht, das eine Temperatur zwischen 2,5° und 12° C hatte. Nach einer Abkühlung der Körpertemperatur auf etwa 27° C erfolgte eine Wiedererwärmung, wobei sich ein heißes Bad als die zweckmäßigste Therapie erwies. Zu Todesfällen war es auch bei diesen Versuchsreihen an etwa 15 bis 20 Häftlingen gekommen, wenn die Versuchspersonen auch mit dem Hals und Kopf im Wasser lagen. Im Oktober 1942 waren die Versuchsreihen abgeschlossen; Holzlöhner, Rascher und Finke legten der Sanitätsinspektion der Luftwaffe am 10. Oktober 1942 einen Bericht „Über Abkühlungsversuche am Menschen“ vor, dessen Quintessenz es war, dass die Todesursache bei Unterkühlungen auf eine koronale Insuffizienz zurückzuführen sei und die beste Therapie in einer starken äußeren Wärmezufuhr bestehe. Holzlöhner und Finke brachen danach ihre Mitarbeit an den Versuchen ab, da sie der Auffassung waren, dass weitere Experimente keine neuen Ergebnisse zutage fördern würden. Rascher dagegen führte die Versuche auf ausdrücklichen Wunsch Himmlers weiter fort, da dieser die Frage klären wollte, wie sich stark unterkühlte Menschen bei der Erwärmung durch animalische Wärme verhalten. Zu diesem Zweck kühlte Rascher die Versuchspersonen auf eine Temperatur von 27° C ab, indem er sie unbekleidet im Freien etwa 9 bis 14 Stunden stehen ließ und danach ins Bett zu zwei nackten Frauen legte. Zu diesem Zweck ließ sich Rascher vier Bordell-dirnen aus dem KZ Ravensbrück kommen, die die Aufwärmung der vor Kälte bewusstlosen Häftlinge beschleunigen sollten. Diese voyeuristischen Experimente, die auch Himmler persönlich bei seinem Besuch in Dachau im November 1942 begutachtete, hatten keinen wissenschaftlichen, geschweige denn praktischen Nutzen. Dennoch mussten sich bis zum Ende der Kälteversuche 280 bis 300 Personen der schmerzvollen und gefährlichen Prozedur unterziehen. Manche Versuchspersonen mussten sich diesen Versuchen mehrmals unterziehen, so dass insgesamt etwa 400 Experimente stattfanden. Dabei starben, nach den Aussagen von Walter Neff vor dem Internationalen Militärgerichtshof, 80 bis 90 Personen.

- a) Die Rascher'schen Kälteversuche, Fotografie, 29,5 x 21 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34871/14, Bl. 2.
- b) „Bericht über Abkühlungsversuche am Menschen“, 29,5 x 21 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34878/88.

Literatur: Kater, Das „Ahnenerbe der SS, S. 235–238. – Benz, Dr. med. Sigmund Rascher, S. 204–209. – Kimmel, KZ Dachau, S. 395–398. – Distel – Benz, KZ Dachau, S.17–18.

#### **B. 4.4.4 Walter Neff, der Assistent Raschers**

11. August 1948, Dachau

Bei seinen mehrjährigen Höhenflug- und Unterkühlversuchen stand Rascher immer ein Assistent zur Seite. Dies war Walter Neff (geb. 22. Februar 1909 in Westheim b. Augsburg). Neff hatte nach seiner achtjährigen Volksschulzeit eine dreijährige Landwirtschaftslehre absolviert und danach auf der Kreisackerbauschule Landsberg sechs Semester Landwirtschaft studiert. Nach Beendigung des Studiums ging er als Volontär nach Tettngang, um dann ab 1934 als Gutsverwalter auf dem Apfelmeierhof bei Bruck an der Murr zu wirken. Seit 1936 war Neff an der Tierzuchtinspektion Passau tätig. Dort wurde er 1938 nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Österreich von der Gestapo verhaftet, da er in der „Kampfzeit“ ein von SS-Leuten geplantes Sprengstoffattentat angezeigt hatte. Nach seiner Einweisung ins KZ Dachau als politischer Häftling am 14. März 1938 erhielt er zuerst verschärften Bunkerarrest; ab Heiligabend 1938 wurde er zur Strafkompagnie versetzt, um dann 1939 beim Arbeitskommando „Plantage“ zu arbeiten. Dort fand er eine Tätigkeit in einer landwirtschaftlichen Versuchsabteilung, die auch seiner beruflichen Ausbildung entsprach. Danach stieg Neff zum Stubenältesten in Block 26, Stube 4 auf. Im September 1940 bestellte ihn der Lagerälteste Georg Scherer zum Nachtpfleger in der Krankenbaracke, wo Neff nach dem Aufbau der Tbc-Station 1941 Oberpfleger wurde. Hier hatte er die Aufgabe, den Patienten Verbände anzulegen, Blut für Blutuntersuchungen abzunehmen, die Verpflegungsverteilung zu regeln und für Ordnung zu sorgen. Am 22. Februar 1942 kamen Rascher und der Lagerarzt Dr. Wolter auf die Tbc-Station und bestimmten Neff zu Raschers Assisten-

ten. Am 15. September 1942 wurde Neff zwar aufgrund eines Befehls des Reichssicherheitshauptamtes aus der KZ-Haft entlassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass er bis zum Kriegsende als Zivilist im Entomologischen Institut des KZ Dachau weiterzuarbeiten habe. Um zu verhindern, dass die Wehrmacht Anspruch auf ihn erheben könne, wurde Neff pro forma zur Gendarmerie-Reserve versetzt. So blieb Neff bis März 1944 auf der Eiswasserversuchsstation, also bis zu den Ermittlungen bezüglich Nini Raschers Kinderentführungen, wozu Neff übrigens der Münchner Kriminalpolizei den



entscheidenden Hinweis gab. Danach wurde er als Arbeitskommandoführer nach Schlachters am Bodensee, einem Nebenlager des KZ Dachau, versetzt. Ab Oktober 1944 war Neff bei seiner unmittelbaren Dienststelle, der Gendarmeriestation in Odelzhausen tätig. Im Januar 1945 wurde er zu einem Panzer-Jagdkommando an die Front versetzt. Nachdem er sich im März 1945 heimlich von der Truppe entfernt hatte, kehrte Neff wieder nach Dachau zurück, wo er den Dachauer Aufstand organisierte. Dort wurde er am 14. Juni 1945 von den Amerikanern verhaftet und verbrachte wegen des Vorwurfs der Teilnahme an medizinischen Versuchen 17 Monate in amerikanischer Untersuchungshaft. Nach seiner Freilassung wurde er kurz darauf im Auftrag der Spruchkammer Dachau erneut verhaftet. Erst nach dem energischen Eintreten eines jüdischen Freundes hob die Spruchkammer Dachau den Haftbefehl wenige Tage später wieder auf. Danach arbeitete Neff als Treuhänder der Feinpappwerke Gebr. Schuster in Dachau. Später war er Lagerverwalter in der Kleiderfabrik seines Freundes Georg Scherer. Er starb am 31. August 1960 in München.

Neff wird von allen seinen Mitgefangenen als äußerst hilfsbereit und aufopferungsvoll beschrieben. Beredtes Zeugnis davon gaben mehrere ihm von seinen Mithäftlingen gezeichnete Geburtstags- und Neujahrswünsche. Seine Tätigkeit im Versuchslabor Raschers hat er, nach allen bisher vorliegenden Berichten und seinen eigenen Aussagen zufolge, nur äußerst widerwillig verrichtet. Er musste von seinen Mitgefangenen sogar dazu animiert werden, seine Arbeit auf der Versuchsstation weiter zu versehen, um dem Grauen wenigstens noch teilweise Grenzen zu setzen. Trotz seiner immer wieder hervorstechenden und mehrfach bezeugten Charaktereigenschaften kam Neff insgesamt dreimal unter die Mühlen der Justiz. Zuerst war er im sogenannten Ärzteprozess belastet, danach kam er vor die Spruchkammer Dachau und schließlich ermittelte die Staatsanwaltschaft München II wegen der Beihilfe zur Körperverletzung. Ausgelöst wurden die meisten dieser Verfahren durch Aussagen seiner ehemaligen Mithäftlinge, allen voran Hanns Hornung aus Dachau. Auch das letzte Verfahren vor dem Landgericht München II ergab keine Belastungen für Neff, so dass das Gericht nur die Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis gegen ihn verhängte. Neff hinterließ das Manuskript zu seinem Buch „Arzt des Todes“, das 1949 im Zweibrückenverlag erschienen sein soll, aber heute bibliographisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Ferner sind seine Erinnerungen an die Haftzeit im KZ Dachau sowie sein Bericht über die medizinischen Versuche (Recht oder Unrecht) erhalten geblieben (StAM, Staatsanwaltschaften 34878/89).

- a) Walter Neff, Fotografie, 17 x 12 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34433, Bl. 67.
- b) Vernehmungprotokoll vom 11. August 1948, 29,5 x 21 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34433, Bl. 143 ff.

Literatur: Hans-Günter Richardi, Walter Neff <<http://www.members.aol.com/lzbdachau/fates/ger/neff.htm>> (aufgerufen am 17.9.2013).

Quellen: StAM, Staatsanwaltschaften 34433; SpKA K 125 (Walter Neff).

## B. 5 Lebensbedingungen der Häftlinge

Die Schikanierung der Häftlinge begann bereits bei der Einlieferung ins Lager. Die SS-Wachtruppen machten aus der „Begrüßung“ ein Ritual, das die Gefangenen in Angst versetzen und ihnen ihre Recht- und Schutzlosigkeit drastisch vor Augen führen sollte. Es hagelte Schläge und Beschimpfungen auf die unvorbereiteten Neuankömmlinge. Danach musste jeder Häftling seine persönlichen Habseligkeiten abgeben, eine komplette Kahlrasur über sich ergehen lassen und seine Kleidung gegen die ab 1938 gestreifte Häftlingskleidung um-



Hundertschaft der Bayerischen Landpolizei  
(Staatsarchiv München, Staatsanwaltschaften 34862/1)

tauschen. Ferner erhielten alle Gefangenen eine Häftlingsnummer, die sichtbar an der Kleidung befestigt war, ebenso wie der sogenannte Winkel, dessen Farbsymbolik den Häftling als „asozial“, „homosexuell“, „Berufsverbrecher“ o.ä. kennzeichnete. Jeder Gefangene erhielt ein blechernes Essgeschirr und war in einer ungeheizten Baracke mit 53 anderen Häftlingen auf primitiven Schlafgestellen untergebracht. Der durch körperliche Arbeit bestimmte, streng reglementierte Tag begann um 5 Uhr und endete um 21 Uhr. Die Häftlinge wurden entweder innerhalb des Lagers in den Handwerksbetrieben (Korbflechterei, Schreinerei, Kunstschmiede, Schlosserei, Elektrowerkstatt, Schuhma-





Häftlinge ziehen eine Lagerwalze  
(Staatsarchiv München, Staatsanwaltschaften 34862/1)

cherwerkstatt, Sattlerei, Schneiderei, Fleischerei, Großbäckerei) oder in Arbeitskommandos außerhalb des Lagers im Straßenbau, in Kiesgruben oder bei der Mooskultivierung sowie bei Baumaßnahmen im eigenen Lager jeweils sechs Tage die Woche eingesetzt. Die oft ungenügende Ernährung der Häftlinge hatte eine hohe Mortalitätsrate zur Folge, die sich erst verringerte, als im Verlauf

des Krieges die Arbeitskraft der Häftlinge immer mehr an Bedeutung gewann. Die Verbesserung der Ernährungslage führte zu einer Senkung der Mortalitätsrate bei den arbeitsfähigen Häftlingen. Sie erhöhte sich jedoch bei den kranken und schwachen Häftlingen, die eher eine Verschlechterung der Bedingungen hatten hinnehmen müssen und somit leichter Opfer von Hunger, Krankheiten und Tötungsdelikten wurden. Zur Aufrechterhaltung der Lagerdisziplin gab es ein umfangreiches Strafsystem, das ohne größeres erkennbares „Delikt“ angewandt werden konnte. Die häufigste Strafe war die Prügelstrafe, bei der der Häftling über einen dafür angefertigten Holzbock geschnallt wurde und die Schläge des Ochsenziemers laut mitzuzählen hatte. Verlor er das Bewusstsein, wurde die Strafe wiederholt. Daneben gab es noch das Baum- oder Pfahlhängen, bei dem die Häftlinge mit auf den Rücken gebundenen Händen an einem Pfahl aufgezogen wurden, und das Strafestehen, bei dem der Häftling stundenlang



unbeweglich auf dem Appellplatz stehen musste. Neben den in den Lagerordnungen angedrohten Strafen gab es noch die tagtäglichen Schikanen, so z.B. das Strafexerzieren, die „Freizeitarbeit“ oder die gefürchteten Zählappelle. Zweimal am Tag mussten sich die Häftlinge am Appellplatz aufstellen, um gezählt zu werden. Diese Prozedur dauerte je länger, je mehr Häftlinge im Lager waren.

Wichtigstes Instrument für sämtliche Bemühungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen war die Häftlingsselbstverwaltung. Das gesamte Lager war straff hierarchisch aufgebaut; an der Spitze der Selbstverwaltung stand der Lagerälteste, der Sprecher und Repräsentant der Lagerverwaltung gegenüber der Wachmannschaft war. Unter ihm standen die Blockältesten und unter diesen wieder die Stubenältesten. Diese waren z.B. in ihrer Stube für Betteneinteilung, Sauberkeit, Essensverteilung und ähnliches zuständig. Daneben gab es noch die teilweise gefürchteten Kapos, die Vorarbeiter einer Arbeitsgruppe; diese Kapos kamen nicht selten aus einem halbkriminellen Milieu und erwiesen sich als willfähige Werkzeuge der Wachmannschaften, weshalb sie in der Nachkriegszeit häufig ins Visier der polizeilichen



Registrierung der Häftlinge  
(Staatsarchiv München, Staatsanwaltschaften 34862/1)

Ermittler gerieten. Zahlreiche Häftlinge konnten den dauernden Schikanen, dem Arbeitsdruck und der schlechten Verpflegung nichts mehr entgegensetzen. Sie wählten stattdessen den Freitod, um so ihrem Leid ein Ende zu setzen.

### **B. 5.1 Sammlung von Häftlingsberichten**

Als im Jahr 1971 zahlreiche Verfahren wegen der im KZ Dachau vorgefallenen Verbrechen bei der Staatsanwaltschaft München I, so u.a. gegen den Schutzhaftlagerführer und SS-Obersturmführer Egon Zill (1906–1974), den Vernehmungsführer und SS-Hauptscharführer im KZ Dachau, Willi Bach (1909–1972) sowie den SS-Hauptscharführer und Lagerleiter des KZ Außenlagers Mettenheim Sebastian Eberl (1909–1982), anhängig waren, entschloss sich der ermittelnde Staatsanwalt Pawlowski, die Ausmittlung und Vernehmung von Zeugen vorübergehend in einem Sammelvorgang durchzuführen. Von den etwa 1000 Zeugen, die in der sogenannten Dachau-Kartei des Bayerischen Landeskriminalamtes erfasst waren, lebten etwa 500 im deutschsprachigen Raum, die nach Ermittlung der neuen Adressen durch eine Fragebogenaktion durch die zuständigen örtlichen Polizeidienststellen vernommen wurden. Diese Fragebogenaktion war Ende September 1971 bereits zu einem Drittel abgeschlossen, das Ergebnis für die Ermittler selbst jedoch unbefriedigend. Es musste festgestellt werden, dass ein nicht unerheblicher Teil der Zeugen verstorben oder nicht mehr vernehmungsfähig war. Von den vernommenen Zeugen konnte ein Großteil wegen mangelnder Erinnerung zu den Verbrechen selbst keine Angaben mehr machen. Ein Teil der Zeugen war auch aussageunwillig. Bis zum Mai 1972 konnten folgende Resultate aufgewiesen werden: Bei 256 Zeugen wurde keine Vernehmung durchgeführt, da 127 verstorben und 49 nicht zu ermitteln waren. 21 Personen waren vernehmungsunfähig und 46 ohne konkrete Erinnerung. 266 Vernehmungen konnten durchgeführt werden, 45 Zeugen wollten sich nur schriftlich äußern. Die Vernehmungen der 155 österreichischen und 222 polnischen Zeugen stand zu diesem Zeitpunkt noch aus. Bis zum Juli 1973 konnten jedoch über 200 polnische bei der Staatsanwaltschaft München I eingegangene Vernehmungsnieder-

schriften übersetzt und ausgewertet werden. Parallel dazu lief eine Aktion zur Aufenthaltsermittlung von ehemaligen Mitgliedern der SS-Bewachungsmannschaft. Zu diesem Zweck wurden ca. 1000 Personalunterlagen aus dem Berlin Document Center ausgewertet. Dabei konnten 71 Angehörige des Kommandanturstabes ausgemittelt werden, die als ehemalige Unterführer im KZ Dachau tätig waren.

Trotz dieser Bemühungen und den parallel verlaufenden Ermittlungen der Zentralen Stelle Ludwigsburg in dieser Sache mussten sämtliche Verfahren bis 1981 eingestellt werden, teils wegen Beweismangels, teils wegen Todes der Beschuldigten und teils wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit.

- a) Sammlung von Häftlingsberichten.  
StAM, Staatsanwaltschaften 33182–33217.
- b) Selbsttötungen von Häftlingen. Reproduktionen von Fotografien.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34871/14.

## B. 5.2 Fotos aus dem KZ Dachau

Im Zuge von Recherchen des NSG-Sachgebiets des Bayerischen Landeskriminalamts wurde am 21. September 1967 im Berlin Document Center ein Karton mit ca. 2000 Fotonegativen aufgefunden, auf denen Prominente beim Besuch des KZ Dachau, SS-Wachmannschaften, Häftlinge bei der Arbeit und andere Ereignisse dargestellt sind. Das gesamte Material gelangte Mitte Oktober 1967 in die Hände der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, wo auch ein Inhaltsverzeichnis zu den einzelnen Filmen erstellt wurde. Da jedoch beim Bayerischen Landeskriminalamt zahlreiche Ermittlungen zum Themenkomplex des KZ Dachau im Auftrag der Staatsanwaltschaft München II durchzuführen waren, bestellte sich die Staatsanwaltschaft München II das gesamte Fotomaterial und ließ sich Teile davon duplizieren.

Die Filme selbst dürften von dem Fotografen Himmlers, Friedrich Franz Bauer, stammen.

Besuch von Prominenten im KZ Dachau, Reproduktionen von Fotografien.

StAM, Staatsanwaltschaften 34862/3–28.

## C Verfahren gegen die Einsatzgruppe D

Die Einsatzgruppen A bis D waren kurz vor dem Angriff auf die Sowjetunion im Raum Pretzsch a.d. Elbe (Stadt Bad Schmiedeberg, Lkr. Wittenberg) aus Angehörigen der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei, der Sicherheitspolizei, des Sicherheitsdienstes (SD), des Reserve-Polizeibataillons 9 sowie Angehörigen des Bataillons Waffen-SS z.b.V. zur Durchführung von Sondermaßnahmen im rückwärtigen Heeresgebiet gebildet worden. Zu ihrer Hauptaufgabe entwickelte sich jedoch schon bald nach Beginn des Einsatzes die Tötung jüdischer und slawischer Bevölkerungsteile in den eroberten Gebieten. Den Massenerschießungen der Einsatzgruppen fielen bis zum April 1942 etwa eine halbe Million Menschen zu Opfer.

Die Ermittlungen gegen die Angehörigen der Einsatzgruppe D wurden durch eine Zeugenaussage im Jahr 1959 ausgelöst. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg begann selbst mit umfangreichen Ermittlungen und Zeugenvernehmungen, deren Ergebnis in einem 52-seitigen Abschlussbericht niedergelegt war. Nach Anrufung des Generalbundesanwalts übertrug dieser die weitere Fortführung des Verfahrens gem. § 145 Gerichtsverfassungsgesetz dem Landgericht München I. Zweckmäßigerweise gliederte man das Verfahren in die einzelnen Einsatzkommandos (Ek) und hier wiederum nach den einzelnen Kommandoführern. So gab es ein Verfahren gegen den Einsatzgruppenstab (Bierkamp/Gabel), drei Verfahren gegen das Ek 10a (Seetzen/Dr. Christmann, Trimborn/Bock u.a.), ein Verfahren gegen das Ek 10b (Persterer), ein Verfahren gegen das Ek 11a (Zapp) und ein Verfahren gegen das Ek 12 (Nosske, Kehler, Drexel).

Die Aufarbeitung der Verbrechen der Einsatzgruppe D war insgesamt gesehen bis zu diesem Zeitpunkt wohl das aufwändigste Verfahren bei der Staatsanwaltschaft München I. So richtete sich das Verfahren gegen den Einsatzgruppenstab gegen 17 Hauptbeschuldigte und 99 Beschuldigte, das Verfahren gegen das Einsatzkommando 10a gegen insgesamt 179 Beschuldigte, das Verfahren gegen Paul Zapp gegen 152 Beschuldigte, das Verfahren gegen das Ek 11b gegen 185

Beschuldigte; insgesamt ermittelte die Staatsanwaltschaft im Einsatzgruppenverfahren D gegen 817 Personen<sup>1</sup>.

Zur einwandfreien juristischen Klärung war zuerst eine Chronologie der Ereignisse zu erarbeiten, um den Beschuldigten die Tatbeteiligung eindeutig nachweisen zu können. Deren Anwesenheit am Exekutionsort musste abgesichert, deren Funktion innerhalb der militärischen Hierarchie – Leiter, Befehlsempfänger, Absperrdienst, Munitionsausgabe, Exekutionspeleton – abgeklärt werden, um gegebenenfalls Anklage erheben zu können. Zu diesem Zweck wurden über das Bayerische Landeskriminalamt sämtliche Angehörige der Einsatzkommandos ermittelt und, soweit ermittelbar und noch am Leben<sup>2</sup>, zeugenschaftlich vernommen. Grundlagen für diese Aufenthaltsermittlungen waren noch erhalten gebliebene Listen über die an die Einsatzkommandos ausgegebenen Sonderausweise oder Listen mit Vorschlägen zu Ordensverleihungen. Über die Wehrmachtsauskunftstelle, heute Deutsche Dienststelle, konnte im Idealfall eine ältere Adresse eruiert und dann über die Meldeämter der Kommunen der weitere Weg der ehemaligen Einsatzgruppenangehörigen verfolgt werden. Parallel dazu liefen die Ermittlungen über das Berlin

<sup>1</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 35303/23, Bl. 346–350.

<sup>2</sup> Nimmt man den Bericht des Oberstaatsanwalts München an den Generalstaatsanwalt beim OLG München über die Verfahren gegen die Einsatzgruppe D zur Grundlage (StAM, Staatsanwaltschaften 35303/23, Bl. 346–350), wurden insgesamt 817 Personen als Beschuldigte eingetragen, gegen 150 Angehörige der Einsatzgruppe D (Zahlen über das Ek 10a sind nicht vorhanden) wurde das Verfahren wegen Todes des Beschuldigten eingestellt. Schätzt man die Zahl der verstorbenen Angehörigen des Ek 10a wie bei den anderen Einsatzkommandos auf höchstens 40 Personen, so kann man davon ausgehen, dass weit mehr als drei Viertel der Einsatzgruppenangehörigen den Krieg überlebten (viele der Beschuldigten sind erst im Ermittlungszeitraum verstorben). Die Erfolgsquote bei den Aufenthaltsermittlungen war also relativ hoch. Der Einwand, dass nur die als noch lebend ermittelten Personen als Beschuldigte eingetragen wurden, ist nicht zutreffend. Einer der auffälligsten Einträge eines bereits verstorbenen Beschuldigten dürften Alois Persterer und Heinrich Seetzen sein. Der von der Staatspolizei Hamburg abgeordnete Heinrich Seetzen hatte bereits am 28. September 1945 Selbstmord verübt, wie sich erst im Laufe der Ermittlungen herausstellte und Persterer ist am 30. Mai 1945 in Österreich durch US-Soldaten verhaftet und kurz darauf erschossen aufgefunden worden. Teilweise gab es auch Beschuldigteneinträge mit gleichzeitiger Einstellungsverfügung, z. B. wegen Tod der Beschuldigten.

Document Center. Hier konnte anhand der erhaltenen Personalunterlagen zu einzelnen Personen ein „Check-Clip“ erstellt werden, aus dem eine Zugehörigkeit zur Einsatzgruppe D erkennbar war. Über die Staatsanwaltschaft selbst liefen zahlreiche Rechtshilfersuchen an Österreich, da zahlreiche Einsatzgruppenangehörige österreichische Staatsbürger waren und wieder dort wohnten, und an die UdSSR, zur Vernehmung der überlebenden Opfer<sup>3</sup>. Vor allem die Rechtshilfersuchen an die UdSSR zogen sich nicht selten über ein bis zwei Jahre hin, brachten aber praktisch verwertbare Ergebnisse. Mehrmals konnte ein deutscher Staatsanwalt mit einem Strafverteidiger und einem vereidigten Dolmetscher in die UdSSR reisen und, wie im Christmann-Verfahren, vor Ort die Vernehmungen vornehmen. Die Aufenthaltsermittlungen zu einer derart großen Personenzahl zogen sich über mehrere Jahre hin. Ein Einsatzkommando hatte eine Stärke von etwa 120 Mann, mit der Personalfluktuation waren sicherlich weit über 250 Personen zu ermitteln, dazu kommen noch Angehörige der Geheimen Feldpolizei, der Ortskommandanturen oder von kämpfenden Truppenteilen, die eventuelle Aussagen machen konnten. Waren diese Aufenthaltsermittlungen abgeschlossen, die Zeugen vernommen, der juristisch einwandfreie Tatbestand rekonstruiert, wurden die Ermittlungen formal abgeschlossen. An dieser Stelle konnten die Strafverteidiger relativ formlos einen Antrag auf Durchführung der richterlichen Voruntersuchung stellen<sup>4</sup>. Das bedeutete eine erneute Beweisaufnahme, diesmal durch den Untersuchungsrichter am

<sup>3</sup> Zu den mannigfaltigen Schwierigkeiten bei den Ermittlungen gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher vgl. Alfred Streim, Zur Gründung, Tätigkeit und Zukunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen. In: Claudia Kuretsidis-Haider – Winfrid R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 130–144, hier S. 133–135.

<sup>4</sup> Zweck der gerichtlichen Voruntersuchung ist die hinreichende Beweisermittlung, um dem Gericht die Unterlagen für seine Beschlüsse zu verschaffen. Sie soll die Gewähr bieten, dass der Untersuchungsrichter die wesentlichen Ermittlungen selbst vornimmt (§§ 178–197 StPO). Die gerichtliche Voruntersuchung durch die Untersuchungsrichter gibt es in der heutigen StPO nicht mehr; vgl. Otto Schwarz, Strafprozessordnung (Beck'sche Kurzkommentare 6) 14. Aufl., München 1951, S. 199–213. – Hermann Müller – Walter Sax, KMR Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 1, 6. Aufl., Darmstadt 1966, S. 599–624.

Landgericht München I. Dies beinhaltete erneute Beschuldigtenvernehmungen, teilweise weitere Ermittlungen und Vernehmungen der von den Verteidigern angegebenen Entlastungszeugen, eventuell erneute Rechtshilfersuchen an die UdSSR. Die gerichtliche Voruntersuchung schleppte sich häufig ohne ersichtlichen Grund wiederum ein bis zwei Jahre hin, so dass von der Einleitung der Verfahren gegen die Angehörigen der Einsatzkommandos im Jahr 1961 bis zum Abschluss der gerichtlichen Voruntersuchung bis zu zehn Jahre vergingen<sup>5</sup>. Insgesamt wurde nur gegen 21 der insgesamt 817 beschuldigten Personen Anklage erhoben, 20 davon verurteilt: eine Person erhielt eine lebenslange Freiheitsstrafe, die anderen 19 Verurteilten insgesamt 68 Jahre Gefängnis. Gegen eine Person wurde der Prozess nach bereits angeordneter Hauptverhandlung wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt<sup>6</sup>. Die Zahlen der Verurteilungen stehen demnach

<sup>5</sup> Diese Tatsache lässt sich auch aus den Aktenzeichen der Verfahren ablesen. Den Ermittlungsverfahren wurde ein Aktenzeichen des Jahres 1961 gegeben (22 Js 201–206/61), das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichtsverfahren trägt ein Aktenzeichen des Jahres 1971 (z.B. 119 Ks 2/71).

<sup>6</sup> Gegen Dr. Kurt Christmann wurde zwar Anklage erhoben, jedoch die Hauptverhandlung vor dem Landgericht München I nie durchgeführt. Sein Verteidiger, Rechtsanwalt Martin Amelung, konnte mehrere medizinische Gutachten beibringen, die Christmann Verhandlungsunfähigkeit bescheinigten. Das Verfahren wurde daraufhin am 28. November 1974 ausgesetzt (StAM, Staatsanwaltschaften 35308/28, Bl. 5936–5942), trotz zahlreicher Beschwerden seitens der Staatsanwaltschaft und des Generalstaatsanwalts bei OLG München. Vier Jahre nach Einstellung des Verfahrens gegen Christmann stand dieser erneut vor Gericht, diesmal in einer Zivilsache, die aus seiner Tätigkeit als Immobilienmakler resultierte (StAM, Staatsanwaltschaften 35308/29, Bl. 5974 ff). Der Vorsitzende Richter am Landgericht Dr. Gäbhard, der Christmann offensichtlich noch aus dem Einsatzgruppenverfahren kannte, meldete dies der Staatsanwaltschaft München I und beschrieb Christmann als durchaus vital und gesund. Aufgrund dieser Meldung versuchte die Staatsanwaltschaft erneut, die Verhandlungsfähigkeit Christmanns durch einen Amts- oder zumindest Vertrauensarzt untersuchen zu lassen. Dies wurde jedoch vom Landgericht abgelehnt, die von der Staatsanwaltschaft dagegen vorgebrachte Beschwerde vom Strafsenat des OLG München verworfen (StAM, Staatsanwaltschaften 35308/29, Bl. 6020–6027); vgl. Andrej Angrick, *Im Windschatten der 11. Armee. Die Einsatzgruppe D*. In: Gerhard Paul – Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront“ und besetztes Europa*, Darmstadt 2000, S. 481–502, hier S. 502. – Andrej Angrick, *Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941–1943*, Hamburg 2003, S. 724–725.



in keinem Verhältnis zu den von der Einsatzgruppe verübten Verbrechen und sind sicher nicht geeignet, die Angehörigen der Opfer in irgendeiner Weise zufrieden zu stellen. So liegt denn auch hier der Wert der Verfahren nicht in der Bestrafung der Täter, sondern eher in der Aufarbeitung der Tatkomplexe, in der Ermittlung von Tätern, die glaubten, nie für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen zu werden<sup>7</sup>. Ferner sind die Verfahren als Gegengewicht und ergänzende Überlieferung zu den „Ereignismeldungen UdSSR“ eine unersetzliche Quelle für die quantitativ relativ dünne schriftliche Überlieferung zur Einsatzgruppe D<sup>8</sup>. Ohne die von der Justiz durchgeführten Zeugenvernehmungen und Ermittlungen wäre eine Rekonstruktion der personellen Zusammensetzung, der Struktur und der Verbrechen dieser Einheit anhand der originären Quellen, beispielsweise der Kriegstagebücher und der Ereignismeldungen UdSSR, nur bruchstückhaft möglich. Erst diese Verfahrensakten beleuchten das Innenleben der Truppe und machen eine mögliche prosopographische Kongruenz der Mannschaften und Offiziere erforschbar<sup>9</sup>.

<sup>7</sup> Beispielsweise Paul Zapp, der bis zu seiner Enttarnung unter falschem Namen lebte, oder Dr. Kurt Christmann, der nach Argentinien auswanderte und elf Jahren später wieder zurückkehrte, wohl in der Hoffnung, dass sich keiner mehr an ihn erinnern würde; Angrick, Einsatzgruppe D (wie Anm. 6) S. 724.

<sup>8</sup> Immer wieder wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft München I versucht, verlorene und aufgrund der Zeugenbefragung bekannt gewordenes Schriftgut aufzuspüren, so z.B. ein Kriegstagebuch des Einsatzkommandos 10a aus den Jahren 1941–43 (StAM, Staatsanwaltschaften 35312/1, Bl. 195 ff; Staatsanwaltschaften 35312/2, Bl. 235–253) oder eine von der Roten Armee nach der Rückeroberung von Feodosia im Januar 1942 erbeutete Kiste mit Schriftgut des Einsatzkommandos 10a (StAM, Staatsanwaltschaften 35303/23, Bl. 382). Die Bemühungen blieben jedoch immer erfolglos. So musste man sich in der Regel mit den Anlagen des Ic-Offiziers (Abwehroffiziers) des Armeekommandos (AOK) 11 (Major Hans Wolf Riesen) zu den Kriegstagebüchern der dem AOK 11 unterstellten Einheiten begnügen. Es handelt sich hierbei um Lage- und Tätigkeitsberichte der Ortskommandanturen, der Geheimen Feldpolizei, der Einsatzkommandos selbst, aber auch um Meldungen der kämpfenden Truppe. Originäres Material, wie es derzeit aus dem Sonderarchiv in Moskau auftaucht, ist so gut wie nie in den Quellenbänden zu finden. Es stellt sich ferner die Frage, wo die immer wieder erwähnten, von den Einsatzkommandos angefertigten Listen über die „evakuierten“ Juden verblieben sind. Für Kischinew ist sogar ein Foto der Registrierungsaktion vorhanden (StAM, Staatsanwaltschaften 33109/65).

<sup>9</sup> Christopher Browning, *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizei-Bataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen*, Reinbek 1993. – Daniel Goldhagen, *Hitlers willige*

Die angesichts der von der Einsatzgruppe D begangenen Verbrechen geringe Anzahl der Verurteilten sowie die vergleichsweise moderate Verhängung von Haftstrafen war bereits zur Zeit der Verfahren unverständlich und ist es heute noch, weshalb hier kurz auf den Strafzweck und die Strafzumessung bei NSG-Verfahren im Allgemeinen eingegangen werden soll. Die Strafe soll die Schuld des Täters ausgleichen, ihm die Möglichkeit zur Sühne geben und den Rechtsfrieden wiederherstellen. Im Einzelfall können mit der Verurteilung, vor allem durch die Strafzumessung, verschiedene Strafzwecke verfolgt werden, die sämtlich das Ziel haben, künftigen Straftaten vorzubeugen: die Spezialprävention dient der Abschreckung des einzelnen Täters vor erneuter Straffälligkeit und seiner Erziehung im Sinne einer Resozialisierung; die Generalprävention bezweckt, andere von der Begehung gleichartiger Straftaten abzuschrecken<sup>10</sup>. Diese Zweckbestimmung war jedoch bei der Verurteilung der NS-Täter, die häufig bis zu ihrer Verhaftung unauffällig in ihrer Umgebung gelebt hatten, nicht gegeben. Eine generalpräventive Wirkung war nicht zu erwarten, eine Resozialisierung der an ihre Umwelt angepassten Täter nicht erforderlich, ein Schutz vor ihnen überflüssig und eine angemessene Vergeltung der Taten wegen ihres unermesslichen Umfangs nicht vorstellbar<sup>11</sup>. Ferner erschien es mehr als zweifelhaft, ob eine Verurteilung dieser Täter auch nur eine begrenzte Abschreckungswirkung auf künftige kriminelle Staatsfunktionäre haben würde<sup>12</sup>.

Es gibt jedoch zwei Gründe, die trotz der von den Verfahrensgegnern wie Dr. Rudolf Aschenauer vorgebrachten Argumente eine Verfol-

Vollstrecker, Berlin 1996. Abweichend, aber mit durchaus neuen Argumenten gegen die „ganz normalen Männer“: Wolfgang Curilla, Die deutsche Ordnungspolizei und der Holocaust im Baltikum und in Weißrußland 1941–1944, Paderborn 2006, S. 917–918.

<sup>10</sup> Carl Creifelds – Hans Kauffmann u.a. (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 13. Aufl., München 1996, S. 1188.

<sup>11</sup> Ulrich-Dieter Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen, Ulm 1976, S. 10.

<sup>12</sup> Günter E. Hirsch, Die Strafzumessung bei nationalsozialistischen Gewalt- und Kriegsverbrechen. Dargestellt und überprüft an Hand von 430 erstinstanzlichen unveröffentlichten Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1945 bis 1969, Diss. Erlangen 1973, S. 45.

gung und Bestrafung der Täter notwendig machen: Ausgangspunkt für den ersten Grund ist die Verschiebung von der negativen zur positiven Generalprävention. Sieht die negative Generalprävention einen Sinn der Strafe darin, potentielle Täter vor der Begehung gleichartiger Straftaten abzuschrecken<sup>13</sup>, sieht die positive Generalprävention die Aufgabe des staatlichen Strafens darin, die Begehung von Verbrechen in solchen Grenzen zu halten, dass ein gedeihliches Gemeinschaftsleben möglich ist. So wirkt jede Bestrafung, die gerecht auf ein strafwürdiges Verhalten reagiert, sozialpädagogisch. Sie bestätigt das moralische Urteil und damit die Geltung der Norm im Bewusstsein der Gesellschaft. Jede Bestrafung zeigt, dass allen Menschen im Bereich dieser Strafrechtsordnung für den Fall künftiger Verbrechen eine entsprechende Strafe droht. Würden die Straftaten der NS-Verbrecher nicht mit entsprechender Strafe beantwortet, so müsste dies die rechtstreue Gesinnung der Anständigen korrumpieren. Mit der Straffreiheit für NS-Verbrechen würde der Staat die Lebensgarantie seiner Rechtsordnung missachten. Jeder künftige Mörder könnte darauf hinweisen, dass er einer Strafe entgehen müsse, da die anderen nicht bestraft worden seien<sup>14</sup>. Ein weiterer Gesichtspunkt besteht darin, das Eindringen kriminell schwer belasteter Personen in politische, wirtschaftliche und polizeiliche Führungspositionen abzuwehren. Viele am Massenmord beteiligte Funktionäre waren in der Zeit des NS-Regimes in leitenden Stellungen tätig, und sie haben sich nach dem Krieg nicht gescheut, wieder ähnliche Positionen anzustreben. Vor allem Polizeibeamte, aber auch Angehörige aller anderen Berufssparten, konnten nach dem Untergang des Dritten Reiches in ihrem Beruf wieder Fuß fassen und höhere Ämter bekleiden. Den Verfahren kommt hier eine wichtige Feststellungswirkung zu, die in vielen Fällen bedeutsamer erscheint, als die Bestrafung selbst<sup>15</sup>.

<sup>13</sup> Hirsch, Strafzumessung (wie Anm. 12) S. 46.

<sup>14</sup> Oppitz, Strafverfahren (wie Anm. 11) S. 10–11.

<sup>15</sup> Herbert Jäger, Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen. In: Ulrich Sonnemann (Hrsg.), *Wie frei ist unsere Justiz*, München 1969, S. 91–92.



## C. 1 „Judenvernichtung“ in Kischinew

Juli/August 1941, Kischinew

Das Einsatzkommando 11a war am 17. Juli 1941 in Kischinew eingetroffen, wobei die Angehörigen des Kommandos bis auf den Führer, SS-Obersturmbannführer Paul Zapp, die eigentlichen Aufgaben des Kommandos noch nicht kannten. Hier gab Zapp den Befehl zur „Säuberung“ des besetzten Russlands von Juden und anderen „rassisch minderwertigen Elementen“ sowie von KP-Funktionären an die Führer des Ek bekannt, die diesen dann wiederum an die Mannschaften weitergaben. Beim Eintreffen des Ek 11a in Kischinew war bereits rumänisches Militär vor Ort, das wahllos Juden auf offener Straße erschoss und die Leichen liegen ließ. Zapp vereinbarte mit dem rumänischen Standortkommandanten, ein Ghetto zu errichten. Im Zuge der Errichtung des Ghettos wurden die dort lebenden Juden registriert. Ende Juli/Anfang August 1941 wurden etwa 400 ledige jüdische Männer und Frauen erschossen, die Zapp hatte auswählen lassen, zunächst unter der Vorspiegelung der Umsiedlung. Die Juden wurden mit Lastkraftwagen zu außerhalb der Stadt gelegenen kreisrunden Gruben gefahren und schließlich durch eines der insgesamt vier Erschießungskommandos zu je sechs bis acht Mann gruppenweise erschossen. Dabei mussten sich die Opfer mit dem Rücken zum Exekutionspeleton vor der Grube aufstellen und fielen nach der Schussabgabe in die Grube. Erst nach Beendigung der gesamten Exekution wurden die Leichen mit Erde bedeckt.

Abtransport der Kischinewer Juden, Lichtbildmappe mit Fotografien, 29,5 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 33109/65 (letzte Seite).

Literatur: Angrick, Einsatzgruppe D, S. 177–180.

## C. 2 „Aktion“ gegen Partisanen

Herbst 1942, Krasnodar

Im August 1942 stieß die Heeresgruppe A – für die sowjetischen Militärs überraschend – in einer Bodenoffensive in Südrussland vor,

um die Infrastruktur der Sowjetunion empfindlich zu schwächen. Es war der „Brotkorb“ des Landes mit den riesigen Getreidefeldern am



Kuban. Am Nordkaukasus und in Baku am Schwarzen Meer lagen Ölfelder. Der Angriff zeigte rasch seine verheerende Wirkung: Am 4. August 1942 fiel Amawir, am 9. August Jeisk, Maikop, Krasnodar und am 12. August Tscherkessk. Ein Ziel war zumindest erreicht worden, die Einnahme von Erdölquellen, allerdings waren diese von russischen Truppen unbrauchbar gemacht worden.



Am 15. August 1942 traf ein Vorauskommando des Ek 10a unter SS-Obersturmführer Lothar Heimbach, einem Teilkommandoführer des Ek 10a, in Krasnodar ein, um gegne-



rische Papiere sicherzustellen und Personenfahndungen vorzunehmen. Nach dem Eintreffen des Kommandoführers Dr. Kurt Christmann begannen auch die „Aktionen“ gegen die jüdische Bevölkerung, die sich zunächst registrieren lassen musste, um dann anschließend in halb ausgehobenen Panzergräben vor der Stadt ermordet zu werden. Neben dieser großen Aktion führte das Ek 10a von seinem Standort in Krasnodar aus in der näheren Umgebung immer wieder „Einsätze“ durch. Während einer dieser Aktionen dürften die vorliegenden Fotos von Lothar Heimbach angefertigt worden sein.

Lichtbildmappe von Lothar Heimbach 31 x 42 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 35308/75.

Literatur: Angrick, Einsatzgruppe D, S. 573–574.

### **C. 3 Urteil im Verfahren gegen das Ek 11a**

26. Februar 1970, München

Das Reichssicherheitshauptamt stellte die Einsatzgruppe (EGr) D mit den Einsatzkommandos 10a, 10b, 11a, 11b und 12 als Reaktion auf das Unternehmen Barbarossa im Juni 1941 in Düben (Stadt Coswig, Lkr. Wittenberg) auf. Die Einsatzgruppe D setzte sich aus Einheiten der Ordnungspolizei, notdienstverpflichteten Kriminalbeamten, SS-Angehörigen und Mitgliedern der 4. Kompanie des Polizeireservebataillons 9 zusammen. Umschreiben lässt sich der Aufgabenbereich mit der Sicherung des Kommandos des rückwärtigen Heeresgebiete (Korück), praktisch gingen die Einsatzkommandos mit Exekutionen gegen die jüdischen Bevölkerung, die politischen Kommissare und Partisanen vor, bauten ein V-Mann Netz innerhalb der Bevölkerung auf und sicherten feindliches Schriftgut. Die Einsatzgruppe D bestand bis Januar 1943, als der Rückzug der deutschen Truppen aus dem Kaukasus begann; die Einheiten wurden vor allem der Kampfgruppe „Bierkamp“ bei der 1. SS-Kavalleriedivision zur Partisanenbekämpfung in den Pripjet-Sümpfen zugeteilt.

Das Ek 11a, das in etwa eine Gesamtstärke von 90 Mann aufwies, rückte kurz nach Beginn des Russlandfeldzuges am 21. Juni 1941 von



Düben aus Richtung Rumänien ab. Am 17. Juli 1941 rückte das Kommando in Kischinew ein und begann dort mit der „Vernichtung“ der jüdischen Bevölkerung. Im September 1941 rückte das Kommando Richtung Nikolajew vor und erschoss die gesamte jüdische Bevölkerung dieser Stadt, etwa 5000 Personen an drei aufeinanderfolgenden Tagen. Eine ähnliche „Großaktion“ fand im selben Monat in Cherson statt, als das Judenghetto mit etwa 5000 Insassen liquidiert wurde. Danach gelangte das Einsatzkommando zur Krim und war ab Juli 1942 in Sewastopol stationiert. Im August 1942 rückte das Ek 11a zum Kaukasus vor und trat im Januar 1943 den Rückzug an.

In einem groß angelegten Verfahren begann die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg gegen Angehörige der Einsatzgruppen seit dem Jahr 1959 zu ermitteln. 1960 übernahm die Staatsanwaltschaft München I das gesamte Verfahren und teilte dieses auf die einzelnen Einsatzkommandos auf. Nach fünfjährigen Ermittlungsarbeiten konnte am 8. März 1966 die Anklageschrift gegen sechs Mitglieder des EK 11a vorgelegt werden. Bis dann die Hauptverhandlung eröffnet werden konnte, vergingen erneut fast vier Jahre, die geprägt waren von den Einreden und Beschwerden der Verteidiger sowie der gerichtlichen Voruntersuchung gegen einen Angeklagten. Währenddessen waren bereits zwei Angeklagte verstorben. So verurteilte das Schwurgericht bei dem Landgericht München I am 26. Februar 1970 nach 17 Verhandlungstagen den Führer des Ek 11a, SS-Obersturmbannführer Paul Zapp, dessen Dolmetscher, den SS-Scharführer Karl Eugen Freiherr von der Recke und den SS-Obersturmführer Karl Noa wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord in mindestens 13.449 Fällen zu lebenslangen bzw. langjährigen Haftstrafen. Im Fall des ehemaligen SS-Obersturmführers Georg Möhlmeier wurde das Verfahren eingestellt. Das Revisionsverfahren am Bundesgerichtshof bestätigte die vom Landgericht München I verhängten Strafen und so wurde das Urteil 1971 auch rechtskräftig.

Urteil des Landgerichts München I gegen Paul Zapp, 29,5 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 33109/21.

## D Besondere Verfahren

### D. 1 Das Sachsenhausen-Verfahren

#### D. 1.1 Aussetzung der Gefängnisstrafe des Verurteilten Kaspar Drexel zur Bewährung

31. Dezember 1971, München

Das Sachsenhausen-Verfahren der Staatsanwaltschaft München II richtet sich gegen drei Personen, den SS-Hauptscharführer im Zellenbau, Kurt Eccarius, den SS-Hauptscharführer im Kommandanturstab, Kaspar Drexel, und den SS-Hauptscharführer und Schutzhaftlagerführer Franz Xaver Ettliger. Es hat im Wesentlichen die Tötung und Misshandlung von KZ-Häftlingen zum Inhalt, u.a. die des österreichischen Raubmörders Heinrich Petz und des Stalinsohnes Jakob Dschugaschwili. Seinen Ausgang nahm das Verfahren durch eine Anzeige der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) Schleswig-Holstein gegen Eccarius aus dem Jahr 1956 bei der Staatsanwaltschaft Bonn, die das Verfahren umgehend an die Staatsanwaltschaft Bamberg abgab. Auch gegen Ettliger lief bei der Staatsanwaltschaft Aurich ein Verfahren wegen der Erschießung von russischen Kriegsgefangenen im KZ Sachsenhausen. Eccarius selbst wurde von dem Landgericht Coburg am 30. November 1962 wegen der Erschießung von 6 Häftlingen in der Nacht vom 28. auf den 29. April 1945 beim Auflösen des KZ Sachsenhausen zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Die genannten Personen waren also namentlich wohlbekannt, als die Staatsanwaltschaft Köln ein Verfahren gegen Ettliger und Drexel aufgrund des Wohnortprinzips an die Staatsanwaltschaft München II abgab. Um die Vielzahl der den Beschuldigten zur Last gelegten Taten juristisch mit Erfolg bearbeiten zu können, wurden „kleinere“ Verbrechen vom Hauptverfahren abgetrennt und gesondert behandelt; darunter fiel z.B. auch die Ermordung des Sohnes von Stalin, Jakob Dschugaschwili. Auch die Tätigkeit von Drexel im KZ Dachau wurde von den laufenden Ermittlungen ausgenommen. Nach einer „Verschlankung“ des Verfahrens und der Konzentration allein auf

die von den Beschuldigten an KZ-Häftlingen vorgenommenen Tötungshandlungen, konnte nach dreijähriger Ermittlungsarbeit die öffentliche Anklage erhoben werden. Am 22. Dezember 1969 fällte das Schwurgericht beim Landgericht München II sein Urteil: Es lautete auf 4 Jahre Zuchthaus für Kaspar Drexel, auf 8,5 Jahre Zuchthaus für Kurt Eccarius und auf Freispruch für Franz Xaver Ettliger. Sowohl Eccarius, als auch Drexel mussten ihre Strafe jedoch nicht in vollem Umfang verbüßen. Eccarius wurden die U-Haft und die Strafzeit aus dem Coburger Verfahren voll angerechnet, so dass lediglich ein zu verbüßender Strafrest von 95 Tagen verblieb, der zur Bewährung ausgesetzt wurde. Drexel, dem 916 Tage der U-Haft ebenfalls voll auf die Strafe angerechnet wurden, brauchte seine Reststrafe von 544 Tagen ebenfalls nicht antreten, da seine Strafe nachträglich zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Schreiben, 29,5 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 34874/52, Bl. 125–129.

Quellen: StAM, Polizeidirektion 17919 (Personenakt Ettliger); Staatsanwaltschaften 34874/50, Bl. 110–114.

## **D. 1.2 Der Häftling Heinrich Petz: Verfahren des Kreisgerichts Leoben**

1938/1939, Leoben

Mit ein Aspekt des Sachsenhausen-Verfahrens war die Ermordung des österreichischen Häftlings Heinrich Petz (geb. 13. Juni 1925 in Obdach, Bez. Judenburg) am 22. November 1939 im KZ Sachsenhausen. Heinrich Petz hatte am 18. November 1938 zusammen mit seinem Bruder Franz (geb. 15. November 1918) in Mösel bei Hüttenberg (Kärnten) das Fahrzeug des Versicherungsvertreters Lorenz Wehrstein aus Klagenfurt angehalten, diesen beraubt und erschossen und dessen Leiche über eine Böschung in den Görtschitzbach geworfen. Mit dem Fahrzeug und dem geraubten Geld wollten die beiden Brüder nach Amerika auswandern. Auf der anschließenden Fahrt blieben sie jedoch mit dem geraubten Auto bei Mühlen stecken. Um erneut an ein fahrtaugliches Auto zu gelangen, legten sie eine Autofalle,



d.h. einen Baum quer über die Reichsstraße im Gemeindegebiet von Perchau (Judenburg). Auf der kaum befahrenen Straße musste das Dienstfahrzeug des Arbeitsamtes Judenburg, das von dem Berufsfahrer Reinhard Zöhler gelenkt wurde und mit dem stellvertretenden Leiter des Arbeitsamtes Judenburg, Karl Ferer sowie dem Arbeitsamtsangestellten Lothar Tipperer besetzt war, anhalten. Nachdem alle Insassen ausgestiegen waren, sprangen die Brüder hinter dem Baum hervor, wobei Franz Petz einen

Schuss auf Zöhler abgab, der ihn in der Brust traf. Zöhler wollte noch über eine Böschung fliehen, brach aber dann aufgrund seiner Verletzungen zusammen und fiel in den Straßengraben zurück, wo er starb. Während es Tipperer gelang, sich infolge der Finsternis in einem Kanalrohr zu verstecken, zwangen die Petz-Brüder Karl Ferer mit vorgehaltener Pistole, den Wagen zu besteigen, und fuhren mit hohem Tempo davon. Vor der Ortschaft Unzmarkt verursachte Franz Petz einen Unfall, worauf beide zu Fuß weiterflüchteten, Karl Ferer jedoch unbehelligt zurückließen. Auf ihrer weiteren Flucht wurden sie in Unzmarkt in der Nähe des Bahnhofs von einem SA-Trupp angehalten, der aufgrund der bisherigen Ereignisse alarmiert und auf Streife geschickt worden war. Bei dem Versuch, die Brüder Petz zu verhaften, kam es zu einem Schusswechsel, bei dem der SA-Sturmführer Franz Hebenstreit und der SA-Mann Fritz Zeiler getötet wurden. Franz und Heinrich Petz selbst erlitten schwere Verletzungen. Franz überlebte nicht, jedoch sein jüngerer Bruder. Dieser kam auf Anordnung Himmlers in das KZ Sachsenhausen, wo er am 22. November

1939 auf ausdrücklichen mündlichen Befehl Himmlers anlässlich dessen Besuches in Sachsenhausen „auf der Flucht“ erschossen wurde.

- a) Der ermordete Lorenz Wehrstein, Fotografie, 8 x 11 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34874/1.
- b) Das durch einen Baum gestoppte Fahrzeug Wehrsteins, Fotografie, 13 x 18 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34874/1.
- c) Der Tatort in Perchau, Fotografie, 13 x 18 cm.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34874/1.
- d) Kugeln aus dem Kopf des erschossenen Franz Petz.  
StAM, Staatsanwaltschaften 34874/1.

### **D. 1.3 Lageplan des KZ Sachsenhausen, angefertigt von der Documents Intelligence Section – Records Branch**

25. Januar 1950

Das KZ Sachsenhausen bei Oranienburg wurde 1936/37 auf Befehl der SS durch Häftlinge aus den Emslandlagern erbaut. Nach der Vorstellung Himmlers sollte Sachsenhausen zu einem modernen und neuzeitlichen Lager ausgebaut werden. Der Entwurf folgte einem „Idealplan“: Dreiecksgrundriss, symmetrischer Aufbau, fächerförmig um den Appellplatz gruppierte Baracken, rundum verteilte Sonderbereiche waren unmittelbarer architektonischer Ausdruck von Ideologie und Machtanspruch, von Kontrolle und Terror. Neben der Inhaftierung von Häftlingen diente das Lager auch als Ausbildungsplatz für Lagerkommandanten und Bewachungspersonal im gesamten „großdeutschen“ Bereich. Hinzu kam noch, dass seit 1938 die „Inspektion der Konzentrationslager“ in Sachsenhausen ihren Sitz hatte.

In etwa 100 Außenlagern, die meisten davon in Berlin, leisteten die Häftlinge Zwangsarbeit in der Rüstungsindustrie. Insgesamt waren in Sachsenhausen etwa 200.000 Häftlinge inhaftiert, wovon etwa 100.000 in Genickschussanlagen und Vergasungswägen ermordet wurden.

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges errichtete die Sowjetische Militärregierung in dem gerade geräumten KZ das „Speziallager 7“ für untere und mittlere NS-Funktionäre, Wehrmachtsangehörige,





Werwolfverdächtige, politisch Missliebige und willkürlich verhaftete Personen. Obwohl hier kein planmäßiger Mord betrieben wurde, kamen von den insgesamt ca. 60.000 Inhaftierten mindestens 12.000 Häftlinge durch Hunger und Krankheiten, Kälte und Misshandlungen ums Leben.

Lageplan, 66 x 91 cm (im Katalog Ausschnitt abgebildet).

StAM, Staatsanwaltschaften 34874/49.

## D. 2 Der Tod von Jakob Iossifowitsch Dschugaschwili

Jakob Iossifowitsch Dschugaschwili wurde am 18. März 1907 in Badschi (Gouvernement Kutaissis, Russland) als ältester Sohn von Josef Stalin geboren. Nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion im Rahmen des „Unternehmens Barbarossa“ im Juni 1941 geriet Dschugaschwili als Artillerieoffizier bereits am 16. Juli 1941 bei Witebsk in deutsche Kriegsgefangenschaft. Die NS-Propaganda versuchte umgehend aus dem Fall Kapital zu schlagen, so findet sich etwa auf der Titelseite des „Völkischen Beobachters“ vom 24. Juli 1941 ein Artikel, der mit „Stalins Sohn erklärt: Weiterer Widerstand sinnlos“ überschrieben ist. Daneben wurden Fotografien Dschugaschwilis veröffentlicht, die ihn in Gegenwart deutscher Soldaten zeigten. Mit einigen weiteren prominenten Häftlingen – etwa Wassilij Kokorin, dem Neffen des sowjetischen Außenministers Molotow – wurde er über die Offizierslager in Hammelburg und Lübeck-Vorwerk im Herbst 1942 schließlich auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamts in das Konzentrationslager Sachsenhausen verbracht. Im Februar 1943 wurde Dschugaschwili, in der NS-Bürokratie unter dem Decknamen „Oberleutnant D.“ geführt, in den von SS-Untersturmführer Bernhard Kuiper geplanten und neu errichteten Lagerbereich „Sonderlager A“ verlegt, der vergleichsweise sicher eingerichtet war. Neben ihm waren noch fünf andere Häftlinge untergebracht. Am 14. April 1943 war es zwischen den vier britischen und den beiden russischen Häftlingen zu Spannungen gekommen, die darauf fußten, dass die Briten einem der Russen vorwarfen, ein Spitzel der Gestapo zu sein und die Toilettenanlage in übler Weise beschmutzt zu haben.





Als dann am Abend desselben Tages der diensthabende SS-Unterscharführer Jüngling Dschugaschwili aufforderte, sich in die Baracke zu begeben, kam dieser der Aufforderung nicht nach, sondern verlangte den Lagerkommandanten zu sprechen. Nach dem Weggang des Unterscharführers Jüngling stieg er sofort über den Stolperdraht und ging auf den elektrisch geladenen Zaun zu. Dabei rief er dem Posten zu: „Posten schiessen!“ Dessen Aufforderung, sich aus der neutralen Zone zu entfernen, kam er nicht nach, vielmehr rief er: „Deutscher Posten Feigling, Ruski gleich schiessen!“ Der Posten, der SS-Rottenführer Konrad Harfich, sah jedoch, wie Dschugaschwili mit beiden Händen in den elektrisch geladenen Zaun griff und gab daraufhin mit seinem Karabiner einen Schuss aus etwa 7 bis 10 Metern Entfernung auf Dschugaschwili ab, der ihn sofort tötete. Ob es sich um einen länger geplanten Suizidversuch handelte, ist ungeklärt.<sup>16</sup>

<sup>16</sup> Thomas Cushing, ein Mithäftling Dschugaschwilis in Sachsenhausen, geht von einem Suizid aus, da Dschugaschwili nach dem per Lagerlautsprecher verkündeten Stalin-Zitat „Hitler hat überhaupt keine russischen Gefangenen. Er hat nur russische Verräter, und die werden wir erledigen, wenn der Krieg vorbei ist“ sich wohl als Verräter eingestuft und verstoßen gefühlt habe (zitiert nach Thomas Cushing, Stalins Sohn fühlte sich verstoßen. Zeugenbericht über Jakob Dschugaschwilis Aufenthalt und Ende im KZ Sachsenhausen. In: Der Spiegel 13/1968 S. 92–95).

Mehrere Versuche der Deutschen, den prominenten Häftling auszutauschen, etwa gegen den in der Sowjetunion inhaftierten Generalfeldmarschall Friedrich Paulus, wurden von sowjetischer Seite abgelehnt. Nach 1945 wurden auch immer wieder Stimmen laut, Jakob Dschugaschwili sei nicht im Konzentrationslager Sachsenhausen gestorben<sup>17</sup> oder dieser habe den Zweiten Weltkrieg überlebt.<sup>18</sup>

Der Aufwand, der speziell in diesem Ermittlungsverfahren getrieben wurde, ist erheblich. Zur Beweisführung war es notwendig, die beiden Behauptungen von Konrad Harfich und Walter Uslepp gegeneinander aufzuwiegen. Dies war trotz der Zeugenaussagen nur durch den erhalten gebliebenen Bericht des Reichsführer-SS Heinrich Himmler an den Außenminister Joachim von Ribbentrop möglich, da unmittelbar nach dem Tod von Dschugaschwili Ermittlungen im KZ Sachsenhausen eingeleitet worden waren. Das Ergebnis dieser Ermittlungen sandte Ribbentrop zusammen mit einigen Zeugenaussagen an Himmler. Für die Staatsanwaltschaft München II war es deshalb notwendig, diesen Bericht und die damals am Tatort gemachten Fotos einsehen zu können. Allerdings war dieser Bericht nicht in den Akten des Reichsführer-SS im Bundesarchiv Koblenz überliefert, sondern lagerte zumindest als Mikrofilm im State Department in Washington. Der Verbleib des Originals konnte allerdings nicht geklärt werden. Nachdem der Bericht vorlag, konnte die Darstellung von Konrad Harfich verifiziert werden. Ihm war jedoch nur ein versuchtes Tötungsdelikt nachzuweisen, da nicht auszuschließen war, dass Dschugaschwili nicht bereits durch den Strom getötet worden war, ehe ihn der Schuss Harfichs traf.

Robert Bierschneider

<sup>17</sup> Franz Seliger, letzter Kommandant des Kriegsgefangenenlagers Jägerndorf/Sudetenland, berichtete, der Sohn Stalins sei im Lazarett des benachbarten Lagers Lamsdorf an Flecktyphus gestorben und auf einem Kriegsgefangenenfriedhof in der Nähe beigesetzt worden (zitiert nach: *Der Spiegel* 40/1967, S. 110).

<sup>18</sup> Die *New York Times* meldete, Dschugaschwili sei von der US-Armee aus dem Konzentrationslager Dachau befreit worden. Die in den USA erscheinende russische Emigranten-Zeitung *Nowoje Russkoje Slowo* schrieb, Dschugaschwili sei nach 1945 irgendwo in Europa untergetaucht. Argentinische Medien verbreiteten 1951 die Nachricht vom Tod des Stalin-Sohns bei einer Bootsfahrt auf dem Paraná (zitiert nach: *Der Spiegel* 40/1967 S. 110).

**D. 2.1 Beschreibung des Sonderlagers A im Konzentrationslager Sachsenhausen durch den ehemaligen SS-Unterscharführer Karl Jüngling, am 14. April 1943 Wachhabender 27. März 1969, Ortenberg**

„[...] Das Sonderlager A schloß mit einer Seite unmittelbar außen an die Lagermauer des Schutzhaftlagers an. Es handelte sich um ein Rechteck von etwa 60 x 120 Metern; es war auf einer Seite von der Lagermauer, auf den anderen drei Seiten ebenfalls durch Mauern abgegrenzt. Innerhalb der Mauer verlief ein etwa 1,50 – 2,00 m breiter Postenschlauch. Dann folgte ein elektrisch geladener Draht an den unten bis zu einer Höhe von etwa 80 cm ein ungeladener Welldraht anschloss. Die elektrisch geladenen Drähte begannen erst etwa in einer Höhe von 80 cm und reichten bis zu einer Höhe von etwa 2,50 m. Noch weiter zum Lagerinneren, etwa 1 – 2 Meter vom Welldraht entfernt, war ein etwa 15 cm hoher ungeladener Stolperdraht gespannt. An diesem Stolperdraht standen Warnschilder mit einem Totenkopf. Vom Sonderlager A wurde in meiner Anwesenheit nach meinen Angaben eine Faustskizze gefertigt, die als Anlage zur Vernehmungsniederschrift genommen wird. [...]“

Vernehmungsprotokoll, 29,5 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 34874/16 Bl. 2485–2495, gezeigt wird Bl. 2495 (Faustskizze).

Robert Bierschneider

**D. 2.2 Bildmaterial zum Tod Jakob Dschugaschwilis**

Der Häftling Thomas Cushing gibt an, den Vorfall am Lagerzaun zwar nicht selbst gesehen zu haben, doch sei er nach dem Schuss aus der Baracke gelaufen und habe Dschugaschwili tot im Draht hängen sehen; sein Fleisch sei an vielen Stellen verbrannt und schwarz gewesen. Die Leiche wurde nach Auskunft Cushings vom Lagerkommandanten Anton Kaindl, seinem Adjutanten Wessel und weiteren Mitgliedern der Lagerleitung inspiziert, mehrfach fotografiert und schließlich ca. 45 Minuten nach dem Schuss in eine Decke gewickelt

und fortgeschafft.<sup>19</sup> Dem widerspricht der ehemalige SS-Unterscharführer Karl Jüngling<sup>20</sup> in seiner Zeugenvernehmung vom 27. März 1969: „Die Leiche blieb nachts liegen. Ob sie noch im Draht lag oder neben hingelegt wurde, weiß ich heute nicht mehr. Anderntags erschien morgens eine SS-Kommission aus Berlin, die die Sache untersuchte. Erst dann wurde die Leiche abtransportiert.“

Fotografien, 13 x 18 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 34753 Bl. 96/1–10, gezeigt werden die Nr. 1 und 2

Robert Bierschneider

### **D 2.3 Einstellung der Ermittlungen wegen Mordes gegen den ehemaligen SS-Rottenführer Konrad Harfich**

19. Januar 1970, München

Konrad Harfich, im Jahr 1943 als Wachposten im Sonderlager A des Konzentrationslagers Sachsenhausen eingesetzt, schildert im Rahmen seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 28. März 1968 die näheren Umstände, die zum Tod Jakob Dschugaschwilis führten. So habe sich dieser am 14. April 1943 gegen 20.00 Uhr im Zustand großer Erregung auf den elektrisch geladenen Lagerzaun zubewegt und habe an diesem zu hantieren begonnen. Da der Gefangene trotz mehrerer Warnrufe den verbotenen Bereich nicht verließ, habe der Wachposten von der Schusswaffe Gebrauch gemacht und den Häftling getötet. Anhand der noch vorhandenen Beweismittel ließ sich jedoch nicht mehr mit Sicherheit feststellen, ob der Tod Dschugaschwilis durch den Strom im Lagerzaun oder erst durch den Schuss des Beschuldigten Harfich eintrat. Da die Tatbestandsmerkmale des Mordes nicht vorlagen und die Strafverfolgung eines versuchten Verbrechens des Totschlags bereits verjährt war, wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II eingestellt.

<sup>19</sup> Thomas Cushing, Stalins Sohn fühlte sich verstoßen. Zeugenbericht über Jakob Dschugaschwilis Aufenthalt und Ende im KZ Sachsenhausen. In: Der Spiegel 13/1968 S. 92–95.

<sup>20</sup> Karl Jüngling (1908–?), SS-Unterscharführer im Konzentrationslager Sachsenhausen.

Einstellungsverfügung, 29,5 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 34753, Bl. 163–170, gezeigt werden die Bl. 165–167.

Robert Bierschneider

### D. 3 Die Ermordung Georg Elzers

Johann Georg Elser wurde als ältestes von sechs Kindern am 4. Januar 1903 im württembergischen Hermaringen (Lkr. Heidenheim) geboren. Nach dem Besuch der Volksschule in Königsbronn (Lkr. Heidenheim) begann er 1919 eine Lehre als Schreiner, die er als Jahrgangsbester im Jahr 1922 mit der Gesellenprüfung abschloss. Bis 1925 arbeitete er in verschiedenen Schreinereien in Königsbronn, Aalen und Heidenheim als Bau- und Möbeltischler. Zwischen 1925 und 1932 war Georg Elser in Deutschland und der Schweiz in verschiedenen Orten rund um den Bodensee als Schreiner tätig. 1928 trat Elser in den kommunistischen Roten Frontkämpferbund in Konstanz ein und wurde Mitglied in der Holzarbeitergewerkschaft. Ab Ende 1929 fand er eine Anstellung als Schreiner bei der Uhrenfabrik Rothmund in Meersburg (Lkr. Bodenseekreis), wo er beim Konkurs der Firma im Frühjahr 1932 anstelle ausstehenden Lohns mehrere Uhrwerke erhielt; zwei dieser Uhrwerke fanden später für seine Zeitbombe im Bürgerbräukeller Verwendung. Im August 1932 kehrte Elser nach Königsbronn zurück und unterstützte bis 1936 seine Eltern in der Landwirtschaft und beim Betrieb einer kleinen Tischlerwerkstatt. Nach dem Verkauf des elterlichen Anwesens kam er im Dezember 1936 als Gussputzer in die Armaturenfabrik Waldenmaier in Heidenheim.

Elser war bereits früh ein entschiedener Gegner des Nationalsozialismus, so sei, wie er in einem späteren Gestapo-Verhör angab, in der Frühphase des NS-Regimes vor allem die Verschlechterung der Lebensbedingungen der Grund für seine Abneigung gegen den NS-Staat gewesen; nach 1937 kam seine Furcht vor einem neuen Krieg als Konsequenz der deutschen Aufrüstungspolitik hinzu. In Folge des Münchner Abkommens vom 30. September 1938 und der nachgiebigen Haltung der Westmächte war Elser endgültig davon überzeugt, dass Hitler einen neuen Krieg plante. Um diesen Krieg zu verhin-

dern, plante er, Hitler und seine engsten Paladine bei einem Bombenanschlag zu töten. Als Ort wählte Elser den Münchner Bürgerbräukeller, in dem Hitler am Vorabend jedes Jahrestages des gescheiterten Putschversuchs vom 9. November 1923 vor den „alten Kämpfern“ eine Rede hielt. Zur Beschaffung des erforderlichen Sprengmaterials nahm er zunächst eine Stelle als Arbeiter im Steinbruch von Georg Vollmer in Königsbrunn-Itzelberg an und zog am 5. August 1939 mit dem entwendeten Explosivmaterial nach München um, wo er neben einem Zimmer auch eine kleine Werkstatt mietete. Ab Anfang September 1939 suchte Elser nahezu jeden Abend den Bürgerbräukeller auf und ließ sich nach der Einnahme eines Abendessens unbemerkt im Gebäude einschließen. In insgesamt 30 Nächten höhlt er in mühevoller Kleinarbeit eine Säule aus, um die Bombe mit Zeitzündern darin zu deponieren. Zwar explodierte der Sprengsatz am 8. November 1939 wie von Elser geplant um 21.20 Uhr, doch hatten Hitler und die Führungsspitze des Dritten Reichs den Saal bereits 13 Minuten eher verlassen. Grund war das schlechte Wetter an diesem Tag, das die Rückreise nach Berlin mit der Reichsbahn an Stelle eines Flugzeugs erforderlich machte. In dem verwüsteten Saal zurück blieben acht Tote und 63 Verletzte, von denen 16 schwer verletzt waren.

Georg Elser wurde noch vor der Explosion gegen 20.45 Uhr bei dem Versuch, in die Schweiz zu entkommen, vom Zollgrenzschutz in Konstanz festgenommen. Da er eine ungültige Grenzkarte, eine Ansichtskarte des Bürgerbräukellers, Teile eines Zeitzünders und ein Rotfrontkämpferbundabzeichen mit sich führte, wurde er schnell mit dem Anschlag in München in Verbindung gebracht. Am 9. November 1939 wurde Georg Elser ins Wittelsbacher Palais nach München gebracht, dem Sitz der örtlichen Staatspolizeileitstelle. Hier wurde er unter Anwendung von Gewalt durch die „Sonderkommission Bürgerbräu-Attentat“ verhört. In der Nacht vom 13. auf den 14. November 1939 – Heinrich Himmler, Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, war in der Zwischenzeit in München eingetroffen – gestand der gefolterte Elser seine Täterschaft. Am 16. November verbrachte man den Misshandelten in die Zentrale der Geheimen Staatspolizei in der Berliner Prinz-Albrecht-Straße, wo weitere Verhöre folgten. Ab Anfang 1941 wurde Georg Elser als Sonderhäftling („persönlicher

Häftling des Führers“) im Konzentrationslager Sachsenhausen gefangen gehalten, da man plante, ihn nach dem „Endsieg“ in einem Schauprozess abzuurteilen. Anfang 1945 verlegte man ihn schließlich unter dem Decknamen „Eller“ in das Konzentrationslager Dachau, wo Georg Elser am 9. April 1945 gegen 23.00 Uhr von dem SS-Oberscharführer Theodor Bongartz durch einen Genickschuss ermordet wurde.

Robert Bierschneider

### **D. 3.1 Vernehmung des ehemaligen SS-Unterscharführers Franz Xaver Lechner über die sogenannten Sonderhäftlinge im Konzentrationslager Dachau**

24. September 1951, München

„Sonderhäftlinge waren Häftlinge, die aus staatspolizeilichen Gründen im oder beim KL [Konzentrationslager] gesondert unterzubringen waren, die mit anderen Häftlingen nicht zusammenkommen durften, über deren Haftort, oder deren Haft überhaupt, kein Uneingeweihter etwas wissen durfte. Es waren dies vor dem Krieg nur wenige, im Verlauf des Krieges aber zu einer erheblichen Zahl anwachsend.“<sup>21</sup>

Die Lebensumstände der Sonder- und Ehrenhäftlinge waren sehr unterschiedlich, denn manche mussten die gesamte Zeit ihrer Gefangenschaft in einem Konzentrationslager verbringen, während für andere luxuriöse Hotels zu KZ-Außenkommandos umfunktioniert wurden. Da es den Nationalsozialisten in den meisten Fällen der Sonderhäftlinge nicht um die physische Vernichtung der Gefangenen ging, erfuhren diese eine bevorzugte Behandlung. Die Häftlinge erhielten die gleiche Verpflegung wie ihre SS-Bewacher, in einigen Fällen sogar Diplomatenrationen, sie durften Zivilkleidung tragen und brauchten nicht zu arbeiten. Georg Elser gehörte innerhalb der Sonder- und Ehrenhäftlinge, ebenso wie etwa Pastor Martin Niemöller, zur kleinen Gruppe der „persönlichen Gefangenen des Führers“. Im Konzentra-

<sup>21</sup> Rudolf Höß in seinen autobiographischen Aufzeichnungen im Gefängnis von Krakau 1946/47. Zitiert nach Martin Broszat (Hrsg.), Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höß, 21. Aufl., München 2008, S. 121.



tionslager Sachsenhausen hatte man für Elser „[...] im Zellenbau drei Zellen zu einem Komplex verbunden [...]. Elser wurde hier in einer Wohn-, einer Schlaf- und einer Arbeitszelle untergebracht [...], bekam Sonderverpflegung, erhielt ein Radiogerät, einen Tisch mit Tischdecke und eine Vase mit Blumen, außerdem einen größeren Spiegel. In seiner Arbeitszelle wurde eine Hobelbank aufgestellt. [...] An der Wand seiner Zelle hing eine Landkarte, mit der er die Kriegsentwicklung verfolgte.“<sup>22</sup>

Vernehmungsprotokoll, 29,4 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 34475/2, Bl. 156.

Robert Bierschneider

### D. 3.2 Der Auftrag zur Tötung Georg Elzers

5. April 1945, Berlin

Die Ermordung Georg Elzers wurde nach einer Weisung von „höchster Stelle“<sup>23</sup> mit einem Schnellbrief vom 5. April 1945 des Amts IV (= Geheime Staatspolizei) im Reichssicherheitshauptamt angeordnet. Adressat des von SS-Gruppenführer Heinrich Müller<sup>24</sup> unterzeichneten Schreibens war SS-Obersturmbannführer Eduard Weiter<sup>25</sup>, Kommandant des Konzentrationslagers Dachau.

Da die Echtheit dieses Dokuments nicht außer Zweifel stand, nahmen die Justizbehörden im Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen SS-Obersturmführer Edgar Stiller<sup>26</sup> wegen Beihilfe zum Mord Kontakt mit Dr. Hermann Mau<sup>27</sup> auf, dem Generalsekretär des Deutschen

<sup>22</sup> Angaben von Harry Naujocks, ehemaliger Lagerältester im Konzentrationslager Sachsenhausen. Zitiert nach Harry Naujocks, *Mein Leben im KZ Sachsenhausen 1936–1942*, Berlin 1989, S. 222f.

<sup>23</sup> Gemeint ist Adolf Hitler.

<sup>24</sup> Heinrich Müller (1900–1945), SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei, Leiter des Amts IV im Reichssicherheitshauptamt.

<sup>25</sup> Eduard Weiter (1889–1945), SS-Obersturmbannführer und Kommandant des Konzentrationslagers Dachau.

<sup>26</sup> Edgar Stiller (1904–?), SS-Obersturmführer im Konzentrationslager Dachau.

<sup>27</sup> Hermann Mau (1913–1952), Historiker und Generalsekretär des Deutschen Instituts für Geschichte der nationalsozialistischen Zeit in München, dem späteren Insti-

Instituts für Geschichte der nationalsozialistischen Zeit in München. Dessen Institut brachte in mehreren Schreiben im Oktober und November 1952 seine Bedenken zum Ausdruck, seien doch diverse formelle Fehler und stilistische Merkwürdigkeiten festzustellen gewesen.<sup>28</sup> Auch Barbara Hellmuth, die langjährige Sekretärin Heinrich Müllers, stufte den Schnellbrief als Fälschung ein.<sup>29</sup> Die dem Untersuchungsrichter Dr. Naaff vorgesetzte Generalstaatsanwaltschaft München stellte dazu in einem Schreiben vom 2. Februar 1953 fest: „[...] ob dieser Befehl eine Fälschung oder sonstige Mystifikation ist, kann, da rechtlich belanglos, dahingestellt bleiben; denn die Rechtswidrigkeit der Tötung des Elser steht ausser Zweifel, gleichgültig, ob der Befehl „gefälscht“ oder „echt“ war. Ein Mord lässt sich nicht mit der Behauptung rechtfertigen oder entschuldigen, der Mordbefehl sei gefälscht gewesen [...]“.<sup>30</sup>

Schnellbrief, 29,4 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 34475/2, Bl. 3–4.

Robert Bierschneider

### **D. 3.3 Vernehmung von Emil Mahl zu den Morden an Georg Elser und an dem französischen General Charles Delestraint**

3. November 1952, Karlsruhe

Emil Mahl (1900–1967), ehemaliger Kapo im Krematorium des Konzentrationslagers Dachau, schildert im Rahmen seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter Dr. Nikolaus Naaff die Ermordung Georg Elzers<sup>31</sup>:

„[...] So um 23.00 Uhr sagte mir Geiger<sup>32</sup>, er habe schiessen gehört. Auch ich hatte dies gehört und forderte deshalb Geiger und Ziegler<sup>33</sup>

tut für Zeitgeschichte.

<sup>28</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34475/3, Bl. 12, 17–20, 58.

<sup>29</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34475/3, Bl. 60–61.

<sup>30</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34475/3, Bl. 104.

<sup>31</sup> StAM, Staatsanwaltschaften 34475/3, Bl. 43v–44.

<sup>32</sup> Häftling Franz Geiger aus Augsburg.

<sup>33</sup> Häftling August Ziegler aus Mannheim.

auf, mit mir mit einer Tragbahre herauszugehen. [...] Es war dies ca. 25 m von der Türe des Neuen Krematoriums, in den Parkanlagen des Krematoriumsgeländes gelegen. Am Tatort sah ich einen Mann tot auf der Erde liegen, mit dem Gesicht zur Erde. Neben ihm stand der Verwalter Pongartz<sup>34</sup>. [...] Pongartz hat, wie ich aus meiner Tätigkeit als Kapo mit ruhigem Gewissen und mit aller Bestimmtheit behaupten kann, alle derartigen Morde im Gelände des Krematoriums persönlich begangen. [...] Elser hatte einen einzigen Schuss, und zwar einen Genickschuss und war bei unserer Ankunft schon tot. Meiner Ansicht nach war der Schuss aus unmittelbarer Nähe abgegeben worden. Wir mussten den Elser sofort ins Neue Krematorium tragen und anschliessend sogleich in dem Ofen verbrennen. Ich wollte noch die Kleider ausziehen lassen. Pongartz hat dies aber verboten und war dabei, wie wir die Leiche in den Ofen geschoben haben [...]“.

Gedächtnisstütze, 29,4 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 34475/3, Bl. 80.

Robert Bierschneider

#### **D. 4 Die Deportation und Ermordung von Edith Stein (Sr. Teresia Benedicta vom Kreuz OCD)**

Edith Stein wurde am 12. Oktober 1891 als jüngstes von elf Kindern in eine jüdisch-orthodoxe Familie in Breslau geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums studierte sie an den Universitäten Breslau, Göttingen und Freiburg im Breisgau Philosophie, Psychologie und Geschichte. Nach ihrer Promotion mit dem Thema *Das Einfühlungsproblem in seiner historischen Entwicklung und in phänomenologischer Betrachtung* im Jahr 1916 war sie bis 1918 wissenschaftliche Assistentin ihres Doktorvaters, des Philosophen Edmund Husserl in Freiburg. Obwohl mit Auszeichnung promoviert, wurde sie nicht zur Habilitation zugelassen. Den Wendepunkt im Leben Edith Steins bildete die Lektüre der autobiographischen Schriften der Teresa von Ávila

<sup>34</sup> Theodor Bongartz (1902–1945), SS-Oberscharführer und Leiter des Krematoriums im Konzentrationslager Dachau.

und die daraus resultierende Konversion zum Katholizismus am 1. Januar 1922. Durch Vermittlung ihres geistlichen Begleiters, des Domkapitulars Joseph Schwind, erhielt Edith Stein im Jahr 1923 eine Anstellung als Lehrerin an der Schule der Dominikanerinnen von St. Magdalena in Speyer. Ab 1927 unterhielt Edith Stein auch intensive Kontakte zur Erzabtei Beuron im Kreis Sigmaringen und trug sich mit dem Gedanken, in den Orden der Unbeschuhten Karmelitinnen einzutreten. Auf Bitten des Beuroner Erzabtes Raphael Walzer nahm sie jedoch von diesem Plan Abstand und wechselte 1932 als Dozentin an das Deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster. Nach der Machtübertragung an die Nationalsozialisten im Januar 1933 und den zunehmenden Ausschreitungen gegen Juden gab Edith Stein schließlich Ende April 1933 ihre Stelle in Münster auf, um das Institut vor Schaden zu bewahren, der durch die Weiterbeschäftigung einer gebürtigen Jüdin zu befürchten gewesen wäre. Am 14. Oktober 1933 trat sie schließlich unter dem Ordensnamen *Teresia Benedicta a Cruce* in den Kölner Karmel „*Maria vom Frieden*“ ein. 1936 ließ sich auch Edith Steins ältere Schwester Rosa (1883–1942) taufen und lebte an der Pforte des Karmels in Köln. Um dieses Kloster vor Angriffen der Nationalsozialisten zu schützen, siedelten die beiden Schwestern noch vor Beginn des Zweiten Weltkriegs in den Karmel im niederländischen Echt über. Als nach der deutschen Besetzung der Niederlande ab dem 10. Mai 1940 die Deportation der dortigen Juden begann, versuchten katholische, protestantische und calvinistische Kirchenvertreter bei Arthur Seyß-Inquart, der zum Reichskommissar für die besetzten Niederlande ernannt worden war, eine Verschonung vor allem der getauften Juden zu erwirken. Dieser kam der Bitte nach, forderte allerdings im Gegenzug einen Protestverzicht der Kirchen von der Kanzel. Nach der Veröffentlichung eines kritischen Hirtenbriefs des katholischen Erzbischofs von Utrecht am 26. Juli 1942 wurden als deutsche Reaktion am 2. August 1942 244 zum Katholizismus konvertierte Juden – darunter auch Edith und Rosa Stein – von der Sicherheitspolizei verhaftet. Man deportierte die beiden Schwestern Stein über das Lager Amersfoort zuerst in das sogenannte Judendurchgangslager Westerbork und am 7. August 1942 weiter in das

Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau, wo Edith und Rosa Stein am 9. August 1942 ermordet wurden.

Robert Bierschneider

#### **D. 4.1 Brief der Sr. Teresia Margareta OCD**

3. Januar 1963, Köln

Sr. Teresia Margareta OCD vom Kloster der Karmelitinnen „Maria vom Frieden“ in Köln bittet im Namen des Klosters bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Düsseldorf um Auskunft über das „Schicksal unserer jüdischen Mitschwester Teresia Benedicta, geb. Edith Stein 13.10.1892 [sic!] zu Breslau und deren leibliche[n] Schwester Rosa, geb. 13.12.1883.“ Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf führte zwischen 1959 und 1961 ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Polizeibeamten und SS-Obersturmführer Albert Konrad Gemmecker (1907–1982). Dieser wurde nach dem deutschen Überfall auf die Niederlande am 25. August 1940 nach Den Haag versetzt und war dort beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) als Referent der Abteilung Verwaltung tätig. Danach leitete Gemmecker vom 12. Oktober 1942 bis zum April 1945 als Kommandant das Durchgangslager Westerbork. Da sich in den Verfahrensakten aber keine Hinweise zum Schicksal der Schwestern Stein befanden, leitete die Staatsanwaltschaft Düsseldorf die Anfrage der Ordensschwester an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II weiter, wo zu dieser Zeit ein Prozess gegen den Oberregierungsrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern Wilhelm Harster (1904–1991) anhängig war. Dieser war als SS-Gruppenführer und Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) in den besetzten Niederlanden unter anderem maßgeblich an der Deportation der holländischen Juden beteiligt.

Brief, 29,4 x 21 cm.

StAM Staatsanwaltschaften 34879/45, Fall Edith Stein, Bl. 1.

Robert Bierschneider

#### **D. 4.2 Vernehmungen der niederländischen Reichspolizei**

17. Juni 1964, Amsterdam

Im Rahmen der Beantwortung der Anfrage von Sr. Teresia Margareta OSC zum Schicksal der Schwestern Stein bat das in der Zwischenzeit mit der Sachbearbeitung beauftragte Bayerische Landeskriminalamt die niederländische Rijkspolitie (Reichspolizei) um Amtshilfe, da in den Niederlanden die drei Überlebenden Josef van Rijck, Jesaja Veffler und Maurice Schellekes ermittelt werden konnten, die mit demselben Transport in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert worden waren wie die Schwestern Stein. Die Zeugen bestätigten, dass dem Transport auch Frauen in Ordenstracht angehört hätten und diese sogleich nach der Ankunft vergast worden seien. Dass die Zeugen Edith Stein anhand eines vorgelegten Fotos nicht identifizieren konnten, dürfte nach polizeilicher Auffassung damit zu begründen sein, dass die 987 Angehörigen des Transports, sofern sie nicht im selben Waggon untergebracht worden waren oder sich bereits von früher kannten, nur relativ wenig Zeit miteinander verbracht hatten.

Mappe mit Vernehmungsprotokollen, 30,7 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 34879/45, Fall Edith Stein Bl. 31.

Robert Bierschneider

#### **D.4.3. Das Staatliche Museum in Auschwitz legt ein Gutachten zur Ermordung der Schwestern Stein vor**

22. Oktober 1963, Auschwitz-Birkenau

Im Rahmen des kirchlichen Informativprozesses zur Seligsprechung<sup>35</sup> von Edith Stein hatten die kirchlichen Behörden mit verschiedenen Stellen wie dem Internationalen Suchdienst in Bad Arolsen oder dem Staatlichen Museum in Auschwitz Kontakt aufgenommen, da „über den Tod der Genannten beweiskräftige Angaben erforderlich“ waren. Nach Auskunft des damaligen Leiters des Museums in Ausch-

<sup>35</sup> Edith Stein wurde am 1. Mai 1987 in Köln selig- und am 11. Oktober 1998 in Rom heiliggesprochen.

witz wurden von den 477 Frauen des Transports nur 149 in das Lager aufgenommen, während die anderen umgehend in den Gaskammern ermordet wurden. So lässt sich auch erklären, dass Edith und Rosa Stein nicht in den Häftlingslisten des Konzentrationslagers nachweisbar sind, wurden doch gerade ältere Menschen – die Schwestern Stein gehörten mit 51 bzw. 59 Jahren nach damaliger Auffassung dazu – sofort nach ihrer Ankunft getötet.

Gutachten, 29,4 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 34879/45, Fall Edith Stein, Bl. 20–28: gezeigt werden das Anschreiben in polnischer Sprache (Bl. 24) und zwei Seiten des Gutachtens in deutscher Übersetzung (Bl. 21–22).

Robert Bierschneider



## E Verknüpfung der Quellen

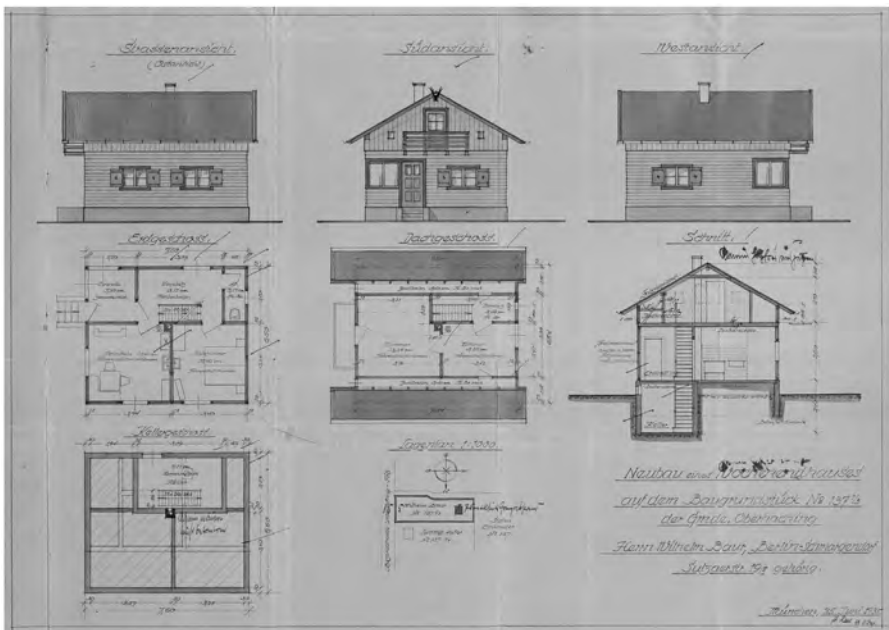
Im Folgenden wird anhand eines ausgewählten Beispiels das Ineinandergreifen von NSG-Verfahren mit Primärquellen aus der Zeit vor 1945 dargestellt.

### E. 1 Schwester Pia (Eleonore Bauer)

#### E. 1.1 Eleonore Bauer (1885–1981)

Ca. 1946

Schwester Pia, mit bürgerlichem Namen Eleonore Bauer, geb. Mayer (geb 7.9.1885 in Kirchdorf, Lkr. Rosenheim), ist eine der vergessenen Mächtigen des Dritten Reiches, obwohl zu ihr eine befriedigende Quellensituation vorliegt. Schwester Pia war die einzige weibliche SS-Oberführerin und die einzige Trägerin des Blutordens. Von 1937 an war sie die Ehrenoberin der NS-Schwesternschaft. Aufgrund ih-



rer frühen Parteizugehörigkeit – sie war 1920 in die NSDAP eingetreten – hatte sie engste Kontakte zu den später politisch wichtigen Leuten: Adolf Hitler, Rudolf Heß, Heinrich Himmler, Hans Frank. Bei ihrem Verfahren vor dem Volksgericht München im Jahr 1920, wo sie wegen Judenhetze angeklagt und freigesprochen worden ist, soll Hitler unter dem Sympathisantenpublikum gesessen haben. Nach dem „Marsch auf die Feldherrnhalle“ versorgte sie Hitler im Haus von Putzi Hanfstaengel in Uffing am Ammersee. Sie war die einzige Frau, die nach der „Machtergreifung“ uneingeschränkten Zugang zum



KZ Dachau hatte; und diesen nützte sie auch weidlich aus. So gab es schon bald ein offizielles „KZ-Arbeitskommando Pia“ in ihrem Haus in Oberhaching. Häftlinge und SS-Bewachungspersonal bauten das Haus zur Villa mit Swimming-Pool und Bunker im Garten aus. Ferner ist ihre Anwesenheit bei den Experimenten Dr. Sigmund Raschers, mit dessen Frau Nini sie gut befreundet war, bezeugt. In diesem Zusammenhang soll sie auch ihren perversen sexuellen, voyeuristischen und sadistischen Neigungen freien Lauf gelassen haben. Einmal stand Schwester Pia deshalb in der Nachkriegszeit vor Gericht, nämlich vor der Spruchkammer München, die sie am 26. August 1949 zu 10 Jahren Arbeitslager verurteilte. Nach Beendigung des Spruchkammerverfahrens erstattete die Spruchkammer München bei der Staatsanwaltschaft München II Anzeige zur strafrechtlichen Verfolgung der von Eleonore Bauer begangenen Verbrechen. Die Staatsanwaltschaft München II bzw. der Untersuchungsrichter Dr. Nikolaus Naaff führten eine für damalige Verhältnisse sehr aufwendige Untersuchung der Schwester Pia vorgeworfenen Verbrechen durch. Nach einjährigen Ermittlungen und der Anhörung von etwa 100 Zeugen wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beantragt, was auch am 15. September 1950 genehmigt wur-

de. Die Straftaten waren Schwester Pia mit den vorhandenen Mitteln nicht nachzuweisen, vor allem nicht eine aktive Beteiligung bei den Versuchen Dr. Sigmund Raschers; nur als Zuschauerin war sie dabei gewesen. Eleonore Bauer lebte danach bis zu ihrem Tod am 18. Mai 1981 in dem von Dachauer Häftlingen ausgebauten Haus in Oberhaching.

Die internierte Schwester Pia, Reproduktion von Fotografien, 6 x 6 cm (Original).

StAM, Spruchkammerakten K 75 (Eleonore Bauer, Bd. 6); Staatsanwaltschaften 34448.

Literatur: Hans Holzhaider, „Schwester Pia“. Nutznießerin zwischen Opfern und Tätern. In: Dachauer Hefte 10 (1994) S. 101–114. – Elisabeth Höfl-Hielscher, Der grausame „Engel von Dachau“. Zwangsarbeiter bauten die Oberhachinger Villa der sadistischen und raffgierigen NS-„Hinterfrau“. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 22 vom 28.1.2000.

## **E. 1.2 Urteil des Volksgerichts München I gegen Eleonore Bauer wegen Judenhetze**

27. April 1920, München

Anlässlich einer am 11. März 1920 abgehaltenen Frauen- und Hungerdemonstration auf der Theresienwiese bildeten sich an den Zufahrtsstraßen zur Theresienwiese Ansammlungen von Demonstranten, die von der Schutzpolizei vom Betreten des Demonstrationsortes abgehalten wurden. Besonderes die angebliche Zuweisung einer Weizenmehlzulage an Juden erregte die Gemüter. Eleonore Bauer, die ihren Angaben zufolge vom Besuch einer Wöchnerin im Westend in ihre in der Landwehrstraße gelegene Wohnung zurückkehrte, traf Ecke Hermann-Linggstraße/Bavariaring auf eine hauptsächlich aus Frauen bestehende Menschenmenge. Dort begann sie die Juden für die Lebensmittelknappheit verantwortlich zu machen. Ihre Tiraden gipfelten in dem Satz: „Acht Pfund Weizenmehl und 1 Pfund Zucker bekommen die Juden und wir bekommen einen Dreck! Gehen Sie zu dem Bavariaring zu den Juden, diese haben die Lebensmittel aufgespeichert, von dort holt euch etwas zu essen!“ Diese Äußerungen brachte der Schutzmann Franz Schneider am 12. März 1920 bei der Polizeidirektion München zur Anzeige, worauf ein Verfahren vor

dem Volksgericht München I eingeleitet wurde. Die Verhandlung vom 27. April 1920 ergab einen Freispruch für Eleonore Bauer, da, so befanden die Richter, Bauer „zwar in unverantwortlicher Weise gegen die Juden gehetzt“ habe, es ihr jedoch ferngelegen sei, „die Menge zur Begehung von Gewalttätigkeiten gegen die Juden und deren Eigentum aufzufordern“.

Urteil, 33 x 21 cm.

StAM, Staatsanwaltschaften 2313, Bl. 5 ff.

Literatur: Stadtarchiv München, Stadtchronik zum 11.3.1920.

### **E. 1.3 Spruchkammerverfahren gegen Eleonore Bauer**

1948–1949, München

Eleonore Bauer wurde am 5. Mai 1945 verhaftet und kurz darauf wieder freigelassen; am 12. Juli 1945 wurde sie vom amerikanischen CIC erneut festgenommen. Von dort kam sie in das Arbeitslager nach Eichstätt, von wo sie zuerst in das Krankenlager nach Garmisch und danach am 3. Juni 1946 in das Internierungslager Ludwigsburg verlegt wurde. Dann gelangte sie am 20. Juni 1947 in das Internierungs- und Arbeitslager Göggingen; am 8. Januar 1948 wurde Schwester Pia in die Frauenstation des Internierungs- und Arbeitslagers Garmisch, am 15. Oktober 1948 in das Lager-Lazarett in Nürnberg-Langwasser und am 10. März 1949 in die Nervenlinik München zur Erstattung eines nervenärztlichen Gutachtens verschubt. Anschließend ging sie Anfang April 1949 in das Arbeitslager Eichstätt (Lager Rebdorf). Während dieser Zeit lief vor der Spruchkammer München das Entnazifizierungsverfahren, bei dem 44 Zeugen ihre Aussagen machten. Es endete am 26. August 1949 mit einer Verurteilung zu zehn Jahren Arbeitslager. Auf die Berufung hin reduzierte die Berufungskammer am 20. Februar 1950 die Haftdauer auf acht Jahre. Doch dieser Spruch hatte nur noch theoretische Bedeutung, da sie bereits am 23. Juni 1950 aus gesundheitlichen Gründen aus der Haft entlassen worden war.

Spruchkammerakten, 33 x 23 cm.

StAM, Spruchkammerakten K 75, aufgeschlagen Bd. II, Bl. 261 (die Entlassung Bauers nach Parsberg bei Miesbach).

Amerikanische Zone (Bayern) Kitzbühlerberg 22.3.47

Lebenslauf.

Name: Eleonore Bauer geb. Majer

Geburtsort: in. St. 7. 9. 85 in Kirchdorf / Aibling Berichthaus  
Rosentheim

Eltern: Josef u. Maria Majer geb. Geis.

Schulbildung: Volksschule

Beruf-Ausbildung: Kranken-Schwester

berufliche Tätigkeit: Schwester

Beruf: Schwester von 1931-34 Privat Pflegerin von 1934-45  
x Zivil Angestellte - Führerin Schwester der allgemeinen SS.

Familienstand: geschieden Entlassung-Turnhilfe:  
Pausberg / Münsbach

Kinder: 1 Sohn gefallen

Organisationszugehörigkeit: N.S.D.A.P. v. 19.2.20-23 Jan von  
1938-45

Wohnung: seit 31 Völkstr 6/II Borsdorf seit 42 Oberhausen ?  
bei München 37/2

Religion: Katholisch ?

Begründung des Partei Eintritts:

Die allgemeine Notlage des Deutschen Volkes nach dem Weltkrieg war die Ursache für den Eintritt in die Partei, die Arbeit mit Brot versprochen. Ich gehörte der Partei an vom 19 Februar 20-23. Das ist am 9. Nov.

## Literaturverzeichnis

Angrick, Andrej, Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion, Hamburg 2003

Angrick, Andrej, Im Windschatten der 11. Armee. Die Einsatzgruppe D. In: Gerhard Paul – Klaus-Michael Mallmann (Hrsg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront“ und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 481–502

Benz, Wolfgang, Das Konzentrationslager als Experimentierfeld, oder: Die Karriere des Dr. med. Sigmund Rascher. In: Wolfgang Benz, Herrschaft und Gesellschaft im nationalsozialistischen Staat, Frankfurt a. Main 1990, S. 83–111

Benz, Wolfgang, Dr. med. Sigmund Rascher – Eine Karriere. In: Dachauer Hefte 4 (1993) S. 190–214

Benz, Wolfgang – Distel, Barbara (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte des nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 2: Frühe Lager. Dachau. Emslandlager, München 2005

Benz, Wolfgang – Distel, Barbara (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 9: Arbeitserziehungslager, Ghettos, Jugendschutzlager, Polizeihäftlager, Sonderlager, Zigeunerlager, Zwangsarbeitslager, München 2009

Broszat, Martin (Hrsg.), Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höß, 21. Aufl., München 2008

Curilla, Wolfgang, Die deutsche Ordnungspolizei und der Holocaust im Baltikum und in Weißrußland 1941–1944, Paderborn 2006

Cushing, Thomas, Stalins Sohn fühlte sich verstoßen. Zeugenbericht über Jakob Dschugaschwilis Aufenthalt und Ende im KZ Sachsenhausen. In: Der Spiegel 13/1968, S. 92–95

Distel, Barbara, KZ-Kommandos an idyllischen Orten. Dachauer Außenlager in Österreich. In: Dachauer Hefte 15 (2000) S. 54–65

- Distel, Barbara – Benz, Wolfgang, Das Konzentrationslager Dachau 1933–1945. Geschichte und Bedeutung, München 1994
- Draber, Armin, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen vor Gericht – Problematik der NSG-Verfahren aus der Sicht des Richters. In: Jürgen Weber – Peter Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland (Akademiebeiträge zur politischen Bildung 12), München 1984, S. 100–102
- Eichmüller, Andreas, Keine Generalamnestie. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 93), München 2012
- Eizenberger, Stefanie, Zwischen Kurstadt und SS-Junkerschule. Bad Tölz von 1933 bis 1945, Zulassungsarbeit, München 2012
- Endres, Elisabeth, Edith Stein. Christliche Philosophin und jüdische Märtyrerin, München 1987
- Feldmann, Christian, Edith Stein, Reinbek 2004
- Frei, Norbert, Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt am Main 2001
- Frei, Norbert, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik Deutschland und die NS-Vergangenheit, München 1996
- Garscha, Winfried R., Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle: Projektbeschreibung, Wien 1993
- Georg Elser – Sprengstoffanschlag im Bürgerbräukeller in München am 8.11.1939. Vernehmung des Täters, Waging am See 2009
- Georg-Elser-Arbeitskreis Heidenheim (Hrsg.), Georg Elser. Gegen Hitler – gegen den Krieg. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Heidenheim 2003
- Gerl-Falkovitz, Hanna-Barbara – Kloeden, Wolfdietrich von, Edith Stein, Berlin 2009
- Görtemaker, Manfred, Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Von der Gründung bis zur Gegenwart, München 1999



Grabitz, Helge, Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen aus der Sicht einer damit befaßten Staatsanwältin. In: Jürgen Weber – Peter Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland (Akademiebeiträge zur politischen Bildung 12), München 1984, S. 84–89

Gruchmann, Lothar (Hrsg.), Johann Georg Elser – Autobiografie eines Attentäters. Der Anschlag auf Hitler im Bürgerbräu 1939, Stuttgart 1970

Gruchmann, Lothar, Die bayerische Justiz im politischen Machtkampf 1933/34. Ihr Scheitern bei der Strafverfolgung von Mordfällen in Dachau. In: Martin Broszat – Elke Fröhlich (Hrsg.), Bayern in der NS-Zeit, Bd. 2, München 1979, S. 415–428

Haasis, Hellmut G., „Den Hitler jag‘ ich in die Luft.“ Der Attentäter Georg Elser – Eine Biographie, Hamburg 2009

Hammermann, Gabriele, Die Dachauer Außenlager um Mühldorf. In: Dachauer Hefte 15 (1999) S. 77–98

Hatheway, Jay, In Perfect Formation. SS-Ideology and the SS-Junkerschule Tölz, Atglen 1999

Henkys, Reinhard, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht, Stuttgart-Berlin 1964

Herbert, Ulrich, Zweierlei Bewältigung. In: Ulrich Herbert – Olaf Groehler (Hrsg.), Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten, Hamburg 1992

Herbstrith, Waltraud, Edith Stein – ihr wahres Gesicht? Jüdisches Selbstverständnis – Christliches Engagement, Opfer der Shoa, Münster 2006

Herbstrith, Waltraud, Edith Stein. Ein Lebensbild in Zeugnissen und Selbstzeugnissen, 4. Aufl., Ostfildern 2001

Herbstrith, Waltraud, Edith Stein. Jüdin und Christin, 4. Aufl., München 2004

Hirsch, Günter E., Die Strafzumessung bei nationalsozialistischen Gewalt- und Kriegsverbrechen. Dargestellt und überprüft an Hand von 430 erstinstanzlichen unveröffentlichten Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1945 bis 1969, Diss. Erlangen 1973

Historical Notes, The Death of Stalin's Son. Time Magazine, 1. März 1968

Hoch, Anton – Gruchmann, Lothar (Hrsg.), Georg Elser – Der Attentäter aus dem Volke. Der Anschlag auf Hitler im Münchener Bürgerbräu 1939, Frankfurt am Main 1980

Hoffmann, Friedrich, Die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Hessen, Baden-Baden 2001

Hofmann, Jens, Das kann man nicht erzählen: „Aktion 1005“ – Wie die Nazis die Spuren ihrer Massenmorde in Osteuropa beseitigten, 3. Aufl., Hamburg 2013

Holzhaider, Hans, „Schwester Pia“. Nutznießerin zwischen Opfern und Tätern. In: Dachauer Hefte 10 (1994) S. 101–114

Jäger, Herbert, Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen. In: Ulrich Sonnemann (Hrsg.), Wie frei ist unsere Justiz, München 1969

Kater, Michael H., Ärzte als Hitlers Helfer, Hamburg 2000

Kater, Michael H., Das „Ahnenerbe“ der SS 1935–1945 (Studien zur Zeitgeschichte 6), 2. Aufl., München 1997

Kempner, Robert M. W., Edith Stein und Anne Frank. Zwei von Hunderttausend. Die Enthüllungen über die NS-Verbrechen in Holland vor dem Schwurgericht in München, Freiburg 1968

Kielmansegg, Peter Graf, Lange Schatten. Vom Umgang der Deutschen mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, Berlin 1989

Kimmel, Günther, Das Konzentrationslager Dachau. Eine Studie zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. In: Martin Broszat – Elke Fröhlich (Hrsg.), Bayern in der NS-Zeit, Bd. 2, München 1979, S. 348–413

Koop, Volker, In Hitlers Hand. Die Sonder- und Ehrenhäftlinge der SS, Köln 2010

Kreutzmüller, Christoph, Die Erfassung der Juden im Reichskommissariat der besetzten niederländischen Gebiete. In: Hürter, Johannes – Zarusky, Jürgen (Hrsg.), Besatzung, Kollaboration, Holocaust. Neue Studien zur Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, München 2008, S. 21–44

Krug, Oliver, Die „Reichskanzlei, Dienststelle Berchtesgaden“ von Alois Degano, ein Beispiel für den alpenländischen Heimatstil in der staatlichen NS-Architektur, Magisterarbeit, Salzburg 1999

Kuretsidis-Haider, Claudia – Garscha, Winfrid R. (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998

Lichtenstein, Heiner, NS-Prozesse. Zum Ende eines Kapitels deutscher Justizgeschichte. In: Heiner Lichtenstein – Otto R. Romberg (Hrsg.), Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 335), 2. Aufl., Bonn 1997, S. 117–118

Meusch, Matthias, Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968) (Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen 26), Wiesbaden 2001

Müller, Andreas Uwe – Neyer, Maria Amata, Edith Stein – das Leben einer ungewöhnlichen Frau, Düsseldorf 2002

München – „Hauptstadt der Bewegung“, Redaktion: Ulrike Haerendel – Bernadette Ott (Ausstellungskatalog), München 1993

Naujocks, Harry, Mein Leben im KZ Sachsenhausen 1936–1942, Berlin 1989

Nerdinger, Winfried (Hrsg.), Bauen im Nationalsozialismus. Bayern 1933–1945, München 1993

Oppitz, Ulrich-Dieter, Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen, Ulm 1976

- Orth, Karin, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte, Hamburg 1999
- Orth, Karin, Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien, Göttingen 2000
- Ortner, Helmut, Der Attentäter Georg Elser. Der Mann, der Hitler töten wollte, Springe 2013
- Raim, Edith, Die Dachauer Außenkommandos Kaufering und Mühldorf. Rüstungsbauten und Zwangsarbeit im letzten Kriegsjahr 1944/45, Landberg am Lech 1992
- Raim, Edith, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Band 96), München 2013
- Richardi, Hans-Günter, Schule der Gewalt. Das Konzentrationslager Dachau 1933–1934, München 1983
- Richardi, Hans-Günter, Dachauer Zeitgeschichtsführer, München 1998
- Ritz, Christian, Schreibtischtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden (1959–1967), Paderborn 2012
- Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, 2. Aufl., Heidelberg 1984
- Rückerl, Adalbert, Probleme der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen aus der Sicht der Ludwigsburger Zentralen Stelle. In: P. Schneider – H.J. Meyer (Hrsg.), Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse (Studium Generale der Johannes Gutenberg-Universität, WS 1966/67), Mainz 1968, S. 62–73
- Sandkühler, Thomas, Das Zwangsarbeitslager Lemberg-Janowska 1941–1944. In: Ulrich Herbert – Karin Orth – Christoph Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager, Frankfurt a. Main 2002, S. 606–635

Schacht, Klaus, Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen. In: Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Versuch einer Bilanz (Juristische Zeitgeschichte 9) Geldern 2001, S. 63–71

Scheffler, Wolfgang, NS-Prozesse als Geschichtsquelle. Bedeutung und Grenzen ihrer Auswertbarkeit durch den Historiker. In: Wolfgang Scheffler – Werner Bergmann (Hrsg.), Lerntage über den Holocaust als Thema im Geschichtsunterricht und in der politischen Bildung (Lerntage des Zentrums für Antisemitismusforschung 5), Berlin 1988, S. 13–27

Sigel, Robert, Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945–1948, Frankfurt am Main 1992

Sigmund, Anna, Die Frauen der Nazis, Bd. II, München 2000

Stalin lehnte den Austausch ab. Das Schicksal des Swetlana-Bruders Jakob Dschugaschwili. In: Der Spiegel 40/1967, S. 110

Stalins Sohn. Schieß doch. In: Der Spiegel 9/1969, S. 74–75

Steinbach, Peter, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945 (Beiträge zur Zeitgeschichte 5), Berlin 1981

Steinbach, Peter, NS-Prozesse nach 1945. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit – Konfrontation mit der Wirklichkeit. In: Dachauer Hefte 13 (1997) S. 3–26

Steinbach, Peter, NS-Prozesse und historische Forschung. In: Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 335), 2. Aufl., Bonn 1997, S. 136–153

Steinbach, Peter, Vergangenheit als Last und Chance. Vergangenheitsbewältigung in den 50er Jahren. In: Jürgen Weber (Hrsg.), Die Bundesrepublik wird souverän 1950–57 (Geschichte der Bundesrepublik Deutschland IV), 2. Aufl., München 1991, S. 309–331

Steinbach, Peter – Tuchel, Johannes, „Ich habe den Krieg verhindern wollen“. Georg Elser und das Attentat vom 8. November 1939. Eine Dokumentation, Berlin 1997

Steinbach, Peter – Tuchel, Johannes: Georg Elser. Der Hitler-Attentäter. Berlin 2010

Streim, Alfred, Saubere Wehrmacht? Die Verfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik und in der DDR. In: Hannes Heer – Klaus Naumann (Hrsg.), Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944, Frankfurt a. Main 1995, S. 571–574

Streim, Alfred, Zur Gründung, Tätigkeit und Zukunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen. In: Claudia Kuretsidis-Haider – Winfrid R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 130–144

Ten Cate, Johannes, Der Befehlshaber der Sipo und des SD in den besetzten niederländischen Gebieten und die Deportation der Juden 1942–1943. In: Benz, Wolfgang u.a. (Hrsg.), Die Bürokratie der Okkupation. Strukturen der Herrschaft und Verwaltung im besetzten Europa. Berlin 1998, S. 197–222

Tuchel, Johannes, Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung. Thesen zu Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit. In: Jürgen Weber – Peter Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland (Akademiebeiträge zur politischen Bildung 12), München 1984, S. 134–144

Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt a. Main 1999

Wildt, Michael, Differierende Wahrheiten. Historiker und Staatsanwälte als Ermittler in NS-Verbrechen. In: Nobert Frei – Dirk von Laak – Michael Stolleis (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000



ISSN 1434-9868  
ISBN 978-3-938831-43-4